

Protokoll

der

Jahresversammlung der Schweizerischen statistischen Gesellschaft und des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker,

den 28. und 29. Oktober 1912, im Grossratssaale in Basel.

Den Verhandlungen wohnen bei:

I. Eidgenossenschaft.

Eisenbahndepartement.

1. Herr *G. Rathgeb*, Inspektor für Rechnungswesen und Statistik, Bern.

Handels- und Industriedepartement.

2. Herr *P. Thomann*, Abteilungssekretär für Tarifwesen und Informationen, Bern.

Departement des Innern.

3. Herr *Dr. Hans Anderegg*, Statistiker des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
4. „ *Florin Berther*, Statistiker des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
5. „ *Adolf Corecco*, Statistiker des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
6. „ *Dr. Louis Guillaume*, Direktor des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
7. „ *Georg Lambelet*, Adjunkt des eidg. statistischen Bureaus, Bern.

Justiz- und Polizeidepartement.

8. Herr *G. Wälchli*, Mathematiker des eidg. Versicherungsamtes, Bern.

Politisches Departement.

9. Herr *J. Möhr*, Chef des eidg. Auswanderungsamtes, Bern.

II. Kantone.

Zürich.

10. Herr *Karl Brüschweiler*, Adjunkt des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Zürich.
11. „ *Dr. F. Erismann*, Stadtrat, Zürich.
12. „ *F. Locher*, Vorsteher des statistischen Bureaus des Kantons Zürich, Zürich.
13. „ *Jakob Lorenz*, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates, Zürich.
14. „ *Nationalrat Paul Pflüger*, Stadtrat, Zürich.
15. „ *H. Schneebeli*, Vorsteher des statistischen Bureaus der schweiz. Nationalbank, Zürich.
16. „ *Dr. J. Stössel*, Regierungsrat, Zürich.
17. „ *Dr. Heinr. Thomann*, Vorsteher des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Zürich.

Bern.

18. Herr *Dr. J. J. Kummer*, Präsident der schweiz. statist. Gesellschaft, Bern.
19. „ *Prof. Dr. J. Steiger*, Bern.

Luzern.

20. Herr *Krell*, Stadtschreiber, Luzern.
21. „ *Dr. A. Oswald*, Regierungsrat, Luzern.

Obwalden.

22. Herr *von Moos*, Bankdirektor, Sachseln.

Nidwalden.

23. Herr *Ständerat Dr. med. J. Wyrsch*, Landammann, Buochs.

Freiburg.

24. Herr Dr. *Hans Schorer*, Professor an der Universität Freiburg, Freiburg.

Solothurn.

25. Herr Nationalrat Dr. jur. *Hartmann*, Regierungsrat, Solothurn.

Basel-Stadt.

26. Herr Dr. *Abt*, Strafgerichtspräsident, Basel.
27. „ Dr. *Fritz Aemmer*, Regierungsrat, Basel.
28. „ Prof. Dr. *St. Baur*, Direktor des internationalen Arbeitsamtes, Basel.
29. „ *Edwin Bruderer-Nagel*, Sekundarlehrer, Basel.
30. „ *Ed. Courvoisier*, Verwalter der zinstragenden Ersparniskasse, Basel.
31. „ Prof. Dr. *Albrecht Burckhardt - Friedrich*, Basel.
32. „ *H. Dobbetin*, Journalist, Basel.
33. „ *F. Frey*, Bankdirektor, Basel.
34. „ Dr. *Traugott Geering*, Sekretär der Handelskammer, Basel.
35. „ Dr. *W. X. Gyr*, Reallehrer, Basel.
36. „ *Adolf Hunziker*, Journalist, Basel.
37. „ Dr. *Ad. Im Hof*, Sekretär des Regierungsrates, Basel.
38. „ Dr. *O. H. Jenny*, Kantonsstatistiker, Basel.
39. „ *Hans Joneli*, Adjunkt des Kantonsstatistikers, Basel.
40. „ *Keller*, Sekretär des Armenamtes, Basel.
41. „ Prof. Dr. *Hermann Kinkelin*, Basel.
42. „ Dr. *Fritz Krömmelbein*, Sekretär des Tabakarbeitsgeberverbandes, Basel.
43. „ *Charles Louis Lambelet*, Sekretär des statistischen Amtes, Basel.
44. „ Prof. Dr. *J. Landmann*, Basel.
45. „ *H. La Roche*, Rentier, Basel.
46. „ *Joh. Lindenmaier*, Prokurist, Basel.
47. „ Dr. *Fritz Mangold*, Regierungsrat, **Präsident der Versammlung**.
48. „ *Ed. Meyer - Kläsi*, Verwalter der „Patria“, Basel.
49. „ *Fritz Nussbaumer*, Beamter des statistischen Amtes, Basel.
50. „ *Emil Rimensberger*, Bankdirektor, Basel.
51. „ *Wilh. Sarasin-Iselin*, Bandfabrikant, Basel.
52. Fräulein *Maria Tabitha Schaffner*, Assistentin des Gewerbeinspektorates, Basel.
53. Herr *E. Schlappi*, Redaktor, Basel.
54. „ Prof. Dr. *Paul Speiser*, Regierungsrat, Basel.
55. „ Dr. *Wilh. Strub*, Gewerbeinspektor, Basel.

56. Herr *P. H. Teufel*, Journalist, Basel.

57. „ *Ed. Werdenberg-Respinger*, Rentier, Basel.

Basel-Landschaft.

58. Herr *J. Rebmann*, Regierungsrat, Liestal.

Graubünden.

59. Herr *Simeon Meisser*, Staatsarchivar, Chur.

Aargau.

60. Herr Dr. *Paul Gross*, Kantonsstatistiker, Aarau.

Thurgau.

61. Herr *Schneller*, Staatsschreiber, Frauenfeld.

Die **Traktanden** sind festgesetzt wie folgt:

Sonntag den 27. Oktober.

Freie Zusammenkunft allfällig anwesender Gäste im Stadtkasino, grosser Restaurationsaal.

Montag den 28. Oktober.

Vormittags 9¹/₂ Uhr präzise, Verhandlungen im Grossratsaal (Rathaus am Marktplatz).

1. Eröffnung durch den Präsidenten, Herrn Regierungsrat Dr. *F. Mangold*.
2. Vortrag des Herrn Prof. Dr. *J. Landmann* in Basel: *Die Organisation des Bodenkredits und die Stellung zur Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank*. Diskussion.
3. Referat des Herrn *Fl. Berther*, Statistiker in Bern: *Resultate und Erfahrungen bei der jüngsten Sparkassenstatistik*. Diskussion.

Mittags 1 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schlüsselzunft.

3 Uhr: Bei schönem Wetter Fahrt auf dem Rhein, bei schlechtem Wetter Besichtigung von Museen und Etablissements.

Abends: Freie Zusammenkunft in der Kunsthalle am Steinenberg (Eingang durch den Garten an der Klostersgasse, beim Theater).

Dienstag den 29. Oktober.

Vormittags 8¹/₄ Uhr präzise, Vereinssitzung der statistischen Gesellschaft im Grossratsaale — Rechnung und Wahlen.

9 Uhr präzise:

1. Referat des Herrn Dr. *Hans Anderegg*, Statistiker: *Die statistische Erhebung über die inter-*

kantonale Armenpflege 1911 und 1912. (Motion Lutz.) Diskussion.

2. Referat des Herrn Dr. *O. H. Jenny*, Kantonsstatistiker, Basel: *Über Haushaltungsrechnungen.* Eventuelle Mitteilungen über Lebensmittelpreise, Milch- und Brotversorgung von Basel. Diskussion.
3. Unvorhergesehenes.

1 Uhr: Mittagessen im Schützenhaus.

* * *

Das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt wird ausser einer Sammlung seiner Publikationen folgendes auflegen:

1. Graphische Darstellung der Arbeitslosenfürsorge in Basel;
2. der Lebensmittelpreisentwicklung;
3. der Brotversorgung in Basel;
4. der Milchversorgung in Basel;
5. die Bevölkerungsentwicklung in Basel von 1870 bis 1912.

Interessenten steht die Besichtigung folgender Institute offen (gratis gegen Vorweisung der Teilnehmerkarte):

1. Rathaus und Staatsarchiv, Marktplatz.
2. Universitäts-Bibliothek, Schönbeinstrasse (Strassenbahn Nr. 3).
3. Rheinhafen (Strassenbahn Nr. 5).
4. Museum an der Augustinergasse (nahe dem Rathaus) mit naturhistorischer und ethnographischer Sammlung und Kunstsammlung.
5. Historisches Museum.
6. Kraftwerk Augst, Zeit noch zu vereinbaren, ferner die Grossbetriebe folgender Firmen:
7. Milchgeschäft des Allgemeinen Konsumvereins (Genossenschaft), Sempacherstrasse (Strassenbahn Nr. 1 oder 5).
8. Verband schweizerischer Konsumvereine (Genossenschaft), Thiersteinallee (Strassenbahn Nr. 1 oder 5).
9. Grossschlächterei Bell Söhne (Aktiengesellschaft).

Sitzung den 28. Oktober 1912

im Grossratssaal.

Die Verhandlungen werden um 9³/₄ Uhr durch Herrn Regierungsrat Dr. *F. Mangold* eröffnet. Er begrüsst auf das wärmste, namens des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, die zahlreich erschienenen

Gäste. In seiner einleitenden Rede entwirft er einen Rückblick auf die amtliche statistische Tätigkeit in Basel während den ersten zehn Jahren des Bestehens des statistischen Amtes. Dem Sprechenden, dem von der Gründung dieses Instituts hinweg, während einer Reihe von Jahren, die Leitung der Statistik des Kantons Basel-Stadt anvertraut worden ist, war es vergönnt, als Gärtner die zarte Pflanze zu begiessen und zu pflegen und heute, nachdem er das Bureau verlassen, darf er mit Genugtuung der Leistungen dieses, im Zeitraum weniger Jahre zu so erfreulicher Entwicklung gelangten Amtes, gedenken. Das statistische Bureau beschäftigt zur Stunde 18 Beamte und Angestellte und dieses Personal vermag heute die ihm zugewiesenen Arbeiten kaum zu bewältigen. Parallel mit der Entwicklung des Bureaus und der Vielgestaltigkeit seiner Arbeiten vergrösserte sich naturgemäss auch das Budget des Bureaus. Im Jahre 1903 erreichte dasselbe nicht einmal Fr. 10,000, heute übersteigt es schon Fr. 50,000. Einer besondern Abteilung des Amtes ist der Wohnungsnachweis übertragen, in welchem jährliche Aufnahmen über Neubauten, sowie über leerstehende Wohnungen, gemacht werden. Auch der Zivilstandsstatistik wird grosse Sorgfalt entgegengebracht; über das Werden und Vergehen der Bevölkerung kommen regelmässig Berichte zur Veröffentlichung. Eine weitere ständige Arbeit des Bureaus besteht in der fortlaufenden Aufzeichnung der Lebensmittelpreise und anderer Bedarfsartikel für 30 Ortschaften der Schweiz. Der Redner schliesst seine Mitteilungen mit dem Wunsche, dass die Städtestatistik und Landesstatistik zu einander in Berührung treten und dass die Leiter dieser Institutionen auf freundschaftlichem Fusse mit einander verkehren und sich gegenseitig die Hand reichen möchten. Die Städtestatistik sollte noch eine grössere Entwicklung erfahren und besonders zu begrüessen ist es, dass in Bern und in St. Gallen die Gründung solcher Amtsstellen in nicht mehr ferner Zeit in Aussicht steht. Sehr zu wünschen wäre auch eine engere, bessere Anpassung der statistischen Arbeiten der Stadt Genf an diejenigen der städtischen statistischen Bureaus der Schweiz.

Entschuldigungsschreiben sind eingelangt von den Herren: Prof. Dr. *E. W. Milliet*, Bern; Dr. *Mühlemann*, Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus, Bern; *Föhr*, Zivilstandsbeamter, Basel.

Das Wort wird hierauf Herrn Prof. Dr. Landmann erteilt zu seiner Rede über

Die Organisation des Bodenkredits und die Stellung zur Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank.

Die Organisation des Bodenkredits in der Schweiz wurde von der Schweizerischen statistischen Gesellschaft zuletzt an der Solothurner Tagung (1899) behandelt. Die Verhandlungen standen noch einigermassen unter dem Eindruck der kritischen Lage der schweizerischen Landwirtschaft, deren Verschärfung um das Jahr 1890 ja überhaupt zu einer intensiveren Beschäftigung mit den Problemen des Bodenkredits und zum Rufe nach einer vermehrten Staatshilfe auch auf diesem Gebiete geführt hat. Wir wissen heute, dass in den Diskussionen der neunziger Jahre masslose Übertreibungen mitunter liefen und bedauern gewiss nicht, dass die ebenso masslosen Vorschläge zur Abhilfe, es sei bloss an die Forderung nach Übernahme der Hypothekenlasten durch den Staat und nach Verstaatlichung des Grund und Bodens erinnert, nicht verwirklicht worden sind. Von diesen und ähnlichen seriös indiskutablen Postulaten abgesehen, standen im Zentrum der damaligen Erörterungen zwei Forderungen, die auch den Angelpunkt der Verhandlungen der Schweizerischen statistischen Gesellschaft 1899 gebildet haben: einmal der Wunsch nach einer verstärkten Amortisation, wenn nicht anders möglich dann selbst im Wege der gesetzlichen zwangsweisen Einführung der Amortisationshypothek, und zum zweiten der Wunsch nach einer zielbewussten, auf Reduktion des Hypothekarzinsfusses gerichteten Zinspolitik.

Es muss zugegeben werden, dass bisher zur Realisierung dieser beiden Programmpunkte wenig geschehen ist. Eine wirklich fruchtbare, dem Interesse der Schuldner dienende Zinsfusspolitik war und ist bei der gegebenen technischen Organisation des schweizerischen Bodenkredits nicht wohl möglich; die spezifisch schweizerische Technik der Finanzierung des Hypothekengeschäftes durch Ausgabe kurzfristiger Obligationen bringt es mit sich, dass der Hypothekarzinsfuss in der Schweiz erheblich weniger stabil ist als in den Nachbarländern, und hierbei jeder nach oben hin gerichteten Zinsfussbewegung rascher nachfolgen muss, als einer nach der entgegengesetzten Richtung wirkenden. Wo trotz dieser, einer rationellen Zinsfusspolitik ungünstigen Organisationsbasis, der Versuch unternommen wurde, mit äusserlichen, meistens recht plumpen Mitteln die Zinsfussgestaltung zugunsten der Schuldner zu beeinflussen, so beispielsweise im Kanton St. Gallen durch gesetzliche Fixierung eines Zinsmaximums, da haben diese Massnahmen den beteiligten Kreisen nur imaginäre

Vorteile, dagegen aber positive, empfindliche Nachteile gebracht.

Noch geringer sind die Erfolge der auf verstärkte Amortisation hinzielenden Tendenzen. Nach wie vor begegnet die Amortisationshypothek in den Kreisen der Hypothekarschuldner einem nur geringen Interesse, wenn nicht gar einer entschiedenen Abneigung. Institute, die zwangsweise die Amortisationshypothek einführen wollten, mussten sich bald von der Aussichtslosigkeit ihrer Bestrebungen überzeugen. Dieser Tatbestand hat nichts Befremdendes. Der städtische Hypothekarschuldner war in der Schweiz wie anderswo seit jeher in der Lage, seinen Sparsinn in anderer Weise zu betätigen, seine disponiblen Mittel in der Regel produktiver zu verwenden als durch Hypothekaramortisation. Und wenn wir die landwirtschaftliche Bodenverschuldung ins Auge fassen, so ist es evident, dass die steigende Intensität der Kapitalnutzung, die die Grundlage der heutigen schweizerischen landwirtschaftlichen Betriebstechnik bildet (es sei bloss an die eine Tatsache erinnert, dass allein das im Viehbestande investierte Kapital von knapp 600 Millionen Franken im Jahre 1896 auf über 900 Millionen Franken im Jahre 1911 gestiegen ist), und die mit der Intensität der Kapitalnutzung zunehmenden, und zwar rasch zunehmenden Kapital- und Kreditbedürfnisse dem Gedanken der Amortisationshypothek nicht gerade förderlich sein konnten.

Wenn wir so konstatieren müssen, dass die um 1890 einsetzende, turbulente, aber nicht gerade durch Klarheit hinsichtlich ihrer Ziele ausgezeichnete Bewegung ziemlich resultatlos verlaufen ist, resultatlos, denn die grosse, seither realisierte Errungenschaft auf diesem Gebiete, das neue, einheitliche Grundpfandrecht, wird gewiss niemand für jene Bewegung als Erfolg zu beanspruchen wagen, so drängt sich uns gewiss die Frage auf: durch welche Mittel ist die damals so viel erörterte landwirtschaftliche Kreditkrise beigelegt worden? Über die Antwort wird kein Kenner der Wirtschaftsentwicklung der Schweiz in den beiden letztverflossenen Jahrzehnten in Verlegenheit sein. Die Kreditkrise, soweit eine solche überhaupt vorhanden war, wurde nicht durch kreditpolitische Massnahmen, sondern mit den Mitteln der staatlichen Handelspolitik und der Preispolitik der landwirtschaftlichen Verbände überwunden.

An der mehrmals bereits erwähnten Solothurner Tagung von 1899 wies der schweizerische Bauernsekretär, Herr Dr. Laur, darauf hin, dass neben den unmittelbar auf die Kreditorganisation einwirkenden Massnahmen auch zollpolitische Massnahmen als Mittel zur Erleichterung der auf den landwirtschaftlichen Grund und Boden drückenden Schuldenlast Anwendung finden können und sollen, und mit der bewunderungs-

würdigen, die gesamte Tätigkeit der schweizerischen landwirtschaftlichen Interessenvertretung auszeichnenden Sicherheit in der Wahl der politisch rationellsten Mittel und Wege haben die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen sehr rasch erkannt, dass handelspolitische Massnahmen, in Verbindung mit einer energischen Wahrnehmung der Preisinteressen durch schlagfertige Produzentenorganisationen, rascher zum Ziele führen als der Weg über theoretisch problematische und in ihrer praktischen Wirksamkeit schwer übersehbare kreditpolitische Experimente. Das Bundesgesetz vom Jahre 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft, die im Gefolge dieses Bundesgesetzes einsetzende systematische und weitgehende Subventionierung aller eine Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit bezweckenden Unternehmungen, die Zolltarifrevisionen von 1891 und 1902, die zielbewusste, direkt auf die Preisbildung einwirkende Tätigkeit der allenthalben im Lande aufblühenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und Verbände: dies sind die Mittel, die zur Überwindung der Kreditkrise geführt haben. Wenn von kompetentester Seite der gesamte Geldwert der schweizerischen landwirtschaftlichen Produktion im Durchschnitte der letzten Jahre mit über 750 Millionen Franken veranschlagt wird (für das Erntejahr 1910/1911 mit 791 Millionen Franken) gegenüber einem Gesamtwerte von nur 550 Millionen Franken im Durchschnitt der achtziger Jahre, so genügt diese Rentabilitätssteigerung vollständig, um zu erklären, warum die auf dem landwirtschaftlichen Grund und Boden ruhende Zinsenlast heute wesentlich leichter aufgebracht werden kann als die Verzinsung einer erheblich kleinern Kapitalschuld um die Wende der achtziger und neunziger Jahre. Um dies mit einem prägnanten Zahlenbeispiel zu belegen: allein durch die konstante Milchpreissteigerung (will sagen: ohne Mitberücksichtigung der inzwischen auch eingetretenen quantitativen Steigerung der Milchproduktion) hat sich der Geldertrag der schweizerischen Milchwirtschaft in den Jahren 1900 bis 1912 um rund 120 Millionen Franken gehoben; und es darf wohl, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, die Behauptung aufgestellt werden, dass diese durch handels- und preispolitische Massnahmen herbeigeführte Rentabilitätssteigerung für die schweizerische Landwirtschaft einen grössern Erfolg bedeutet, als wenn es ihren politischen Vertretern um das Jahr 1900 etwa gelungen wäre, die Hälfte der auf dem landwirtschaftlichen Grund und Boden ruhenden Zinsenlast auf den Staat zu überwälzen.

In der Masse der Postulate, die zur Zeit der Agrarkrise erhoben wurden, stand mit in erster Reihe die Forderung nach Errichtung einer eidgenössischen

Hypothekenbank. Selbst in agrarfreundlichen, politisch massgebenden Kreisen fand diese Forderung wenig Entgegenkommen. Zu stark war damals bereits die Überzeugung gefestigt, dass der Gedanke der staatlichen Organisation des Grundkredites seine Verwirklichung in der Schweiz bereits durch die Gründung der Kantonalbanken gefunden hat. Mit der Überwindung der Agrarkrise verstummte auch diese Forderung. Es ist charakteristisch, und verdient namentlich im gegenwärtigen Augenblicke besonders hervorgehoben zu werden, dass die berufene Vertretung der schweizerischen landwirtschaftlichen Interessen, der Schweizerische Bauernbund, seit Mitte der neunziger Jahre die Forderung nach einer Bundeshypothekenbank nicht wieder erhoben hat. Was seither seitens des Bauernbundes und des Bauernsekretariates als Forderungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Kreditorganisation vertreten wurde, war letzten Endes, wenn vielleicht nicht immer in sehr deutlicher Formulierung, nicht auf Schaffung eines zentralen Hypothekarkreditinstitutes gerichtet, vielmehr auf Schaffung einer neuen, leistungsfähigen Organisation des landwirtschaftlichen Betriebskredites. Kein Urteilsfähiger wird die Berechtigung dieser Forderung bestreiten wollen. Die Intensität der Kapitalnutzung, und zwar namentlich der Betriebskapitalnutzung, hat im modernen schweizerischen landwirtschaftlichen Betriebe einen Grad erreicht, der den Wunsch nach Organisation eines den Bodenkredit ergänzenden, aber von diesem unabhängig organisierten landwirtschaftlichen Betriebskredites, eines landwirtschaftlichen Kontokorrentkredites, als gerechtfertigt erscheinen lässt. Schon zu Ende der neunziger Jahre hat der verdienstvolle Begründer der schweizerischen landwirtschaftlichen Betriebslehre, Professor Krämer, auf dieses Bedürfnis aufmerksam gemacht, zugleich aber auch darauf hingewiesen, dass die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht Sache eines zentralen eidgenössischen Institutes sein kann, vielmehr die Schaffung eines Netzes genossenschaftlicher Kreditorganisationen auf lokaler Basis voraussetzt. An diesem Punkte hätte heute eine wirklich fruchtbare Arbeit auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Kreditorganisation einzusetzen. Lokale landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften, zu kantonalen Verbänden zusammengeschlossen, würden an den Kantonalbanken einen finanziellen Rückhalt finden, und durch Vermittlung der Kantonalbanken könnten diesen Genossenschaften auch von einer zentralen Stelle aus zu billigen Bedingungen Mittel zur Verfügung gestellt werden, etwa von einer Zentrale, die nach dem Vorbilde der preussischen Zentralgenossenschaftskasse, aber unter selbstverständlicher Anpassung an die gegebene Sonderart der schweizerischen landwirtschaftlichen Genossen-

schaftsorganisation und an die gegebene Stellung der Kantonalbanken, zu organisieren wäre.

Die skizzierten Gedankengänge und Vorschläge werden fürs nächste wohl kaum den Gegenstand einer lebhaften Diskussion bilden, denn sie liegen ziemlich weit ab von den politisch-parlamentarischen Vorgängen, die seit einigen Jahren den Problemen der Bodenkreditorganisation eine erneute Aktualität verliehen haben. Die neue Bewegung geht nicht in realpolitischer Weise von den heutigen konkreten Verhältnissen und Bedürfnissen der Landwirtschaft aus, sondern knüpft, gewiss viel bequemer, an das alte Schlagwort: Eidgenössische Hypothekenbank an. Es ist ein eigen Ding um die Lebensfähigkeit der politischen Schlagworte und um die Kontinuität, mit der ein von der einen Partei preisgegebenes Schlagwort sofort von einer andern aufgegriffen und zum politischen Programmpunkte erhoben wird. Das Schlagwort: Eidgenössische Hypothekenbank, vom Bauernbunde preisgegeben, war gerade noch gut genug um der 1905 gegründeten schweizerischen demokratischen Partei als agrarpolitischer Programmpunkt zu dienen. Ein wenig verfänglicher Programmpunkt. Man hätte vielleicht erwarten dürfen, dass eine neu auf den Plan tretende schweizerische politische Partei in ihrem Programm zu der heute wohl wichtigsten Frage der schweizerischen Agrarpolitik, zur Frage der Agrarzölle, Stellung nähme. Eine solche programmatische Stellungnahme hat sich die schweizerische demokratische Partei für die Zukunft aufgespart; begreiflich bei einem politischen Parteigebilde, das Angehörige landwirtschaftlicher wie städtisch-industrieller Kreise zu vereinigen wünscht, und ebenso innerhalb der Bauernschaft wie innerhalb der Arbeiterkreise Anhänger werben will. Es war gewiss unverfänglicher, durch Wiederaufnahme des in Bauernkreisen immer noch populären Postulates einer eidgenössischen Hypothekenbank einen agrarpolitischen Programmpunkt zu schaffen. In der Frühjahrssession 1911 hat alsdann der Nationalrat die Motion des Führers dieser neuen Partei, des Herrn Nationalrats Scherrer-Füllemann, erheblich erklärt und damit dem Bundesrate die Aufgabe überbunden, die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank zu prüfen. Um das für die Untersuchung erforderliche Tatsachenmaterial herbeizuschaffen und die Auffassung der dem Wirtschaftsleben nächstehenden kantonalen Verwaltungsbehörden kennen zu lernen, hat der Bundesrat durch Kreisschreiben vom 15. Juni 1912 die kantonalen Regierungsräte zur Vernehmlassung eingeladen.

II.

Zur Begründung des Bedürfnisses nach einer eidgenössischen Hypothekenbank stellt Herr Scherrer-

Füllemann die Behauptung auf, die gewaltige Entwicklung der Industrie habe dem landwirtschaftlichen und dem städtischen Grundkredite Kapitalien entzogen, und die Unzulänglichkeit der für den Hypothekarkredit zur Verfügung stehenden Mittel hätte zu einer ungerechtfertigten Steigerung des Hypothekarzinsfusses geführt. Weder Herr Scherrer-Füllemann in der Begründung seiner Motion, noch die publizistischen Vertreter seines Postulates, haben für diese Behauptung auch nur die Spur eines Beweises erbringen können. Ein solcher Beweis dürfte ihnen auch schwer fallen.

Wir besitzen leider keine Statistik der Bodenverschuldung in der Schweiz und sind im wesentlichen auf Schätzungen angewiesen. Nach der kompetentesten dieser Schätzungen, derjenigen des Herrn Regierungsrates Hofmann in Frauenfeld, würde sich die jährliche Zunahme der Bodenverschuldung, oder, was damit identisch ist, der jährliche Gesamtbedarf des Landes an Hypothekengeldern, auf 160 bis 180 Millionen Franken belaufen. Da die Hofmannsche Schätzung bereits um einige Jahre zurückliegt, soll dieser Bedarf mit der höhern Summe von 180 Millionen Franken angesetzt werden. Wird dieser Bedarf gedeckt? Durch wen wird er gedeckt?

Nach der im Statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank bearbeiteten Statistik des schweizerischen Bankwesens hat der Gesamtbetrag der von den Bankinstituten des Landes gewährten Hypothekendarlehen von 1906 (Ausgangsjahr der schweizerischen Bankstatistik) bis 1909 (letztes Jahr, für welches bis heute eine publizierte Statistik vorliegt) eine Steigerung um nicht weniger als 520.5 Millionen Franken erfahren.

Bezeichnung der Bankengruppe	Bestand an eigentlichen Hypotheken (exklusive Gemeindehypotheken und Hypothekarzinsrückstände) auf Ende des Jahres			
	1906	1907	1908	1909
	in 1000 Franken			
1. Reine Noten- und Diskontobanken . .	225	—	—	—
2. Kantonalbanken . .	764,813	827,696	889,251	944,497
3. Handelsbanken und Banken mit gemischtem Geschäftskreis	333,250	356,560	384,753	413,262
4. Hypothekenbanken .	865,531	915,411	984,694	1,056,601
5. Sparkassen	469,775	491,691	513,398	539,781
Total 1—5	2,433,594	2,591,358	2,772,096	2,954,141

Jahreszunahme von 1906 auf 1907: 157.8 Mill. Franken

„ „ 1907 „ 1908: 180.7 „ „

„ „ 1908 „ 1909: 182 „ „

„ im Durchschnitt der Jahre — „ „

1906—1909: 173.5 Mill. Franken

Einem mit rund 180 Millionen Franken jährlich zu veranschlagenden Gesamtbedarf an Hypothekargeldern stehen rund 173½ Millionen Franken gegenüber, die jahresdurchschnittlich allein von den schweizerischen Bankinstituten in Hypotheken placiert werden. Der Einwand liegt nahe: in den Hypothekenbeständen einzelner dieser Institute befinden sich auch ausländische Hypotheken, nicht der gesamte Betrag von mehr als 173 Millionen Franken jährlich kommt dem schweizerischen Hypothekarmarkte zugute. Hierauf ist zu erwidern: die Gesamtsumme der französischen Kapitalanlagen in Hypotheken auf städtische Grundstücke in den welschen Kantonen ist ohne Frage grösser als der Gesamtbestand der schweizerischen Bankinstitute an ausländischen Hypothekartiteln. Berücksichtigt man ferner, dass neben den Bankgeldern immer noch Kapitalien der öffentlichen Verwaltungen und Stiftungen, Kapitalien der Versicherungsgesellschaften (die schweizerischen Versicherungsgesellschaften hatten auf Ende des Jahres 1911 einen Hypothekenbestand von nahezu 300 Millionen Franken aufzuweisen) wie auch Privatkapitalien dem Bodenkredit zufließen, in einzelnen Landesteilen sogar reichlich zufließen, dann kann an einer leichten Deckung des gesamten Hypothekarkreditbedarfes kaum noch ein Zweifel bestehen, und weit hiervon entfernt, den Behauptungen des Herrn Scherrer-Füllemann als Stütze dienen zu können, erbringt die Bankstatistik vielmehr einen fast stringenten Beweis dafür, dass es der bestehenden Bodenkreditorganisation gelungen ist, dem Grundkredit, im Wettbewerbe mit Handel und Industrie, die Kapitalzufuhr dauernd zu erhalten.

Es sei zugegeben, dass einzelne Erscheinungsarten des hypothekarischen Kreditbedarfes, so beispielsweise der landwirtschaftliche Kreditbedarf für Meliorationszwecke, nicht immer in der rationellsten Form befriedigt werden können; doch ist der Gesamtbetrag solcher speziellen Kreditbedürfnisse minimal (die alljährlich zum Zwecke grösserer Meliorationen im Wege des Kredites zu beschaffende Summe dürfte zurzeit den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen, vielleicht nicht einmal erreichen), und im ganzen darf füglich der Satz aufgestellt werden, dass bei der heute gegebenen Organisation des schweizerischen Bodenkredites jeder wirtschaftlich gerechtfertigte Hypothekenkreditbedarf auch befriedigt werden kann, von einem Bedürfnis nach Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank könnte unter dem Gesichtspunkte des Interesses an einer leichten Befriedigung des Kreditbedarfes nur dann gesprochen werden, wenn man das zweifellos in weitesten Kreisen stark empfundene Bedürfnis nach einem Kreditinstitute anerkennen wollte, dessen Aufgabe darin bestünde, allen denjenigen Kredit zu gewähren, die das Geborgte nicht zurückzahlen können.

Lässt sich so die Behauptung, die bei der gegenwärtigen Organisation des Bodenkredites zur Verfügung stehenden Mittel seien unzulänglich, nicht aufrecht erhalten, so fällt mit ihr auch ihre angebliche Konsequenz zusammen, die Behauptung nämlich, die Unzulänglichkeit der Kapitalzufuhr, die nur unvollkommene Befriedigung des Kreditbedarfes hätte zu einer Steigerung des Hypothekarzinsfusses geführt. Eine solche Steigerung ist ohne Frage eingetreten, aber nicht als Folge der angeblich mangelhaften Organisation des Bodenkredites; sie findet ihre völlig hinlängliche Erklärung in der allgemein nach oben hin tendierenden Zinsfussbewegung der letzten Jahre. Die von den schweizerischen Bankinstituten aus ihren Anlagen in Hypotheken erzielte Zinsrendite belief sich im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1905 auf zirka 4.15% und ist im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1910 auf zirka 4⅓% gestiegen. Dieses durchschnittliche Zinserträgnis, in Verbindung mit der Tatsache, dass zurzeit (anfangs Oktober 1912) erste Hypotheken immer noch zu 4½% abgeschlossen werden, lässt gewiss nicht auf eine unbefriedigende Verfassung des Hypothekenmarktes schliessen, denn 4¼% werden seitens erster Grossbanken und staatsgarantierter Kantonalbanken willig bezahlt, 4¼%ige Kantonsobligationen sind pari erhältlich, und 4½%ige, hypothekarisch gesicherte Obligationen der vornehmsten industriellen Unternehmungen des Landes können den Parikurs nur mit Mühe behaupten. Aus der Verknüpfung mit der allgemeinen Gestaltung des Geldmarktes, aus der Verbindung mit den generellen Tendenzen der Zinsfussbewegung würde aber auch eine eidgenössische Hypothekenbank den Hypothekarzinsfuss nicht herauslösen können.

Dies sehen auch diejenigen ein, die sich zugunsten einer eidgenössischen Hypothekenbank einsetzen; dennoch glauben sie, von einer solchen eine Verbilligung des Hypothekarkredites erwarten zu dürfen. Sie hoffen, dass es einem mit dem Kredite der Eidgenossenschaft arbeitenden Institute möglich sein dürfte, ausländische, namentlich französische Gelder zu einem niedrigeren Zinssatze heranzuziehen, als dies den heute das Hypothekengeschäft in der Schweiz pflegenden Instituten möglich ist, und sie hoffen ferner, dass ein eidgenössisches Institut, für welches die Notwendigkeit, eine hohe Dividende zu verdienen, nicht bestünde, deshalb auch in der Lage wäre, die Spannung zwischen der Verzinsung der ihm zufließenden fremden Gelder und dem den Schuldner zu berechnenden Zinsfuss niedriger zu gestalten. Beide Hoffnungen dürften sich bei einer Realisierung des Projektes als illusorisch erweisen.

Die Annahme, der gute Kredit der Eidgenossenschaft würde eine Heranziehung von Mitteln zu einem noch niedrigeren Zinssatze ermöglichen, geht von der

irrigen Voraussetzung aus, dass mit steigender Sicherheit der Zinsfuss automatisch sinken würde. Diese Voraussetzung gilt nur bis zu einer gewissen Grenze; besser als „sehr gut“ kann eine Anlage nicht sein, ein surplus an Sicherheit kommt praktisch im Zins und Kurs nicht mehr zum Ausdruck, und es ist folglich nicht zu erwarten, dass Pfandbriefe einer mit dem Kredite der Eidgenossenschaft arbeitenden Bundeshypothekbank zu günstigeren Bedingungen Absatz fänden, als etwa staatsgarantierte Pfandbriefe der grossen Kantonalbanken. Wenn heute der Zinsfuss, der seitens der Hypothekarkreditinstitute, auch der mit staatlicher Garantie ausgestatteten, bezahlt wird, gelegentlich höher ist als die Zinsrendite der erstklassigen schweizerischen Staatspapiere, so ist dies nicht Ausdruck einer verschiedenen Einschätzung der Sicherheit dieser Werte, sondern Konsequenz der fehlerhaften Finanzierungs politik, die geändert werden kann, ohne dass eine eidgenössische Hypothekbank errichtet werden müsste.

Und gleichermassen wie die auf den Kredit der Eidgenossenschaft gesetzten Hoffnungen dürfte sich auch die weitere Hoffnung als trügerisch erweisen; die nämlich, dass die nicht auf Erwerb gerichtete, jeder Verpflichtung zur Dividendenzahlung ledige eidgenössische Hypothekbank die Marge zwischen der Verzinsung ihrer Pfandbriefe und dem Hypothekarzinsfuss kleiner bemessen, den Hypothekarzinsfuss somit niedriger gestalten könnte. Auch diese Erwartung geht von einer falschen Voraussetzung aus, nämlich von der Annahme, dass die heute das Hypothekengeschäft in der Schweiz betreibenden Institute durch eine unverhältnismässig hohe Spannung zwischen dem Aktiv- und dem Passivzins einen ungebührlich hohen Gewinn erzielen. Die Geschäftsberichte der schweizerischen Hypothekarkreditinstitute und die schweizerische Bankstatistik beweisen das Gegenteil. Von sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Bankinstituten haben die reinen Hypothekbanken den prozentual niedrigsten Reingewinn aufzuweisen, und die höhern Reingewinne der Banken mit gemischtem Geschäftskreise wie der Kantonalbanken werden nicht im Hypothekengeschäft, sondern in den andern Geschäftszweigen erzielt. Die Spannung zwischen der durchschnittlichen Verzinsung der Obligationen und der der Hypotheken stellt sich im Durchschnitt längerer Perioden bei der Zürcher Kantonalbank auf 0.3%, ebenso hoch bei der Thurgauischen Kantonalbank, und bei einer mit der Verpflichtung zur Dividendenzahlung belasteten Hypothekenaktienbank, der A.-G. Leu & Cie., auf 0.4 bis 0.45%. Niedriger könnte auch eine eidgenössische Hypothekbank diese Marge nicht gestalten, denn eine Spannung von $\frac{1}{3}$ bis zu $\frac{1}{2}$ % zwischen Verzinsung der Aktiv- und der Passivkapitalien dürfte als Minimum angesehen werden, das gerade hinreicht, um die Be-

triebsunkosten und die unausbleiblichen Verluste zu decken.

Die Gegenüberstellung der Verzinsung der Aktiv- und der Passivkapitalien kann die Behauptung, dass der den schweizerischen Bodenkreditinstituten aus dem Betriebe des Hypothekengeschäftes erwachsende Gewinn unverhältnismässig hoch wäre, nicht stützen. Ebenso wenig findet diese Behauptung eine Stütze in der Grösse der Differenz, die zwischen der durchschnittlichen Rendite der Hypothekenbestände und dem durchschnittlichen Zinsertragnis der führenden Werte des öffentlichen Kredites besteht. Im Durchschnitte der Jahre 1901 bis 1910 warf die dreiprozentige französische Rente eine Realverzinsung von 3.05% ab; der Hypothekarzinsfuss des Crédit Foncier de France stellte sich im Durchschnitt der gleichen Periode auf 4.32%, die Differenz zwischen den beiden Sätzen belief sich danach auf 1.27%. Im Durchschnitte derselben zehn Jahre ergab die dreiprozentige deutsche Reichsanleihe eine Realverzinsung von 3.40%, während zugleich der durchschnittliche Hypothekarzinsfuss für erste Hypotheken am Berliner Hypothekenmarkt sich auf 4.27% stellte, was einer Differenz von 0.86% entspricht; die durchschnittliche Realverzinsung der dreiprozentigen schweizerischen Bundesbahnobligationen beläuft sich innerhalb der gleichen Periode auf 3.55%, die durchschnittliche Zinsrendite der Hypothekenbestände der schweizerischen Bodenkreditinstitute (in welchen bei weitem nicht lauter erste Hypotheken enthalten sind) auf 4.20%, die Differenz von 0.65% ist demnach um die Hälfte kleiner als die in Frankreich, und kleiner als die in Berlin, wo aus dem ganzen Reiche und auch aus dem Auslande Gelder zur Anlage in Hypotheken zusammenströmen. Im Licht dieser Zahlen erhält die angebliche „Verteuerung“ des Hypothekarkredites in der Schweiz, als Folge der übergrossen Gewinne der Bodenkreditinstitute, ein eigenartiges Aussehen.

Wenn so die Erfüllung der Hoffnungen auf Verbilligung des Hypothekarkredites durch Schaffung einer eidgenössischen Hypothekbank als mindestens unwahrscheinlich angesehen werden muss, so ist die Skepsis in noch höherem Masse gerechtfertigt hinsichtlich der mancherorts gehegten Hoffnungen auf eine largere Kreditgewährung, auf eine Erhöhung der Belehnungsquoten. Das Gegenteil würde eintreffen. Die lokalen und kantonalen Institute, welchen heute der weitaus grösste Teil des gesamten schweizerischen Hypothekengeschäftes zufällt, stehen auch dem einzelnen Kreditgesuche lokal näher; sie sind eben deshalb in der Lage, neben der Realsicherheit auch die persönlichen Garantien zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung gegebenenfalls den Kredit in einer Höhe einzuräumen, die durch die Realsicherheit allein nicht völlig gedeckt ist, mit andern Worten,

sie sind in der Lage, in die Darlehensgewährung noch ein Stück Personalkredit einzubeziehen. Diese Möglichkeit wäre einer zentralen eidgenössischen Hypothekenbank nicht gegeben, eine solche müsste sich bei der Bemessung des zulässigen Darlehensbetrages ausschliesslich an die objektiven Wertkriterien der Unterpfänder halten, und würde ohne Frage in vielen Fällen den Darlehensbetrag niedriger bemessen müssen, als es heute einem lokalen oder kantonalen Institute möglich ist.

Der Inhalt der bisherigen Ausführungen lässt sich wie folgt resümieren: die Vertreter des Postulates nach Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank haben den Beweis dafür, dass das von ihnen behauptete Bedürfnis nach einem solchen Institute wirklich vorhanden ist, überhaupt nicht angetreten. Dieses Bedürfnis ist nicht vorhanden. Die Vermehrung der Hypothekenbestände der schweizerischen Bankinstitute um zirka 175 Millionen Franken jährlich ist Beweis genug dafür, dass diese Institute den Bodenkreditbedarf quantitativ hinlänglich zu befriedigen vermögen; die Tatsache, dass die durchschnittliche Verzinsung der gesamten Hypothekarbestände sich zurzeit auf zirka $4\frac{1}{3}\%$ stellt und neue Hypotheken zu $4\frac{1}{2}\%$ abgeschlossen werden, ist ferner Beweis genug dafür, dass diese Institute den Bodenkreditbedarf nicht bloss quantitativ hinlänglich, sondern auch zu Bedingungen befriedigen, die bei Berücksichtigung der gegebenen Situation des Geldmarktes als billig bezeichnet werden müssen; es ist nicht anzunehmen, dass die Einsetzung des Kredites der Eidgenossenschaft zugunsten des Bodenkredites den Hypothekarzinsfuss zu reduzieren vermöchte, denn seine Gestaltung wird heute bereits, dank der Konkurrenz zwischen Hypothekenaktienbanken auf der einen, Kantonalbanken und staatlichen Hypothekarkassen auf der andern Seite, durch einen erstklassigen Staatskredit, den Kredit der schweizerischen Kantone, getragen; und da endlich eine weitere Reduktion der Marge zwischen dem Aktiv- und dem Passivzinssatz unter das Minimum, auf welches diese Marge durch die freie Konkurrenz bereits heruntergedrückt wurde, als unwahrscheinlich angesehen werden muss, so würde die Schaffung eines zentralen eidgenössischen Institutes keine Verbilligung des Kredites, wohl aber in vielen Fällen eine Reduktion der Belehnungsquoten herbeiführen.

Auf diese Erwägungen gestützt, darf wohl der Satz aufgestellt werden: eine eidgenössische Hypothekenbank ist im Interesse der Schuldner nicht notwendig.

III.

Das Postulat nach Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank ist auch unter den Gesichtspunkten der eidgenössischen Finanzpolitik abzulehnen.

Der entschiedene Widerspruch, der seinerzeit in der gesamten welschen, aber nicht bloss in der welschen Schweiz gegen eine Verknüpfung des eidgenössischen Staatskredites mit dem Kredit einer zentralen Notenbank erhoben wurde, ist noch in allgemeiner Erinnerung. Derselbe Widerspruch müsste auch gegen den Gedanken einer eidgenössischen Hypothekenbank laut werden, und zwar mit viel grösserem Rechte, denn hier würde es sich um eine ganz anders geartete Belastung des Staatskredites handeln. Die Notenemission ist eine verhältnismässig fixe, nur langsam wachsende Grösse. Die Verbindlichkeiten einer eidgenössischen Hypothekenbank aber, das Mass der Belastung des eidgenössischen Staatskredites durch ein solches Institut, würden in einem viel rascheren Tempo wachsen, ja sie würden sich bei der Gründung überhaupt nicht überblicken lassen. Angenommen, dass von dem zurzeit mit 180 Millionen Franken jährlich angesetzten schweizerischen Bodenkreditbedarf auch nur ein Viertel der Bundesbank zufiele, so würde sich schon nach Ablauf eines Jahrzehntes die Garantie der Eidgenossenschaft auf eine halbe Milliarde belaufen und jedes weitere Jahr brächte eine weitere Steigerung der Garantiesumme um etwa 50 Millionen. Von allen weiteren Gefahren einer so rasch steigenden hohen Belastung des Staatskredites abgesehen, sei an dieser Stelle lediglich auf ein, in den bisherigen Diskussionen unberücksichtigt gebliebenes Moment hingewiesen. Eine nähere Untersuchung der Kursgestaltung der Staatspapiere zeigt sehr deutlich, dass caeteris paribus diejenigen Staaten, die sehr häufig in die Lage kommen, Anleihen zu emittieren, mit einem niedrigeren Kursstande ihrer Staatsanleihen vorlieb nehmen müssen als Staaten, die nur selten an den Geldmarkt herantreten. Leicht erklärlich: im letztern Falle erhalten die Staatsschuldverschreibungen einen gewissen Seltenheitswert (so z. B. die englischen Consols vor dem Burenkriege), während umgekehrt ein dauernd auf dem Markte lastendes Angebot den Kurs drückt (dies z. B. die Situation der preussischen Consols und der Reichsanleihen). Mit der Schaffung einer eidgenössischen Hypothekenbank müssten aber ununterbrochen Jahr für Jahr grosse Beträge von Pfandbriefen dieses Institutes auf den Markt geworfen werden; diese Pfandbriefe wären mit der Garantie der Eidgenossenschaft ausgestattet, würden folglich genau die gleiche Sicherheit wie die übrigen eidgenössischen Werte bieten, sie würden dauernd ebenso den eidgenössischen Renten wie den Bundesbahnobligationen eine empfindliche Konkurrenz bereiten, deren Kurs unliebsam drücken. Bei den bedeutenden bevorstehenden Aufgaben, und, was damit identisch ist, den bedeutenden bevorstehenden Kreditbedürfnissen des Bundes und der Bundesbahnen

kann eine derartige ungünstige Beeinflussung der künftigen Emissionsbedingungen der eidgenössischen und der Bundesbahnanleihen nicht als erstrebenswertes Ziel angesehen werden. Es wäre eine verfehlte Finanzpolitik, die Durchführung der Eisenbahn- und der sozialpolitischen Aufgaben der Eidgenossenschaft zu erschweren oder doch mindestens zu verteuern, um dafür die in ihren voraussichtlichen Wirkungen bestenfalls problematische eidgenössische Hypothekenbank zu erkaufen.

Ist so eine eidgenössische Hypothekenbank unter dem Gesichtspunkte der Schuldnerinteressen überflüssig, unter finanzpolitischen Gesichtspunkten der Eidgenossenschaft schädlich, so ist sie unter allgemein politischen Gesichtspunkten unmöglich.

Alle Zentralisationsbestrebungen haben in der Schweiz mit starken Widerständen zu kämpfen, deren Überwindung nur dann möglich ist, wenn die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Zentralisierung in die breitesten Volksschichten hineingetragen werden kann. Bei der Kampagne um die zentrale Notenbank, deren Notwendigkeit seitens der meisten Sachverständigen zugegeben wurde, dauerte dieser Aufklärungsprozess über 30 Jahre; die Kampagne um die eidgenössische Hypothekenbank aufzunehmen wäre ein aussichtsloses Unterfangen, denn hier sind die meisten Sachverständigen darin einig, dass wie das Notenbankwesen auf die Zentralisation angewiesen ist, so der Betrieb des Hypothekengeschäftes auf genaueste Kenntnis von Land und Leuten, will sagen: auf Dezentralisation. Ohne eine solche zwingende Notwendigkeit die Zustimmung der Demokratie zu erlangen, dürfte aber im vorliegenden Falle deshalb nicht wohl möglich sein, weil an der Frage die der gesamten Bevölkerung des Landes nahestehenden Kantonalbanken in sehr weitgehendem Masse interessiert sind.

Das Hypothekengeschäft bildete seit jeher das Schwergewicht der Tätigkeit der Kantonalbanken; in den letzten Jahren, seitdem mit der Aktivierung der Nationalbank die Bedeutung des Diskontogeschäftes für die Kantonalbanken abgenommen hat, nahm die des Hypothekengeschäftes entsprechend noch weiter zu, von rund 800 Millionen Franken auf Ende des Jahres 1906 ist der Hypothekenbestand der Kantonalbanken auf über 1 Milliarde Franken gestiegen, über ein Drittel des gesamten sichtbaren schweizerischen Hypothekenbestandes befindet sich in den Portefeuilles der Kantonalbanken, das Hypothekengeschäft bildet die breite Basis, auf welcher sich die segensreiche Tätigkeit dieser Institute aufbaut.

Durch die Zentralisierung des Notenbankwesens und den dadurch bewirkten Ausfall an billigen Betriebsmitteln haben die Kantonalbanken eine empfindliche

Schwächung erlitten. Es mag wohl angesichts der Last, als welche heute die den Kantonen bei Erlass des Nationalbankgesetzes zugebilligten Entschädigungen empfunden werden, leicht verständlich sein, dass und warum immer wieder die Behauptung aufgestellt wird, der Verlust des Notenemissionsrechtes hätte die Geschäftsergebnisse der Kantonalbanken nicht ungünstig beeinflusst. Einer unbefangenen Prüfung kann diese Behauptung nicht standhalten. Eine gewiss nicht vor-eingenommene Stelle, das statistische Bureau der Nationalbank, musste zugeben, dass die Einbusse der Notenemission in den Geschäftsabschlüssen der Kantonalbanken sehr deutlich wahrnehmbar ist. Der Bruttogewinn, in Prozenten des werbenden Kapitals ausgedrückt, ist vom Jahre 1906 (dem letzten Jahre mit voller Notenemission der Kantonalbanken) bis zum Jahre 1909 (in welchem der Rückzug der Notenemission beendet war) um $2\frac{1}{2}\%$ zurückgegangen, und die Rendite der Dotationskapitalien ist von 5.2% im Jahre 1906 auf 4.9% im Jahre 1908 und 4.7% im Jahre 1909 gesunken. Diese Schwächung der ihm nahestehenden Institute hat das Volk, diese Schwächung der dem kantonalen Fiskus nahestehenden Institute haben die in der eidgenössischen Legislative sehr einflussreichen Vertreter der kantonalen Finanzinteressen angesichts der zwingenden wirtschaftlichen Notwendigkeit einer zentralen Notenbank schliesslich in den Kauf genommen. Aber für eine weitere Schwächung der Kantonalbanken im Zentrum ihrer Tätigkeitssphäre, für ein Institut, das den Kantonalbanken das Hypothekengeschäft entreissen soll, wird sich weder in den Räten noch im Volke eine Majorität finden.

Die Erkenntnis dieses Sachverhaltes scheint sich auch dem Bundesrate schon bei der ersten Prüfung der Materie aufgedrängt zu haben, denn er wirft in seinem an die Kantone gerichteten Kreisschreiben die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, eine eidgenössische Hypothekenbank zu schaffen, und dabei dennoch die Gefahr einer Konkurrenz zwischen diesem Institute und den Kantonalbanken auszuschliessen, etwa durch Einreihung dieser letztern in eine einheitliche Gesamtorganisation, mit andern Worten durch Verwendung der Kantonalbanken als Organe der eidgenössischen Hypothekenbank. Der Gedanke erinnert einigermaßen an die frühern Vorschläge des Bankvaters Keller, der auf ähnlicher Grundlage die zentrale Notenbank organisiert sehen wollte. Alle Gründe, die der Bundesrat seinerzeit in seinen Botschaften gegen die Kellerschen Vorschläge vorgetragen hat, lassen sich heute gegen den im bundesrätlichen Kreisschreiben angedeuteten Organisationsplan geltend machen. Und wenn kein anderes Argument gegen diesen Gedanken spräche, allein die Erfahrungen, die mit den als Agenturen der

Nationalbank fungierenden Kantonalkassen gemacht worden sind, sollten genügen, um eine eidgenössische Hypothekbank ohne eigene Organe, die ihre Geschäfte durch Vermittlung der Kantonalkassen betreiben sollte, als eine organisatorische Unmöglichkeit erscheinen zu lassen. Wobei nur nebenbei die Frage aufgeworfen werden mag, wie sich wohl die Freunde einer eidgenössischen Hypothekbank, die ja von diesem Institute eine Verbilligung des Hypothekarkredites erwarten, diesen Einfluss auf die Gestaltung des Hypothekarzinsfusses vorstellen, wenn sie von vornherein jede Möglichkeit einer Konkurrenz ausschliessen wollen. Ohne die Möglichkeit einer Konkurrenz gegen die bestehenden Bodenkreditinstitute ist die eidgenössische Hypothekbank geschäftlich undenkbar, als Konkurrent der Kantonalkassen ist sie politisch unmöglich.

IV.

Die Negierung der wirtschaftlichen Notwendigkeit wie der politischen Möglichkeit, die vorbehaltlose Ablehnung einer eidgenössischen Hypothekbank ist sehr wohl mit der Erkenntnis vereinbar, dass innerhalb der bestehenden Bodenkreditorganisation Reformen notwendig sind. Reformbedürftig ist nicht die Organisation selbst, sondern die heute vorherrschende Finanzierungstechnik.

In aller Welt erfolgt die Finanzierung des Hypothekarkredites im Wege der Ausgabe langfristiger Pfandbriefe. Weiss eine Bank, dass ihr Hypothekbestand sich erfahrungsgemäss um 20 Millionen Mark oder Kronen jährlich vermehrt, dann weiss sie auch, dass sie alljährlich 20 Millionen Mark oder Kronen in Pfandbriefen absetzen muss. Der Absatz erfolgt meist nicht im Subskriptionswege, sondern im Wege der sogenannten kontinuierlichen Emission und kann je nach der Dringlichkeit des Bedarfes und der Verfassung des Geldmarktes mehr oder weniger forciert werden. Diese Pfandbriefe sind etwa 10 Jahre lang beidseitig unkündbar; folglich kann auch die Bank bei Gewährung der Hypothekarkredite die beidseitige Unkündbarkeit für die Dauer von zehn Jahren konzedieren. Die Pfandbriefe sind innerhalb einer lang bemessenen Frist, z. B. innerhalb 60 Jahren, in der Weise zu amortisieren, dass vom elften Jahre ab alljährlich 1/50 des Gesamtbetrages zur Rückzahlung ausgelost wird. Während dieser fünfzigjährigen Rückzahlungsperiode steht dem Pfandbriefinhaber ein Kündigungsrecht nicht zu, im Falle einer steigenden Gestaltung der Zinsfussbewegung kann der Pfandbriefinhaber die Bank zur Rückzahlung des Kapitals oder zur Erhöhung des Zinsfusses nicht zwingen; demgemäss kann die Bank ihrerseits dem Hypothekarschuldner gegenüber auf das Kündigungsrecht ebenfalls verzichten. Wohl steht aber

der Bank während der Rückzahlungsperiode das Kündigungsrecht zu; sie kann entweder im Wege einer verstärkten Tilgung in einer kürzern als der im Amortisationsplan vorgesehenen Frist die Rückzahlung bewerkstelligen, oder auch den gesamten noch ausstehenden Teil der Emission auf einmal zur Rückzahlung kündigen. Demgemäss kann die Bank, während sie dem Schuldner gegenüber auf das Kündigungsrecht verzichtet hat, diesem letztern das Kündigungsrecht einräumen. Machen bei Eintritt einer sinkenden Zinsfussbewegung die Schuldner aus diesem Kündigungsrechte Gebrauch, und muss die Bank sich zu einer Ermässigung des Hypothekenzinsfusses bequemen, so steht ihr dafür auf der andern Seite die Möglichkeit offen, auch die Pfandbriefe in niederverzinsliche zu konvertieren. Im Resultate sind folglich die Hypothekarschuldner in der Lage, aus einer sinkenden Zinsfussbewegung Vorteil zu ziehen, während steigende Zinsfussbewegungen lange nicht in gleichem Masse die Verzinsung der bestehenden Hypothekarschulden beeinflussen. Und wenn die Bank mit den Schuldnern noch dazu die Vereinbarung getroffen hat, dass die gewährten Kredite innerhalb einer sechzigjährigen Frist zu amortisieren sind, so hat sie in den Amortisationsquoten der Schuldner die Mittel zur Amortisation der Pfandbriefe bereit, zwischen der Kapitalbeschaffung und der Kreditgewährung besteht der denkbar engste Zusammenhang, es können langfristige Kredite gewährt werden, weil langfristige Gelder zur Verfügung stehen.

Anders ist die Finanzierungstechnik des Bodenkredites in der Schweiz beschaffen. Hier erfolgt die Finanzierung des Hypothekergeschäftes zum weitaus grössten Teile, bei den Kantonalkassen fast ausschliesslich, durch Annahme von Spargeldern und durch Ausgabe von kurzfristigen, nach Ablauf von drei bis fünf Jahren beidseitig kündbaren Obligationen. Ein seiner Natur nach langfristiges Geschäft, das Hypothekergeschäft, wird mit kurzfristigen Spar- und Obligationengeldern betrieben. Das Prinzip der Harmonie der Verfallfristen, das Prinzip, dass Investitionen nicht für längere Zeit vorgenommen werden dürfen, als die durch Kündigungs- und Rückzahlungsfristen der Schulden gegebene, findet im Hypothekergeschäft der meisten schweizerischen Institute keine Beachtung. Diese Institute glauben zwar, gegen den Grundsatz der Verfallfristenharmonie nicht direkt zu verstossen. Wie sie ihrerseits Obligationen ausgeben, drei bis fünf Jahre fest, alsdann beidseitig auf sechs Monate kündbar, so stipulieren sie in den Hypothekarkreditinstrumenten nach drei bis fünf Jahren der Unaufkündbarkeit ein beidseitiges Recht der sechsmonatlichen Kündigung, und glauben damit den Anforderungen des Gleichgewichtsprinzipes Genüge geleistet zu haben. Sehr zu Unrecht.

Denn die kurzen Verfallzeiten der Obligationen sind eine reale Tatsache, die schon manchem Institute recht unangenehm geworden ist; die kurzen Kündigungsfristen der Hypotheken dagegen sind rein illusorisch und bestenfalls eine angenehme Selbsttäuschung. Denn in den meisten, um nicht zu sagen: in fast sämtlichen Fällen, ist der Hypothekarschuldner zur Rückzahlung des vollen Darlehensbetrages nicht fähig, und wenn er bei der Darlehenskontrahierung der Bank ein Kündigungsrecht einräumt, sich zur Rückzahlung des Darlehens sechs Monate nach erfolgter Kündigung verpflichtet, so liegt dieser Verpflichtung eine reale Unterlage nur insofern zugrunde, als der Schuldner damit rechnen kann, im Falle der Kündigung durch den derzeitigen Gläubiger dieselbe Summe von anderer Stelle geliehen zu erhalten, im übrigen aber wohl weiss, dass, solange er mit der Zinsenzahlung nicht in Verzug gerät, das ihm gewährte Darlehen, ungeachtet des der Bank eingeräumten formellen Kündigungsrechtes, gewohnheitsrechtlich unkündbar ist. So stehen den faktisch unkündbaren Hypothekenbeständen kurzfristige Obligationengelder gegenüber, und diese eigenartige Struktur der Bilanzen beeinflusst in sehr ungünstiger Weise die Liquidität der beteiligten Bankinstitute.

Damit ist über das Mass der Sicherheit, die diese Institute bieten, noch nichts gesagt. Sicherheit und Liquidität sind nicht identisch. Die Sicherheit ist stets dann vorhanden, wenn die Beschaffenheit der Aktiva im Falle einer Liquidation die vollständige Befriedigung aller Bankgläubiger gewährleistet; liquid ist dagegen ein Institut erst dann, wenn nach der Beschaffenheit der Aktiva im Falle einer Liquidation nicht bloss die vollständige, sondern auch die zeitgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ausser Frage steht, ohne dass die Bank ihre Gläubiger um ein Moratorium anzusuchen und ihre Geschäftsfreunde für eine Hilfsaktion in Anspruch zu nehmen brauchte. Die Liquidität ist eine qualifizierte Sicherheit. Jedes liquide Unternehmen ist eo ipso auch sicher, aber bei weitem nicht jedes sichere Unternehmen deshalb auch liquid. Der Status der schweizerischen Bankinstitute, welche die Mittel zum Betriebe des Hypothekargeschäftes durch Entgegennahme von Spargeldern und durch Ausgabe von kurzfristigen Obligationen und Kassenscheinen aufbringen, ist illiquid, denn eine zeitgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist durch die Beschaffenheit der Aktiven nicht gewährleistet.

Sprechen so Erwägungen der innern Bankökonomie zugunsten einer Änderung der heute üblichen Finanzierungstechnik, zugunsten der Ersetzung kurzfristiger Obligationen durch langfristige Pfandbriefe, so spricht zugunsten einer gleichen Reform auch das Interesse an einer rationellen, den Anforderungen der Schuldner

möglichst genau angepassten Befriedigung des Bodenkreditbedarfes. Die heute vorherrschende Finanzierungstechnik vermag keine Organisation des Meliorationskredites zu tragen. Das Kapital, das für Meliorationszwecke in den Boden gesteckt wurde, kann nur sehr langsam wieder mobil gemacht werden, der Meliorationskredit ist seiner Natur nach ein langfristiger Amortisationskredit, und weder die Bemühungen des Bauernsekretariates, noch die durch das Zivilgesetzbuch geschaffene erhöhte Sicherheit des Meliorationskredites werden diese Spezialform einzubürgern vermögen, solange den Bodenkreditinstituten keine andern Mittel zur Verfügung stehen, als die nach drei oder höchstens fünf Jahren kündbaren Obligationengelder. Und das gleiche gilt für jeden langfristigen Amortisationskredit, gilt selbstverständlich in erhöhtem Masse für die Gült. Sollen die durch das neue Hypothekarrecht geschaffenen Formen in konkrete Wirklichkeit umgesetzt werden, dann muss zuvor an Stelle der kurzfristigen Obligationen der langfristige Pfandbrief treten.

Zugunsten derselben Reform spricht endlich das Interesse der Hypothekarschuldner an einem möglichst stabilen Zinsfuss. Die Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes bringt es mit sich, dass die Stabilität des Zinsfusses vielleicht ebenso hoch zu bewerten ist, wie dessen absolute Niedrigkeit. Die heute in der Schweiz herrschende Finanzierungstechnik führt aber in ihren Konsequenzen zu einer sehr wenig stabilen Gestaltung des Hypothekarzinsfusses. Das den Obligationeninhabern nach einer Frist von drei bis fünf Jahren zustehende Kündigungsrecht versetzt die Hypothekarkreditinstitute in die Notwendigkeit, den schwankenden Konstellationen des Geldmarktes sehr rasch zu folgen, viel rascher als dies bei den Instituten der Fall ist, deren Hypothekargeschäft durch Emission von Pfandbriefen finanziert wird. Ein Vergleich der Verhältnisse bei den schweizerischen und den deutschen Hypothekenbanken mag diesen Satz belegen.

Die auf die Finanzkrise des Jahres 1901 folgende Depressionsperiode brachte in Deutschland eine Reihe von Jahren mit niedrigen Zinssätzen; es war möglich, 3 1/2 %ige Pfandbriefe in grossen Beträgen zu placieren; zur gleichen Zeit konnten in der Schweiz 3 1/2 %ige Obligationen und Kassenscheine placiert werden. Die um die Mitte des letzten Jahrzehntes einsetzende steigende Zinsfussbewegung hat die Verzinsung der fremden Gelder bei den deutschen Hypothekenbanken sehr wesentlich schwächer beeinflusst als bei den schweizerischen. Auf Ende des Jahres 1906 entfielen vom gesamten Obligationenumlauf der schweizerischen Hypothekenbank 58 % auf Obligationen mit einer Verzinsung von weniger als 4 %. Bis Ende des Jahres 1909 war diese Quote bereits auf 16 % gesunken, während vom

Pfandbriefumlauf der deutschen Hypothekenbanken Ende des Jahres 1909 nicht weniger als 41 % mit 3, 3 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{3}{4}$ % verzinslich waren. Über die Entwicklung der Verhältnisse nach dem Jahre 1909 fehlen für die Schweiz zurzeit die statistischen Unterlagen, bei den deutschen Hypothekenbanken waren auf Ende 1911 noch 35 % sämtlicher Pfandbriefe mit weniger als 4 % verzinslich. Während so die billigen, mit weniger als 4 % verzinslichen Gelder bei den schweizerischen Instituten bis Ende 1909 auf 16 % des gesamten Obligationenumlaufes gesunken waren, bei den deutschen Hypothekenbanken aber noch Ende 1911 nicht weniger als 35 % des gesamten Pfandbriefumlaufes repräsentierten, war anderseits der Anteil der mit 4 $\frac{1}{4}$ und 4 $\frac{1}{2}$ % verzinslichen Gelder bei den schweizerischen Instituten schon bis Ende 1909 auf 18 % des gesamten Obligationenumlaufes gestiegen, wogegen er bei den deutschen Hypothekenbanken Ende 1911 erst knapp 1 % des gesamten Pfandbriefumlaufes erreichte. Ende des Jahres 1911 hatten die deutschen Hypothekenbanken immer noch 4.2 Milliarden Mark in 3, 3 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{3}{4}$ %igen Pfandbriefen und 7.2 Milliarden Mark in 4 %igen Pfandbriefen in Umlauf. Die durchschnittliche Verzinsung des gesamten Pfandbriefumlaufes ist bei den deutschen Hypothekenbanken von Ende 1903 bis Ende 1911 nur um 0.13 % gestiegen, wogegen bei den schweizerischen Instituten allein von Ende 1906 bis Ende 1909 eine Erhöhung der durchschnittlichen Verzinsung des Obligationenumlaufes um 0.18 % eingetreten ist. Die viel grössere Abhängigkeit der schweizerischen Institute von den Schwankungen des Geldmarktes, die raschere Einwirkung dieser Schwankungen auf den Zins, den sie für die ihnen zufließenden fremden Gelder bezahlen müssen, kommt in dieser Gegenüberstellung sehr deutlich zum Ausdruck. Und dementsprechend verspüren auch in der Schweiz die Hypothekarschuldner jede steigende Tendenz der Zinsfußbewegung viel rascher als die Schuldner der deutschen Bodenkreditinstitute. Das Kündigungsrecht, das die am schweizerischen Hypothekargeschäft beteiligten Banken ihren Schuldnern gegenüber sich vorzubehalten pflegen, hat zwar unter dem Gesichtspunkte der Liquidität keinen erheblichen Wert, die Hypothekarbestände sind ungeachtet dieses Kündigungsrechtes de facto keine leicht mobilisierbaren Anlagen, dagegen ist dieses Recht allerdings von grossem Werte, wenn es gilt, der rasch steigenden Verzinsung der Obligationengelder durch eine entsprechend rasche Steigerung der Zinserträge aus den Hypothekaranlagen zu begegnen.

V.

Die eminenten Vorteile der Pfandbriefemission gegenüber der heute vorherrschenden Ausgabe von Obliga-

tionen sind selbstverständlich den leitenden Persönlichkeiten der schweizerischen Bodenkreditorganisation wohlbekannt. Noch vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches, das die rechtliche Grundlage für die Pfandbriefausgabe gebracht hat, haben die zwei grossen, in nahen Beziehungen zu den beiden führenden Handelsbanken des Landes stehenden Bodenkreditinstitute, die Schweizerische Bodenkreditanstalt in Zürich und die Bodenkreditbank in Basel, mit der Ausgabe von Pfandbriefen begonnen, weitere Institute folgten und werden folgen. Und damit wurde auch die Frage aktuell: ist es zweckmässig, ist es wünschenswert, dass von einer grösseren Anzahl von Instituten schweizerische Pfandbriefe ausgegeben werden, die ebenso ihren rechtlichen Garantien, wie ihrer materiellen Deckung nach, von Kanton zu Kanton verschieden beschaffen sein dürften? Die Befürchtung, dass sich hieraus schliesslich ein Zustand ergeben könnte, wie etwa der auf dem Gebiete des Notenbankwesens vor Erlass des Bankgesetzes von 1881, die Befürchtung, es könnte unter Umständen die unzulängliche materielle Deckung der Pfandbriefe auch nur eines einzelnen Institutes den schweizerischen Pfandbrief überhaupt diskreditieren, hat bereits zum Ruf nach Erlass eines Bundesgesetzes betreffend die Ausgabe von Pfandbriefen geführt. Und es kann gewiss nicht in Abrede gestellt werden, dass, wenn wirklich eine grössere Anzahl von Banken, wenn namentlich auch kleinere Institute die Ausgabe von Pfandbriefen ins Werk setzen sollten, der Erlass eines solchen Bundesgesetzes als notwendig anerkannt werden müsste. Nur sollte sich niemand einer Täuschung darüber hingeben, dass ein solches Bundesgesetz die eigentlichen Schwierigkeiten, die der Einbürgerung des Pfandbriefes in der Schweiz entgegenstehen, nicht zu beseitigen vermöchte.

Wer heute sein Kapital in kurzfristigen Bankobligationen anlegt, kann damit rechnen, dass ihm dieses Kapital nach Ablauf von drei, spätestens fünf Jahren, ungekürzt zurückbezahlt wird. Er verzichtet allerdings für die Dauer von drei bis fünf Jahren auf die Möglichkeit, über sein Kapital zu verfügen, denn die Obligationen sind an keiner Börse kotiert, und da auch die schuldnerische Bank zum vorzeitigen Rückkauf nicht verpflichtet ist, so ist die Kapitaldisposition nur mit Schwierigkeit und unter Umständen nur mit Verlusten möglich. Aber diese beschränkte Dispositionsmöglichkeit glaubt das anlagensuchende Publikum für die Dauer von drei bis fünf Jahren in den Kauf nehmen zu können, sie ist sozusagen der Preis, der für die völlige Kursrisikofreiheit der Anlage bezahlt wird.

Anders der Käufer eines Pfandbriefes. Wer sein Kapital in Pfandbriefen anlegt, muss mit der Möglichkeit rechnen, dass diese Pfandbriefe erst nach längerer Zeit, vielleicht erst nach Jahrzehnten, zur Rückzahlung aus-

gelost werden. Für Jahrzehnte kann aber niemand auf die Möglichkeit der Kapitaldisposition verzichten. Soll der Pfandbrief als Anlagepapier Eingang finden, so muss der Pfandbriefkäufer die Sicherheit haben, das investierte Kapital nötigenfalls wieder mobilisieren zu können. Diese Sachlage hat überall, wo Pfandbriefe in grössern Beträgen zur Ausgabe gelangen, zur Kotierung dieser Werte an den Landesbörsen geführt. Die blosse Tatsache der Kotierung bietet aber bekanntlich lange noch nicht die Gewähr für die faktische Marktgängigkeit eines Wertpapiers. Erst ein grosser Markt bietet die Möglichkeit der jederzeitigen Realisierung; ein grosser Markt liegt ebenso im Interesse des Wertpapierkäufers, dem er die Möglichkeit der steten Kapitaldisposition gewährleistet, wie im Interesse des Wertpapieremittenten, denn je grösser der Markt, desto günstiger gestaltet sich, caeteris paribus, die Kursentwicklung, desto günstiger die Emissionsbedingungen. Der Markt ist aber desto grösser, je grösser der Gesamtbetrag der Werte, die den Gegenstand des Marktverkehrs bilden. Und hierin besteht zwischen den Verhältnissen in Frankreich und im Deutschen Reiche auf der einen, denjenigen in der Schweiz auf der andern Seite ein sehr wesentlicher Unterschied.

In Frankreich ist die Emission von Pfandbriefen de facto Monopol eines Institutes, des *Crédit foncier de France*, dessen Pfandbriefumlauf sich zurzeit dem Nominalwerte nach um 5 Milliarden Franken bewegt. Im Deutschen Reiche bestehen 40 Hypothekenbanken, die auf Ende des Jahres 1911 nahezu 11¹/₄ Milliarden Mark im Umlauf hatten; unter diesen Instituten befinden sich einzelne, deren Pfandbriefumlauf die Summe von 1 Milliarde Mark bereits überschreitet, durchschnittlich hat jede deutsche Hypothekenbank 280 Millionen Mark Pfandbriefe in Zirkulation. Dagegen partizipieren in der Schweiz am Hypothekengeschäft: 28 Staatsinstitute, 60 Aktienbanken mit einem Kapital von mehr als einer Million Franken, teils reine Hypothekenbanken, teils Banken mit gemischtem Geschäftskreis, die aber das Hypothekengeschäft als Hauptgeschäftszweig pflegen, und über hundert grössere Sparkassen und Spar- und Leihkassen, die ihre Mittel in der Hauptsache in Hypotheken placieren. Es liegt nahe, dass und warum in Frankreich ein Markt für die Pfandbriefe des *Crédit foncier de France* leicht geschaffen werden konnte, dass und warum auch jede der deutschen Hypothekenbanken für ihre Pfandbriefe einen Markt herausbilden konnte, und diesen Markt in wirksamer Weise zu beeinflussen vermag, dass dagegen in der Schweiz, wenn auch nur die 30 oder 40 grössern Kantonalkassen und Hypothekenaktienbanken zur Pfandbriefemission übergehen und ihre Pfandbriefe kotieren würden, die Kursblätter der schweizerischen Börsen alsdann eine lange

Reihe von Werten anführen müssten, von welchen jeder einzelne nur selten Gegenstand von Abschlüssen wäre, und von welchen keiner einem auch nur wenig starken Angebot Widerstand zu leisten vermöchte.

Es ist zugegeben, dass bei der bisherigen, dezentralisierten Art der Mittelbeschaffung ein grosser Markt für schweizerische Pfandbriefe kaum geschaffen werden könnte. Wenn aber hieraus der Schluss gezogen wird, die beste Lösung der zweifellos vorhandenen Schwierigkeit bestünde in der Schaffung einer eidgenössischen Hypothekenbank und in der Übertragung des Monopols der Pfandbriefemission an ein solches Institut, so sind diese Schlussfolgerungen voreilig und unhaltbar. Die aus der gegebenen Situation erwachsende Aufgabe besteht nicht in der Zentralisierung der Bodenkreditorganisation, sondern lediglich in der Zentralisierung der Mittelbeschaffung, in der Kreierung eines einheitlichen schweizerischen Pfandbriefes, bei Erhaltung der dezentralisierten Organisation und bei voller Wahrung der Selbständigkeit in der Geschäftsführung der einzelnen Institute. Als gangbarster Weg zu diesem Ziele erscheint die Schaffung eines die leistungsfähigen Bodenkreditinstitute des Landes umfassenden Zweckverbandes, sei es in der Form einer Genossenschaft, sei es in der Form einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich ausschliesslich in den Portefeuilles der beteiligten Bodenkreditinstitute befänden, und dessen Aufgabe ausschliesslich in der Emission des einheitlichen schweizerischen Pfandbriefes bestünde. Gut geleitete Verbände dieser Art sind im Auslande seit Jahrzehnten mit Erfolg tätig. Als Beispiel mag die Organisation des Bodenkredites in Schweden kurz skizziert werden (vgl. Anlage Nr. 1 bis 4).

Der Bodenkredit ist in Schweden, wie in der Schweiz, auf dezentralisierter Basis aufgebaut. Zehn Provinzial-Hypothekeninstitute gewähren Hypothekarkredite gegen Verpfändung landwirtschaftlich benützter Grundstücke; die Belehnung des städtischen Grund und Bodens fällt lokalen Hypothekenbanken zu. Die starke Konkurrenz, die sich diese Institute bei der Emission ihrer Pfandbriefe gegenseitig bereiteten, führte im Jahre 1861 zur Schaffung der unter der Firma Schwedische Reichshypothekenbank bekannten Zentrale. Die Firma bringt den Charakter des Institutes nicht ganz adäquat zum Ausdruck, denn die Schwedische Reichshypothekenbank ist überhaupt keine Bank im üblichen Sinne des Wortes, sondern lediglich ein Zentralorgan der Provinzial-Hypothekeninstitute zum Zwecke der Emission eines einheitlichen Pfandbriefes. Die durch Emission dieser Pfandbriefe ihr zufließenden Gelder stellt die Reichshypothekenbank den einzelnen Instituten zur Verfügung, wogegen wieder diese einen ihren Bezügen entsprechenden Betrag in Hypothekarforderungen bei der Reichs-

hypothekenbank als Pfand hinterlegen. Die Reichshypothekenbank kann den Provinzialinstituten genau denselben Zinsfuss berechnen, den sie selbst ihren Pfandbriefgläubigern bezahlt (und es gelang ihr, durch Einführung ihrer Pfandbriefe im Auslande, auch in der Schweiz, diesen Zinsfuss auf einer sehr mässigen Höhe zu erhalten), denn über die Verzinsung der Pfandbriefe hinaus beschränkt sich ihr eigener Bedarf auf die Deckung der Verwaltungskosten und die Speisung eines bescheidenen Reservefonds. Dieser Reservefonds kann aber deshalb in sehr bescheidenen Grenzen bleiben, weil die Sicherheit der Pfandbriefe nicht in den eigenen Mitteln der Reichshypothekenbank begründet ist; sie besteht vielmehr in den durch die einzelnen Institute hinterlegten Hypotheken und in der Haftung jedes einzelnen Institutes für die Verzinsung und Amortisation der von ihm deponierten Hypothekartitel. In gleicher Weise, wie der Geldbedarf der dem landwirtschaftlichen Bodenkredit dienenden Provinzialinstitute durch die Reichshypothekenbank gedeckt wird, ist auch zur Deckung des Geldbedarfes der lokalen, dem städtischen Grundkredite dienenden Institute eine Zentrale geschaffen: die 1865 gegründete Allgemeine Hypothekenkasse der Städte Schwedens (seit 1909 unter der Firma: Stadthypothekenkasse des Königreichs Schweden), deren Organisation ziemlich genau derjenigen der Reichshypothekenbank nachgebildet ist. Weder die Pfandbriefe der Reichshypothekenbank noch diejenigen der Stadthypothekenkasse sind staatlich garantiert.

Ein ähnlicher Gedanke ist in der Schweiz einmal bereits zur Diskussion gestellt worden. Im Jahre 1907, anlässlich der Gründung des Verbandes schweizerischer Kantonalkassen, wurde die Möglichkeit einer einheitlichen schweizerischen Kantonalkassenobligationserörterung erörtert. Der Gedanke hat sich damals nicht zu praktischen Resultaten verdichtet, er scheiterte sofort am Widerspruche zahlreicher, dem Verbandsangehörigen Institute, denen der Gedanke einer Solidarität sämtlicher Verbandsbanken für die Gesamtsumme der Verbandsobligationen wenig sympatisch erscheinen mochte. Eine solche Solidarität käme aber im Falle einer Nachbildung der schwedischen Organisation in der Schweiz gar nicht in Frage, jedes der Organisation angeschlossene Institut würde stets nur für denjenigen Betrag haften, den es von der zentralen Pfandbriefemissionsstelle wirklich bezogen hat, und dennoch würde ein solcher einheitlicher schweizerischer Pfandbrief in kürzester Frist eine bevorzugte Stellung im Kreise der erstklassigen schweizerischen Anlagewerte gewinnen.

Ohne Frage müssten bei der Schaffung einer derartigen Organisation beträchtliche Schwierigkeiten und Widerstände überwunden werden. Schwierigkeiten würden die Vereinigung der mit Kantonsgarantie aus-

gestatteten Institute und der grossen Hypothekenaktienbanken in einem Verbandsverband bieten; auf nicht mindere Schwierigkeiten würde man stossen, sobald es gilt, die Aufnahmegrenze abzustecken, zu bestimmen, welchen Anforderungen ein Institut genügen muss, das Aufnahme in den Verband finden soll, welche Institute ausserhalb des Verbandes bleiben müssen; erhebliche Schwierigkeiten würden sich aus der Notwendigkeit ergeben, die völlige Autonomie der Geschäftsführung der im Verbandsverband zusammengeschlossenen Institute mit einer einheitlichen Emissions- und Zinspolitik der Zentrale in Übereinstimmung zu bringen, den angeschlossenen Instituten die Möglichkeit einer gewinnbringenden Tätigkeit zu belassen, und dabei dennoch einen Einfluss auf die Gestaltung des Hypothekarzinsfusses auszuüben.

Unüberwindlich sind diese Schwierigkeiten nicht, sie sind namentlich dann nicht unüberwindlich, wenn die Organisation, zu deren Schaffung wohl der Bundesrat die Initiative zu ergreifen hätte, nicht in den Formen eines Staatsinstitutes, sondern als völlig autonomer Verband der beteiligten Hypothekarbanken mit einer eigenen, von den Verbandsmitgliedern frei gewählten Leitung ohne jede staatliche Ingerenz ins Leben gerufen würde. Gelänge es, eine solche Organisation zu schaffen, so wäre damit für den schweizerischen Bodenkredit, wie für das schweizerische Bankwesen, erheblich mehr gewonnen, als durch Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank.

Auf die vorstehend wiedergegebenen Gedankengänge gestützt, hat der Verfasser der Jahresversammlung der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft folgende Thesen unterbreitet:

I. Unter dem Gesichtspunkte der spezifisch landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse muss die Schaffung einer leistungsfähigen Organisation des landwirtschaftlichen Betriebskredites dringlicher erscheinen als eine Umgestaltung der Bodenkreditorganisation.

Die steigende Intensität der Kapitalnutzung der heutigen schweizerischen landwirtschaftlichen Betriebstechnik hat zu einem starken Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Betriebskredit (landwirtschaftlichem Kontokorrentkredit) geführt, der den Bodenkredit ergänzen und von diesem unabhängig organisiert werden sollte.

Eine solche Organisation setzt ein Netz landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften auf lokaler Basis voraus. Durch Zusammenschluss zu kantonalen Verbänden könnten diese Genossenschaften einen finanziellen Rückhalt an den Kantonalkassen finden. Durch Vermittlung der Kantonalkassen könnten den Genossenschaftsverbänden auch von einer zu schaffenden zentralen Stelle aus Gelder zu billigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

II. Der Forderung nach Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank liegt ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht zugrunde.

Die historisch gegebene, dezentralisierte Organisation des Bodenkredites entspricht der Betriebstechnik des Hypothekargeschäftes und vermag alle wirtschaftlich gerechtfertigten Kreditbedürfnisse quantitativ hinlänglich zu befriedigen. Die hierbei zur Anwendung gelangenden Zinssätze sind, unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Geldmarktes, als billig zu bezeichnen. Eine Verbilligung des Hypothekarkredites als Folge der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank liegt nicht im Bereiche des Wahrscheinlichen, dagegen dürfte eine Zentralisierung der Bodenkreditorganisation zu einer Reduktion der Belehnungsquoten führen.

Vom Gesichtspunkte der Schuldnerinteressen ist eine eidgenössische Hypothekenbank nicht notwendig.

III. Die Forderung nach Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank ist auch unter dem Gesichtspunkte der wohlberechtigten Interessen der Kantonalbanken abzulehnen.

Die Errichtung eines solchen, mit eidgenössischer Garantie ausgestatteten Institutes würde den Kredit des Bundes in ungebührlicher, durch die möglichen Erfolge nicht gerechtfertigter Weise belasten.

Eine eidgenössische Hypothekenbank, die mit den bestehenden Bodenkreditinstituten nicht in Konkurrenz treten dürfte, ist geschäftlich undenkbar, als Konkurrent der Kantonalbanken ist sie politisch unmöglich.

IV. Eine Reform der gegebenen Hypothekarkreditorganisation, unter Wahrung ihres dezentralisierten Charakters, muss, ebenso vom banktechnischen Standpunkte aus, wie auch mit Hinblick auf die Bedürfnisse des Bodenkredites selbst, als notwendig bezeichnet werden. Sie hätte in einer Änderung der Finanzierungstechnik zu bestehen; an Stelle der kurzfristigen Obligationen und Kassenscheine hätten langfristige Pfandbriefe zu treten.

Die Reform setzt die Schaffung eines aufnahmefähigen Pfandbriefmarktes voraus. Diese Voraussetzung kann befriedigend nur durch eine Zentralisierung der Pfandbriefemission erfüllt werden.

Als gangbarster Weg zu diesem Ziele erscheint die Organisation eines die leistungsfähigen Bodenkreditinstitute des Landes umfassenden Zweckverbandes, dessen Aufgabe ausschliesslich in der Emission des einheitlichen schweizerischen Pfandbriefes bestünde.

Sofern durch Organisation eines solchen Zweckverbandes ein einheitlicher schweizerischer Pfandbrief geschaffen werden kann, ist eine bundesrechtliche Regelung des Pfandbriefwesens nicht notwendig.

* * *

Anhaltender Beifall verdankt dem Redner den mit grosser Spannung angehörten Vortrag.

Herr Prof. Dr. *Landmann* legte seinen Mitteilungen folgende Thesen zugrunde:

Thesen.

I.

Dringlicher als eine Umgestaltung der Bodenkreditorganisation erscheint, unter dem Gesichtspunkte der spezifisch landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse, die Schaffung einer leistungsfähigen Organisation des landwirtschaftlichen Betriebskredites.

Die steigende Intensität der Kapitalnutzung der heutigen schweizerischen landwirtschaftlichen Betriebstechnik hat zu einem starken Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Betriebskredit (landwirtschaftlichem Kontokorrentkredit) geführt, der den Bodenkredit ergänzen und von diesem unabhängig organisiert werden sollte.

Eine solche Organisation setzt ein Netz landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften auf lokaler Basis voraus. Durch Zusammenschluss zu kantonalen Verbänden könnten diese Genossenschaften einen finanziellen Rückhalt an den Kantonalbanken finden. Durch Vermittlung der Kantonalbanken könnten den Genossenschaftsverbänden auch von einer zu schaffenden zentralen Stelle aus Gelder zu billigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

II.

Der Forderung nach Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank liegt ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht zugrunde.

Die historisch gegebene, dezentralisierte Organisation des Bodenkredites entspricht der Betriebstechnik des Hypothekargeschäftes und vermag alle wirtschaftlich gerechtfertigten Kreditbedürfnisse quantitativ hinlänglich zu befriedigen. Die hierbei zur Anwendung gelangenden Zinssätze sind, unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Geldmarktes, als billig zu bezeichnen. Eine Verbilligung des Hypothekarkredites als Folge der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank liegt nicht im Bereiche des Wahrscheinlichen, dagegen dürfte eine Zentralisierung der Bodenkreditorganisation zu einer Reduktion der Belehnungsquoten führen.

Vom Gesichtspunkte der Schuldnerinteressen ist eine eidgenössische Hypothekenbank nicht notwendig.

III.

Die Forderung nach Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank ist auch unter dem Gesichtspunkte der eidgenössischen und kantonalen Finanzpolitik und unter dem Gesichtspunkte der wohlberechtigten Interessen der Kantonalbanken abzulehnen.

Die Errichtung eines solchen, mit eidgenössischer Garantie ausgestatteten Institutes würde den Kredit des Bundes in ungebührlicher, durch die möglichen Erfolge nicht gerechtfertigter Weise belasten.

Eine eidgenössische Hypothekenbank, die mit den bestehenden Bodenkreditinstituten nicht in Konkurrenz treten dürfte, ist geschäftlich undenkbar, als Konkurrent der Kantonalbanken ist sie politisch unmöglich.

IV.

Eine Reform der gegebenen Hypothekarkreditorganisation unter Wahrung ihres dezentralisierten Charakters muss, ebenso vom banktechnischen Standpunkte aus, wie auch mit Hinblick auf die Bedürfnisse des Bodenkredites selbst, als notwendig bezeichnet werden. Sie hätte in einer Änderung der Finanzierungstechnik zu bestehen; an Stelle der kurzfristigen Obligationen und Kassascheine hätten langfristige Pfandbriefe zu treten.

Die Reform setzt die Schaffung eines aufnahmefähigen Pfandbriefmarktes voraus. Diese Voraussetzung kann befriedigend nur durch eine Zentralisierung der Pfandbriefemission erfüllt werden.

Als gangbarster Weg zu diesem Ziele erscheint die Schaffung eines, die leistungsfähigen Bodenkreditinstitute des Landes umfassenden Zweckverbandes, dessen Aufgabe ausschliesslich in der Emission des einheitlichen schweizerischen Pfandbriefes bestünde. Gut geleitete Verbände dieser Art sind im Auslande seit Jahrzehnten mit Erfolg tätig.

Sofern durch Schaffung eines solchen Zweckverbandes ein einheitlicher schweizerischer Pfandbrief geschaffen werden kann, ist eine bundesrechtliche Regelung des Pfandbriefwesens nicht notwendig.

Literaturnachweise.

Die nachstehenden Literaturnachweise enthalten nur diejenigen Publikationen, die für den hier publizierten Vortrag unmittelbar benutzt wurden. Sie beschränken sich auf Mitteilung der benutzten schweizerischen Literatur; die Literatur des Auslandes ist übersichtlich zusammengestellt in den Bibliographien des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, Artikel Hypothekenbanken (3. Auflage, 5. Band). Eine gute Bibliographie der gesamten schweizerischen Literatur zur Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank ist im Anhang der nachstehend angeführten Monographie von Jöhr enthalten.

Schoffer, H., Die landwirtschaftliche Kreditkrise unserer Tage. Zürich 1866.

Kaiser, Dr. S., und *Steiger, Reg.-Rat.*, Die Ursachen der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Krise im allgemeinen und die Ursachen der Kreditnot im besondern. Aarau 1883.

Gschwind, Stephan, Frei-Land. Die Grund- und Bodenverschuldung und deren Abhülfe durch die Hypothekarreform. Basel 1891.

Bericht des Regierungsrates von Baselland an den Landrat über die Motion auf Monopolisierung des Hypothekarwesens, vom 5. Juli 1893.

Bericht über das Initiativbegehren betreffend Neuordnung des Hypothekarwesens, vom 30. September 1896.

Näf, Emil, Die Organisation des Bodenkredites in der Schweiz, und *Zurlinden, G.*, Die Organisation des Bodenkredites in der Schweiz, Referat und Korreferat in der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft, 1899, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1900.

Hofmann, Dr. E., Artikel Bodenverschuldung im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1. Band, 1903.

Buchmann, Chr., Die Hypothekenbanken. Basel 1908.

Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung März/April 1911, Seite 55 ff. Begründung und Diskussion der Motion Scherrer-Füllemann, hieraus namentlich die Motionsbegründung des Herrn *Scherrer-Füllemann* und das Votum des Herrn *Hirter*.

Jöhr, Dr. E., Zur Frage der Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank. Zürich 1911.

Näf, Dr. E., Ein eidgenössisches Hypothekenbankgesetz, 20. Heft der „Sozialpolitischen Zeitfragen der Schweiz“, herausgegeben von Paul Pffüger. Zürich 1912.

Anlage Nr. 1.

Aus dem Statut der Schwedischen Reichshypothekenbank.

§ 1. Zweck der Reichshypothekenbank ist, für die im Lande gegründeten, in vorgeschriebener Ordnung bestätigten Hypothekenvereine der Besitzer oder Inhaber von Grundeigentum (im Nachfolgenden stets als „Provinzialinstitute“ bezeichnet) alle Anleihen zu besorgen, welche nötig sind, um diesen Provinzialinstituten Mittel zur Darlehensgewährung zu beschaffen. Die Reichshypothekenbank soll ihren Sitz in Stockholm haben.

§ 3. Die Beteiligung jedes einzelnen Provinzialinstitutes an der Reichshypothekenbank bestimmt sich nach der Grösse des von der Reichshypothekenbank dem Provinzialinstitute gewährten, noch nicht amortisierten Darlehens. Jedoch kann kein Provinzialinstitut mit einem geringern Betrage als einer Million Kronen der Reichshypothekenbank als Teilhaber beitreten.

§ 8. Die von der Reichshypothekenbank den Provinzialinstituten gewährten Darlehen sind entweder im Wege der jährlichen Amortisation oder nach Ablauf einer gewissen längeren Zeit ohne Amortisation zurückzuzahlen. Den Provinzialinstituten steht nach Ablauf von zehn Jahren von der Gewährung des Darlehens an ein Kündigungsrecht zu. Das Disagio und die übrigen Unkosten, die der Reichshypothekenbank bei der Emission ihrer Pfandbriefe erwachsen, sollen ihr von den Provinzialinstituten rückvergütet werden. Die Quote dieser Rückvergütungen wird

bei der jährlichen Generalversammlung durch die Teilhaber festgestellt; die Teilhaber sind auch berechtigt, in der Generalversammlung zu beschliessen, dass Disagio und Emissionskosten durch jährliche Abzahlungen während einer Frist, die zehn Jahre nicht übersteigen darf, amortisiert werden sollen.

§ 10. Jedes Provinzialinstitut hat für den Betrag des von der Reichshypothekenbank erhaltenen Darlehens dieser letztern Sicherheit durch Hinterlage von Hypotheken zu bestellen. Jedes Provinzialinstitut hat an den bei der Darlehensgewährung festgesetzten Terminen bei der Reichshypothekenbank die Zinsen und Amortisationsquoten und überdies einen Beitrag an die Verwaltungskosten zu erlegen. Unterlässt ein Provinzialinstitut diese Einzahlungen, so hat es $\frac{1}{2}$ % monatliche Verzugszinsen zu entrichten.

§ 12. Alle an der Reichshypothekenbank beteiligten Provinzialinstitute sind, bis zum Höchstbetrage ihres Anteils, für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche die Reichshypothekenbank durch Emission von Pfandbriefen oder in sonstiger Weise übernommen hat, haftbar. Zur Sicherung dieser Haftverpflichtungen dienen die von den Provinzialinstituten beim Empfang der Darlehen hinterlegten Hypotheken und darüber hinaus alle übrigen Aktiva der Provinzialinstitute.

§ 17. Aus den Gewinnen, die sich im Betriebe der Reichshypothekenbank nach Vornahme der nötigen Abschreibungen etwa ergeben, soll ein Reservefonds gebildet werden. Dieser Reservefonds darf zu keinem andern Zwecke verwendet werden als: entweder 1. zur Reduktion oder zum gänzlichen Erlass der Beiträge der Provinzialinstitute an die Verwaltungskosten der Reichshypothekenbank, oder 2. zur Herabsetzung der Zinsen für die den Provinzialinstituten verabfolgten Darlehen. Hierbei gelten folgende Bestimmungen. Wenn der jährliche Überschuss der Zinsinnahmen der Reichshypothekenbank über ihre Zinsverpflichtungen, nach Abzug der zur Amortisation des Disagio nötigen Jahresquote, hinlänglich gross ist, um die Verwaltungskosten zu decken, sind die Teilnehmer berechtigt, in der Generalversammlung zu beschliessen, dass weitere Beiträge an die Verwaltungskosten von den Provinzialinstituten nicht mehr geleistet werden sollen. Jedoch tritt die Verpflichtung der Provinzialinstitute zur Leistung solcher Beiträge wieder ein, sobald dies zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlich werden sollte. Sobald der jährliche Zinsüberschuss, nach Abzug der Disagio-Amortisationsquote und nach Deckung der Verwaltungskosten, ein Zehntel-Prozent des ursprünglichen Betrages der bei den Provinzialinstituten ausstehenden, zu den höchsten Zinssätzen verzinslichen Darlehen erreicht hat, darf eine Herabsetzung der Verzinsung dieser Darlehen um den entsprechenden Betrag von den Teilhabern in der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 20. Jedes Provinzialinstitut hat, ohne Rücksicht auf die Grösse seiner Beteiligung, das Recht, zur Generalversammlung der Reichshypothekenbank drei Delegierte zu entsenden, von welchen mindestens einer Mitglied der Direktion des Provinzialinstitutes sein muss.

Die Organisation Anlage Nr. 2.
der Allgemeinen Hypothekenkasse der Städte Schwedens.

Die Organisation der Allgemeinen Hypothekenkasse der Städte Schwedens ist im ganzen genau derjenigen der Reichshypothekenbank nachgebildet. Wie letztere sich als zentrales Pfandbriefemissionsorgan der dem landwirtschaftlichen Grundkredit dienenden Provinzial-Hypothekarinstitute darstellt, so ist die Allgemeine Hypothekenkasse eine zentrale Pfandbriefemissionsstelle der dem städtischen Grundkredit dienenden lokalen Hypothekarinstitute. Im Gegensatz aber zur Reichshypothekenbank besteht bei der Allgemeinen Hypothekenkasse neben dem Reservefonds auch ein Grundkapital. Dieses Grundkapital ist in der Weise gebildet worden, dass jedes Lokalinstitut 5 % der ihm von der Hypothekenkasse gewährten Darlehen nicht in bar, sondern in Grundfondsobligationen erhält. Dementsprechend kann die Allgemeine Hypothekenkasse aus dem Erlöse der emittierten Pfandbriefe 5 % der von ihr gewährten Darlehen zur Bildung des Grundkapitals verwenden. Dieses Kapital soll in jederzeit leicht realisierbaren Werten angelegt sein. Die Grundfondsobligationen haben Anspruch auf eine Dividende, welche, vorausgesetzt dass der Jahresgewinn es erlaubt, im Minimum 5 % betragen, 6 % aber nicht überschreiten soll. Der nach Ausrichtung dieser Dividende verbleibende Gewinn wird dem Reservefonds zugeschrieben. Im übrigen gelten hinsichtlich der Verwendung des Gewinnes zur Ablösung der Beiträge an die Verwaltungskosten und zur Reduktion der Zinsen die gleichen Normen wie bei der Reichshypothekenbank.

Gewinn- und Verlustrechnung Anlage Nr. 3.
der Schwedischen Reichshypothekenbank für das Jahr 1911.

Einnahmen.	
Von den Provinzialinstituten bez. Zinsen	Kr. 11,730,541.45
Sonstige eingelaufene Zinsen	„ 246,152.61
<i>Abzüglich:</i>	Kr. 11,976,694.06
Verzinsung der emittierten Pfandbriefe	Kr. 11,473,086.56
Sonstige bez. Zinsen „	„ 260,337.04 „ 11,733,423.60
Zinsenüberschuss	Kr. 243,270.46
Diverse Einnahmen	„ 10,592.15
Ausgaben.	Kr. 253,862.61
Prov., Stempel und div. Unk. im Ausl.	Kr. 92,301.30
Gehalte u. Pensionen „	„ 76,756.07
Unkosten d. Generalversammlung, Revisionen etc.	„ 9,577.30
Bücher, Schreibmaterialien, Porti, Depeschen, Insertionen, Beleuchtung, Heizung etc.	„ 13,487.90 „ 192,122.57
Überschuss des Jahres	Kr. 61,740.04
Überschüsse aus vorigen Jahren	„ 901,682.63
Zur Verfügung der Generalversammlung*) zusammen	Kr. 963,422.67

*) Vgl. vorstehend Statuten § 17.

Bilanz der Schwedischen Reichshypothekenbank am 31. Dezember 1911.

Anlage Nr. 4.

Aktiva.		Kronen	Öre	Passiva.		Kronen	Öre
Darlehen an 10 Provinzial-Hypothekarinstitute (durch Hinterlegung von Hypotheken gedeckt)		373,164,980	44	Pfandbriefe im Umlauf:			
Vorläufige Anlagen disponibler Gelder in Hypotheken . Kr. 25,000. — in Pfandbriefen u.				5 %ige . . . Kr. 9,567,000. —			
Obligationen	„ 1,027,280. 42			4 %ige	„ 205,624,633. 33		
bei Banken	„ 4,677,715. 80	5,729,996	22	3 ³ / ₄ %ige	„ 30,449,100. —		
Aufgelaufene, nicht fällige Zinsen		2,507,595	20	3 ¹ / ₂ %ige	„ 51,488,633. 33	297,129,366	66
Das Bankgebäude		400,000	—	Forderungen der Provinzial-Hypothekarinstitute für bewirkte Amortisationen		75,791,395	36
Kassenbestand		259,541	70	Fällige, nicht präsentierte Pfandbriefe und Coupons		436,880	28
				Diverse Rechnungen		5,230,178	—
				Reservefonds		2,510,870	59
				Zur Verfügung der Generalversammlung		963,422	67
		382,062,113	56			382,062,113	56

Nach einer Unterbrechung von wenigen Minuten eröffnet der Präsident die Diskussion über das erste Traktandum.

Herr Bankdirektor **Rimensberger** benützt gerne den Anlass, um sich über das Referat des Herrn Prof. Dr. Landmann in aller Kürze auszusprechen, obgleich er es begrüsst hätte, wenn für diese wichtige Frage ein Korreferent bestellt worden wäre. Vor allem freut es ihn, dass er in den sehr interessanten Ausführungen die Ideen und Schlüsse wahrnehmen konnte, die sich jedem aufdrängen müssen, der die Zustände in der Bankpraxis kennt.

Herr Rimensberger ist ebenfalls der Ansicht, dass eine eidgenössische Hypothekenbank keine Notwendigkeit sei, und zwar hauptsächlich deshalb, weil das Hypothekengeschäft regional, d. h. unter Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse und Verhältnisse betrieben sein will, und diese Funktion vorab durch die Kantonalbanken in nahezu mustergültiger Weise erfüllt wird, was schon daraus hervorgeht, dass sie über einen Bestand von über einer Milliarde Hypotheken verfügen, und welche Summe auch im raschen Wachstum begriffen ist.

Es seien bis jetzt jedenfalls nur unberechtigte Klagen laut geworden, dass die Kantonalbanken den Hypothekarkredit nicht richtig kultivieren, und es wäre nach seiner Ansicht ein gefährliches Unterfangen von einer eidgenössischen Hypothekenbank, noch mehr leisten zu wollen.

Man könne sich auch kaum vorstellen, welcher Kompromisspolitik die Gründung einer eidgenössischen Hypothekenbank rufen würde, jedenfalls einer noch weit komplizierteren, als es bei der Gründung der Nationalbank der Fall war.

Unter diesen Gesichtspunkten könnte unmöglich auf eine baldige Lösung der eidgenössischen Hypothekenbankfrage gerechnet werden. Deshalb drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob es nicht zeitgemäss wäre, eine andere Lösung zu suchen, um das jetzige Hypothekarsystem banktechnisch auf eine gesündere Basis zu stellen.

Die Fehler desselben bestehen in der Hauptsache nach darin, dass die Hypothekenbanken, inklusive Kantonalbanken, heute verhältnismässig nur über kurzfristige Gelder verfügen, während dieselben in Hypotheken fest angelegt sind. Sie sind deshalb zu gewissen Zeiten starken Kapitalrückzügen ausgesetzt, vielleicht gerade in den Momenten, wo besonders viele Kreditgesuche an sie gestellt werden. Dieser Zustand ist besonders jetzt sehr akut und nicht ganz unbedenklich.

Wir können heute sagen, der Bodenkredit lässt bei uns nicht viel zu wünschen übrig, mehr dagegen, wie die Mehrzahl der Hypothekenbanken, inklusive Kantonalbanken, sich die Gelder dazu beschaffen, bzw. beschaffen müssen. Mit diesem Modus sollte gebrochen werden, und da wäre es angezeigt, als Hilfsmittel eine neue Institution zu gründen, und zwar eine auf eidgenössischer Grundlage.

Ein solches Zentralinstitut müsste so ausgerüstet werden, dass es mit den grossen Geldmärkten in Verbindung gebracht wird und zwar in der Weise, dass es eine mit besten Sicherheiten ausgerüstete, langfristige, aber kursfähige Bankobligation in Form von Pfandbriefen emittiert und die ihr zufließenden Beträge den Instituten zur Verfügung stellt, die den Bodenkredit in richtiger Weise kultivieren. Eine solche Zentralstelle würde also kein bestehendes Hypothekarinstitut verdrängen, wie es die eidgenössische Hypothekenbank tun müsste. Es wäre vielmehr eine Stütze

für dieselben und es könnte durch dieselbe ein Papier geschaffen werden, das alle Merkmale einer pupillarisches Sicherheit an sich trüge und sich deshalb die breiteste und kulanteste Marktfähigkeit erringen könnte.

Eine solche nationale Bankobligation sei nach Ansicht des Herrn Rimensberger nicht nur dringend nötig, um den Bodenkredit zu alimentieren, sondern auch um ein kurantes Papier zu bekommen, das unsern vielen Sparkassen, die nach dem neuen Zivilgesetz für ein kurantes Effektenportefeuille zu sorgen haben, Gelegenheit zu geben, die eingehenden Gelder durch Erwerb von solchen Obligationen dem solidesten Zweige, dem Hypothekenmarkt, wenn auch indirekt, zuzuwenden. Eine solche Obligation wäre auch die passendste Anlage für die eventuell kommende Postsparkasse.

Herr Rimensberger würde es sehr begrüßen, wenn die Kantonsregierungen die an sie ergangene Anfrage betreffend Gründung einer eidgenössischen Hypothekbank dahin beantworten würden, dass eine solche nicht wünschenswert sei, sondern eine Zentralstelle für die den Kantonen so nahestehenden Kantonalbanken zwecks gemeinsamer Ausgabe eines einheitlichen schweizerischen Pfandbriefes als zweckmässiger erachtet würde.

Das Wort über dieses Traktandum wird nicht weiter verlangt; auch Herr Prof. Dr. Landmann findet keine Veranlassung, auf die geäußerten Ansichten des Herrn Bankdirektor Rimensberger weiter einzutreten.

Herr Präsident Mangold teilt die Ansicht der Versammlung, dass über das Thema nicht abzustimmen sei; er verdankt Herrn Prof. Landmann die so vorzügliche und interessante Behandlung der aktuellen Frage und erteilt das Wort dem Referenten des folgenden Traktandums:

Resultate und Erfahrungen bei der Sparkassenstatistik 1908.

Herr Statistiker Florin Berther:

Nach einer Zwischenzeit von mehr als zehn Jahren wurde 1909 wieder eine Erhebung veranstaltet über den Stand des Sparkassenwesens im Geschäftsjahr 1908.

Die Resultate dieser Erhebung sind: Tabelle 1.

Art der Sparkassen	Kassen	Sparhefte	Sparguthaben
			Fr.
I. Eigentliche Sparkassen	385	1,899,332	1,570,964,852
II. Sparvereine	662	126,159	26,010,262
Davon abzuziehen	(318)	62,074	4,299,305
Sparvereine (Netto)	662	64,085	21,710,957
1. Jugend- u. Schulsparparkassen	245	48,154	1,964,596
2. Fabriksparkassen	70	10,214	4,621,895
Übertrag	2342	2,210,018	1,629,571,867

Art der Sparkassen	Kassen	Sparhefte	Sparguthaben
			Fr.
Übertrag	2342	2,210,018	1,629,571,867
3. Konsumvereinsparkassen	65	21,073	6,160,340
4. Arbeiter- und Angestellten- sparkassen	93	6,284	1,426,734
5. Landwirtschaftliche Spar- kassen	109	15,997	5,861,962
6. Andere Sparkassen	80	24,437	5,974,735
Im ganzen 1908	1047	1,963,417	1,592,675,809
1897	458	1,307,052	984,741,557
Davon eigentliche Sparkassen	373	1,291,910	981,949,531
Sparvereine	85	15,142	2,792,026
Zunahme 1897—1908	589	656,365	607,934,252
%	129	50	62

Beinahe die Hälfte (318) dieser Sparvereine hat die ihnen anvertrauten Spargelder (4 Millionen), die sich auf 62,000 Sparhefte verteilen, an eigentliche Sparkassen weitergegeben. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, müssen diese Sparhefte und Spargelder in Abzug gebracht werden. So ergibt sich folgendes Gesamtergebnis:

1045 Sparanstalten,
1,963,000 Sparhefte mit
1593 Millionen Franken Spareinlagen.

Gegen die bescheidenen Zahlen der vier oder fünf ersten Erhebungen des vorigen Jahrhunderts ist dies eine unerwartet rasche Entwicklung, und selbst der Erhebung von 1897 gegenüber bedeutet es eine Zunahme von 50 und 62 Prozent an Sparheften und Spareinlagen.

Nachstehende Ausscheidungen zeigen die zeitliche Entwicklung des schweizerischen Sparkassenwesens.

Tabelle 2.

Jahr	Kassen	Sparhefte	Sparguthaben
			Fr.
1825	44	1) 24,391	6,786,571
1835	100	60,028	16,789,305
1852	163	181,096	60,366,759
1862	235	355,291	131,901,632
1872	312	542,162	288,836,442
1882	487	745,335	513,658,193
1897	458	1,307,052	984,741,557
1908	1047	1,963,417	1,592,675,809

1) Diese Zahl wurde berechnet. Bei der kantonsweisen Zusammenstellung für 1825 ist bei 20 Kassen die Zahl der Sparhefte angegeben — 10,729 Sparhefte mit 2,985,238 Fr. Spareinlagen. — Unter der Annahme desselben Verhältnisses bei der Gesamtsumme wurde die angegebene Zahl gefunden. („Zeitschrift für schweizerische Statistik,“ 1896, Seite 670.)

Bringt man Sparhefte und Sparguthaben mit der jeweiligen Bevölkerung in Beziehung, so erhält man folgende Zahlen:

Tabelle 3.

Jahr	Sparhefte auf je 1000 Einwohner	Sparguthaben auf	
		1 Einwohner	1 Sparheft
		Fr.	Fr.
1825	12	3	278
1835	28	8	280
1852	75	25	333
1862	140	52	371
1872	202	108	533
1882	263	181	689
1897	410	309	753
1908	552	448	811

Auf die Bevölkerung bezogen gibt dies also eine Zunahme der Einleger von 410 auf 552 auf je 1000 Einwohner, der Sparguthaben auf einen Einwohner von 309 auf 448 Franken, und des durchschnittlichen Betrages auf ein Sparheft von 753 auf 811 Franken.

Dieses Resultat darf wohl ein erfreuliches genannt werden, das auch einen Vergleich mit andern Ländern ehrenvoll zu bestehen vermag. Wird dieser Vergleich auf die Zahl der Sparhefte beschränkt, da für die Spareinlagen die Bestimmungen über das Maximum so verschieden sind, dass eine Vergleichung leicht zu unrichtigen Annahmen führen könnte, so hat man Sparhefte auf je 100 Einwohner:

Sachsen	64
Schweiz	55
Dänemark	49
Belgien	43
Norwegen	39
Schweden	38
Frankreich	34
Deutschland	32
Niederlande	31
Preussen	30
Grossbritannien	29
Württemberg	29
Baden	29
Elsass-Lothringen	24
Oesterreich	22
Italien	21
Bayern	14
Ungarn	12
Vereinigte Staaten	10
Russland	4

Nachstehende Ausscheidung gibt den Stand des Sparkassenwesens in den verschiedenen Kantonen:

Sparhefte auf je 1000 Einwohner

1. Genf	1022
2. Unterwalden n.d.W.	931
3. Neuenburg	808
4. Zug	787
5. Glarus	765
6. Schaffhausen	663
7. Aargau	641
8. Zürich	627
9. Thurgau	626
10. Luzern	607
11. St. Gallen	604
12. Appenzell A.-Rh.	572
13. Baselstadt	560
Schweiz	552
14. Bern	547
15. Solothurn	545
16. Unterwalden o.d.W.	505
17. Baselland	455
18. Schwyz	449
19. Uri	439
20. Appenzell I.-Rh.	438
21. Graubünden	402
22. Waadt	398
23. Tessin	344
24. Freiburg	212
25. Wallis	92

Sparguthaben auf 1 Einwohner

	Fr.
1. Zug	866
2. Glarus	660
3. Bern	660
4. Neuenburg	645
5. Aargau	637
6. Genf	560
7. Unterwalden n.d.W.	547
8. Uri	537
9. Solothurn	535
10. Schwyz	457
11. St. Gallen	452
Schweiz	448
12. Schaffhausen	442
13. Luzern	418
14. Baselstadt	410
15. Waadt	387
16. Thurgau	358
17. Zürich	353
18. Unterwalden o.d.W.	298
19. Appenzell I.-Rh.	284
20. Baselland	283
21. Tessin	272
22. Appenzell A.-Rh.	268
23. Freiburg	206
24. Graubünden	172
25. Wallis	48

In den einzelnen Kantonen der Schweiz ist der Entwicklungsgrad des Sparkassenwesens sehr verschieden. Die Zahl der Sparhefte auf je 1000 Einwohner variiert zwischen 1022 (Genf) und 98 (Wallis); Durchschnitt für die Schweiz 552; der Betrag der Spareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung zwischen 866 Fr. (Zug) und 48 Fr. (Wallis); Durchschnitt für die Schweiz 448 Fr. Grösser als der Durchschnitt für die ganze Schweiz ist die Zahl der Sparhefte in 13 Kantonen, der Betrag der Spareinlagen in 11. Der Rang, den die einzelnen Kantone in diesen zwei Reihen einnehmen, ist ziemlich verschieden. Sechs Kantone, die in der ersten Reihe, *Zahl der Sparhefte auf je 1000 Einwohner*, über dem Durchschnitt stehen, haben in der zweiten, *Sparguthaben auf einen Einwohner*, ihre Stelle unter demselben: Zürich, Luzern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Thurgau. Die Verschiebung ist am grössten bei Appenzell A.-Rh., von der 12. auf die 22., und bei Zürich, von der 8. auf die 17. Stelle. Dagegen haben vier Kantone: Bern, Uri, Schwyz und Solothurn — ihren Platz unter dem Durchschnitt in der ersten Reihe mit einem solchen über demselben in der zweiten vertauscht. Am grössten ist die Verschiebung bei Bern — von der 14. auf die 3. — und bei Uri — von der 19. auf die 8. Stelle.

Diese Verschiebungen finden ihre Erklärung in den statutarischen Bestimmungen über das zulässige Maximum des Sparguthabens eines Einlegers und ganz besonders in der Höhe der für die Spareinlagen bezahlten Zinsen.

So befriedigend die Resultate im ganzen und in den meisten Kantonen sind, so bleiben doch noch Raum für eine Weiterentwicklung und ein ausgedehntes Feld für künftige Arbeit übrig. Das nächstliegende Ziel wird wohl die Vermehrung der *Spargelegenheit* sein.

Sobald es sich um eine Vermehrung der Spargelegenheit handelt, kann nur von den eigentlichen Sparkassen die Rede sein, denn die Sparvereine fallen dabei kaum ins Gewicht, da sie nur sehr engumschriebenen Volkskreisen zugänglich sind.

Bei der gegenwärtigen Erhebung wurden gezählt:
 385 Hauptkassen,
 66 selbständige Filialen und
 1082 Einnehmereien; im ganzen
 1533 Geschäftsstellen.

Die 451 Hauptanstalten und selbständigen Filialen verteilen sich auf 307 Ortschaften, es werden also durch 100 Geschäftsstellen 68 Ortschaften bedient.

Nimmt man für Einnehmereien denselben Verteilungskoeffizienten an, so würden die 1082 Einnehmereien sich auf 737 Ortschaften verteilen, zusammen würde das etwa 1050 Ortschaften mit Geschäftsstellen geben. Die Wirklichkeit wird diese Zahl jedenfalls nicht überschreiten. Eine Auszählung beim Kanton Neuenburg ergab die Verteilung der 118 Geschäftsstellen in diesem Kanton auf 52 Ortschaften; d. h. durch 100 Geschäftsstellen werden nur 44 Ortschaften bedient.

Im ganzen wird es nicht viel mehr als etwa 1000 Ortschaften mit Sparkassengeschäftsstellen geben. Es ist dies für das ganze Land nicht gerade viel. Indessen haben einzelne Kantone mit einer grossen Zentralanstalt, welche über ein systematisch verteiltes Netz von Einnehmereien verfügt, eine Anzahl von Geschäftsstellen, die den tatsächlichen Bedürfnissen wohl genügen mag, um so unzulänglicher gestalten sich die Verhältnisse in anderen Landesgegenden. Zu den ersteren Kantonen sind unter anderen zu rechnen Zürich, Luzern und Solothurn, deren kantonale Anstalten wohl eine hinlängliche Anzahl Einnehmereien besitzen und diese nach Bedürfnis immer wieder vermehren; zur zweiten Gruppe gehören wohl Graubünden mit 22, Wallis mit 21 und Uri mit 2 Geschäftsstellen.

Die Entfernung bis zur nächsten Einnehmerei ist in den Gebirgskantonen jetzt noch vielfach so gross, dass man in der Ebene davon öfters keine richtige Vorstellung hat.

Die nächste Einnehmerei für Schams-Rheinwald-Avers ist Thusis, für das Oberhalbstein Tiefencastel, für das Lugnez Ilanz. Die Entfernungen sind:

Thusis-Hinterrhein . . .	37 km
Thusis-Avers-Cresta . . .	35 „
Tiefencastel-Bivio . . .	27 „
Ilanz-Vrin	22 „
Ilanz-Vals	21 „

Wohl besteht die Möglichkeit, die Spareinlagen auch auf dem Wege der Korrespondenz besorgen zu können, aber gerade die kleinen Leute, denen das Sparen in erster Linie erleichtert werden sollte, werden von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch machen. Hingegen würde die Einführung der Postsparkasse mit einem Schläge auch den entferntesten Tälern leicht zugängliche Spargelegenheit bieten.

* * *

Die Erhebung gibt sodann weiter auch Aufschluss, in welchem Grade die Sparkassen sich diesen Charakter bewahrt haben. Bei ihren ersten Anfängen begnügten sich die Sparkassen, die von ihnen gesammelten Spargelder gegen Sicherheit, meistens Grundpfand, auszuleihen. Diese Verhältnisse haben sich sehr geändert. Die sogenannten Sparkassen sind in grosser Zahl Banken geworden, welche die verschiedenartigsten Geldgeschäfte besorgen. Zahlenmässige Auskunft darüber geben die Ausscheidungen über das Verhältnis der Spargelder zur Bilanzsumme; dann, mehr indirekt, auch diejenigen über Einzahlungen und Rückbezüge während des Jahres.

Von den 385 eigentlichen Sparkassen, welche die Erhebung erfasst hat, haben 369 die Bilanz gegeben mit einer Bilanzsumme von 4652 Millionen Franken, davon sind 1500 Millionen Franken oder 32% Spargelder. Bereits diese Zahlen beweisen, dass die Zeit, wo die Sparkassen, abgesehen von den eigenen Geldern, sich ihre Betriebsmittel nur durch Spargelder beschafften, der Vergangenheit angehört.

Eine Ausscheidung der Sparkassen in fünf Gruppen von 20 zu 20% der Bilanzsumme Spargelder zeigt den grossen Anteil der gemischten Kassen am gesamten schweizerischen Spargeschäft noch deutlicher.

Tabelle 4.

Prozent der Spareinlagen zur Bilanzsumme	Von je 100			
	Kassen	Sparheften	Fr. Spareinlagen	Fr. Bilanzsumme
	trifft es auf die vorgenannten Gruppen			
1. bis 20 % .	21	25	22	55
2. 21 „ 40 % .	15	17	15	18
3. 41 „ 60 % .	9	11	12	8
4. 61 „ 80 % .	15	12	14	6
5. mehr als 80 %	40	35	37	13
Zusammen	100	100	100	100

Selbst wenn man mit der 5. Gruppe — die Spargelder betragen mehr als 80% der Bilanzsumme — auch noch die 4. Gruppe — die Spargelder betragen 61 bis 80% der Bilanzsumme — zu den *reinen Sparkassen* rechnet so umfassen diese bei 55% aller Sparkassen, doch nur knapp die Hälfte des Spargeschäftes, 47% der Sparhefte und 51% der Sparguthaben. Als Gesamtgeschäft stehen sie mit bloss 19% der Gesamtbilanzsumme weit zurück, sie sind auch im *Durchschnitt* sogar als Spargeschäft kleiner als die *gemischten Kassen*, da sie bei 55% der Kassen nur über 47 und 51% Sparhefte und Sparguthaben verfügen, während bei den gemischten Anstalten den 45% Kassen 53 und 49% Sparhefte und Sparguthaben gegenüberstehen.

Um den Grössenunterschied zwischen *gemischten* und *reinen* Sparkassen zu zeigen, folgt hier die Bilanzsumme für die neun grössten Anstalten einer jeden dieser zwei Gruppen; dabei wird noch angegeben, wie viel Prozent davon Spargelder sind.

	Bilanzsumme Millionen Fr.	davon Spargelder %
I. Gemischte Sparkassen		
1. Zürcher Kantonalbank	366	18
2. Schweizerische Volksbank	316	17
3. Hypothekarkasse des Kantons Bern	233	13
4. Thurgauische Kantonalbank	204	11
5. Kantonalbank von Bern	160	14
6. Thurgauische Hypothekenbank	158	8
7. St. Gallische Kantonalbank	141	21
8. Basler Kantonalbank	127	9
9. Luzerner Kantonalbank	110	41
II. Reine Sparkassen		
1. Caisse d'épargne du canton de Genève	73	86
2. Caisse d'épargne de Neuchâtel	59	91
3. Zinstragende Ersparniskasse Basel	40	79
4. Allg. Aargauische Ersparniskasse	37	79
5. Kantonalersparniskasse Solothurn	33	97
6. Amtersparniskasse Burgdorf	29	65
7. Glarner Kantonalbank	26	73
8. Ersparniskasse Konolfingen	24	61
9. Ersparniskasse der Stadt Biel	21	88

Die Bilanzsumme geht bei den gemischten Sparkassen von 366 bis 110 Millionen Franken, zusammen 1815, bei den reinen Sparkassen von 73 bis 21 Millionen Franken, zusammen 342. Die Spargelder aber betragen im Durchschnitt bei den ersteren, den gemischten Sparkassen, 16%, bei den letzteren, den reinen Sparkassen, 82% der Bilanzsumme.

Diese Durchschnittszahlen, sowie die Zahlen für die zwei an der Spitze dieser beiden Gruppen stehenden Anstalten kennzeichnen das gegenseitige Verhalten der *gemischten* und *reinen* Sparkassen schärfer, als ausführliche Darlegungen es könnten.

Die grösste gemischte Anstalt — die Zürcher Kantonalbank — hat eine Bilanzsumme von 366 Millionen Franken, die Spargelder machen aber nur einen bescheidenen Teil — 18% — davon aus. Die erste reine Sparkasse hingegen — die Ersparniskasse des Kantons Genf — ist mit einer Bilanzsumme von 73 Millionen Franken fünfmal kleiner; die Spargelder betragen aber 86%, sind also prozentual beinahe fünfmal grösser als bei der Zürcher Kantonalbank.

* * *

Es ist bereits angedeutet worden, dass auch von der Grösse der Geldbewegung ein Rückschluss gestattet sei, in welchem Grade eine Anstalt sich den Charakter als reine Sparkasse bewahrt hat. Besonders bei den Rückbezügen kommt es zum Ausdruck, ob die Sparer, ihrer Mehrzahl nach, ihre Einlagen für längere Zeit machen, oder aber der Rückbezug schon bei der Einzahlung vorgesehen ist, und diese nur erfolgt, um den Zins für die Zwischenzeit nicht zu verlieren. Auf diese Weise nähert sich die Sparkasse dem Kontokorrent.

Die Rückbezüge betragen im Erhebungsjahr im Durchschnitt 24.1% des Anfangsbestandes, 1897 hingegen 21.8%, es ist dies eine nicht unerhebliche Zunahme. Die Rückbezüge scheinen überhaupt mit der Zeit zugenommen zu haben. Bei der zinstragenden Ersparniskasse in Basel betragen sie:

1885	12.4%
1895	15.0%
1905	15.8%
1908	23.4%

Bei den vorhin genannten grössten Anstalten der *gemischten* und *reinen* Sparkassen gehen die Rückbezüge bei den gemischten Kassen von 24.4% bis 66.6%, bei den reinen Sparkassen hingegen nur von 13.3% bis 24.4%. Die stärkere Bewegung bei den gemischten Kassen ist hier in ausgeprägter Weise sichtbar.

Die Rückbezüge betragen vom Anfangsbestand berechnet:

I. Gemischte Kassen	Rückzahlungen %
1. Schweizerische Volksbank	66.6
2. Kantonalbank von Bern	50.1
3. Basler Kantonalbank	35.9
4. Hypothekarkasse des Kantons Bern	32.0
5. Zürcher Kantonalbank	31.9
6. Thurgauische Hypothekenbank	28.3
7. Thurgauische Kantonalbank	27.2
8. St. Gallische Kantonalbank	26.4
9. Luzerner Kantonalbank	24.4

Tab. 5. Sparkassen	Bestand der Spareinlagen am Anfang des Jahres	Auf 100 Franken Anfangsbestand betragen die	
		Ein- zahlungen	Rück- zahlungen
	Fr.		
Spar- und Leihkasse Zurzach . . .	8,754,489	8.5	6.1
Spar- und Leihkasse Erlach . . .	1,382,364	15.1	9.2
Caisse d'épargne du district de Vevey	6,630,636	7.6	9.5
Ersparniskasse von Huttwil . . .	1,273,909	15.3	10.0
Caisse d'épargne du distr. de Courtelary	12,138,320	9.5	10.1
Spar- u. Leihkasse vom Seebezirk u. Gaster	6,942,847	15.5	10.9
Ersparniskasse Aeschi . . .	3,415,993	22.8	13.1
Ersparniskasse der Stadt Biel . . .	18,448,568	14.2	13.8
Ersparniskasse Nidau . . .	11,831,910	15.8	13.3
Ersparniskasse der Stadt Solothurn . . .	5,714,760	13.4	13.4
Ersparniskasse Niedersimmenthal . . .	6,425,376	13.3	13.5
Sparkasse Altstätten . . .	5,061,458	10.1	13.6
Caisse d'épargne de Neuchâtel . . .	4,083,192	13.1	13.9
Kantonal-Ersparniskasse Solothurn . . .	31,988,490	11.5	13.9
Ersparniskasse der Stadt St. Gallen . . .	6,945,433	12.0	13.9
Ersparniskasse des Amtsbezirkes Wangen	10,232,718	13.7	14.9
Caisse d'épargne de Neuchâtel . . .	53,521,271	15.8	15.0
Amtersparniskasse Obersimmenthal . . .	2,072,097	15.8	15.2
Caisse d'épargne cantonale vaudoise . . .	72,753,457	19.1	15.6
Caisse d'épargne du canton de Genève	63,135,521	16.4	15.9
Allgem. Aargauische Ersparniskasse . . .	29,384,483	11.2	16.0
Spar- und Leihkasse Brugg . . .	9,610,719	14.8	16.0
Ersparniskasse von Konolfingen . . .	14,607,010	15.8	16.1
Spar- und Leihkasse Zofingen . . .	7,282,878	16.2	16.8
Amtersparniskasse Thun . . .	14,268,544	16.8	17.0
Aargauische Bank . . .	10,979,242	21.9	17.1
Gewerbekasse Baden . . .	10,452,272	17.4	18.2
Amtersparniskasse Burgdorf . . .	18,047,057	19.0	18.8
Sparkasse der Stadt Zürich . . .	15,573,519	16.7	19.5
Zuger Kantonalbank . . .	12,539,000	23.9	20.2
Glarner Kantonalbank . . .	19,051,156	16.3	21.0
Kantonalbank Schwyz . . .	15,426,892	20.6	22.8
Zinstragende Ersparniskasse Basel . . .	31,606,771	18.6	23.4
Luzerner Kantonalbank . . .	45,240,980	24.0	24.4
Graubündner Kantonalbank . . .	16,335,811	30.8	24.4
St. Gallische Kantonalbank . . .	33,022,051	25.2	26.4
Nidwaldner Kantonalbank . . .	4,034,924	31.1	26.6
Thurgauische Kantonalbank . . .	23,457,499	25.6	27.2
Obwaldner Kantonalbank . . .	3,680,184	24.7	28.1
Thurgauische Hypothekenbank . . .	12,523,921	25.8	28.3
Appenzell - Ausserrhodische Kantonalbank	9,831,834	30.8	29.2
Banque cantonale neuchâteloise . . .	16,120,924	48.9	30.2
Zürcher Kantonalbank . . .	65,964,983	30.0	31.9
Hypothekarkasse des Kantons Bern . . .	29,631,205	30.6	32.0
Banca della Svizzera Italiana . . .	10,314,762	34.0	34.8
Banque cantonale fribourgeoise . . .	1,267,410	43.0	35.2
Basler Kantonalbank . . .	11,891,374	38.9	35.9
Schaffhauser Kantonalbank . . .	3,588,300	44.7	40.8
Banque de Renens . . .	2,571,453	47.7	46.7
Volksbank Interlaken . . .	2,781,212	50.4	46.9
Caisse hypoth. et d'épargne du canton du Valais	1,526,664	56.8	47.8
Kantonalbank von Bern . . .	21,859,924	60.6	50.1
Basellandschaftliche Kantonalbank . . .	11,093,892	51.6	52.8
Schweizerische Volksbank . . .	55,211,287	77.1	66.6
Schweizerische Volksbank, Kreisbank Saignelégier	1,732,121	51.7	35.6
" " " Pruntrut . . .	3,824,443	37.1	36.5
" " " Wetzikon . . .	2,623,712	45.5	38.1
" " " Uster . . .	2,289,504	44.8	45.2
" " " Winterthur . . .	2,661,003	61.2	50.0
" " " St-Imier . . .	1,393,189	59.2	50.0
" " " Tramelan . . .	1,957,481	55.8	51.5
" " " Montreux . . .	1,743,240	82.3	59.5
" " " Bern . . .	13,213,714	63.4	61.0
" " " Zürich . . .	8,785,759	81.3	69.6
" " " Basel . . .	4,998,526	92.0	83.5
" " " Freiburg . . .	4,957,635	94.3	84.5
" " " Genf . . .	4,489,822	155.6	116.1
" " " Lausanne . . .	541,138	247.2	161.6

II. Reine Sparkassen

Rückzahlungen %

1. Zinstragende Ersparniskasse Basel . . . 23.4
2. Glarner Kantonalbank 21.0
3. Amtersparniskasse Burgdorf 18.8
4. Ersparniskasse von Konolfingen . . . 16.1
5. Allg. Aargauische Ersparniskasse . . 16.0
6. Caisse d'épargne du canton de Genève 15.9
7. Caisse d'épargne de Neuchâtel . . . 15.0
8. Kantonal-Ersparniskasse Solothurn . . 13.9
9. Ersparniskasse der Stadt Biel 13.3

Die Rückbezüge sind besonders hoch (66.6 %) bei der Schweizerischen Volksbank, noch auffallender sind die Unterschiede bei den einzelnen Kreisbanken dieses Instituts, die Auszahlungen gehen hier von 36 % (Saignelégier) bis 116 % (Genf) und 162 % (Lausanne).

Nebenstehende Zusammenstellung (Tab. 5) von etwa 60 Anstalten mit wenigstens einer Million Spareinlagen (die Kreisbanken der Schweizerischen Volksbank wurden der Vollzähligkeit wegen alle mitgezählt) zeigt Rückbezüge von 6.1 bis 161.6 Prozent. Weniger als 10 Prozent betragen die Rückzahlungen nur bei drei Anstalten — Spar- und Leihkasse Zurzach, Spar- und Leihkasse Erlach und Caisse d'épargne du district de Vevey —; mehr als 100 Prozent des Anfangsbestandes betragen sie bei den Kreisbanken Genf und Lausanne der Schweizerischen Volksbank.

Im ganzen nimmt diese Geldbewegung zu, je grösser neben den Spargeldern im Verhältnis die übrigen Betriebsmittel einer Anstalt werden, d. h. je mehr die Bedeutung der Sparabteilung dem Gesamtgeschäft gegenüber zurücktritt. Das schliesst aber nicht aus, dass diese Sparabteilung, für sich allein betrachtet, ein sehr grosses Geschäft sein kann, so ist z. B. die Sparabteilung der Zürcher Kantonalbank mit 132,000 Sparheften und 67 Millionen Franken Spareinlagen wohl die grösste Sparkasse der Schweiz. Nebenbei mag hier auch bemerkt werden, dass dieses Institut auch die grösste Hypothekaranstalt unserer Zusammenstellung ist, mit 226 Millionen Grundpfandanlagen; an zweiter Stelle steht die Hypothekarkasse des Kantons Bern mit 207 Millionen Franken Hypothekarforderungen.

Bei den einzelnen Kantonen variieren die Rückbezüge zwischen 16.4 und 46.3 % des Anfangsbestandes — Aargau und Baselland —; sie betragen in Baselstadt 34.0 %.

Für die ganze Schweiz betragen die Rückbezüge 362 und die Einzahlungen 375 Millionen Franken. Erst diese Umsätze lassen die volle wirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen hervortreten, die im Laufe der Zeit gerade durch das Wachsen dieser Jahresbewegung stark zugenommen hat.

Tab. 6. Kantone	Bestand der Spareinlagen am Anfang des Jahres	Auf 100 Franken Anfangsbestand betragen die	
		Ein- zahlungen	Rück- zahlungen
	Fr.		
1. Aargau	130,966,561	16.2	16.4
2. Solothurn	56,217,740	15.8	18.3
3. Uri	11,250,441	16.2	18.4
4. Waadt	108,746,534	22.0	18.4
5. Neuenburg	79,425,011	23.7	19.1
6. Glarus	20,236,041	16.2	20.7
7. St. Gallen	113,123,410	19.3	21.4
8. Zug	21,017,468	25.0	21.9
9. Genf	78,801,550	26.1	23.1
10. Schwyz	26,287,609	20.7	23.2
Schweiz	1,503,478,726	25.0	24.1
11. Bern	390,602,398	26.9	24.5
12. Appenzell A.-Rh.	14,413,537	24.7	25.0
13. Graubünden	16,804,354	31.6	25.3
14. Appenzell I.-Rh.	3,752,391	27.5	26.5
15. Obwalden	4,426,566	26.3	26.9
16. Thurgau	41,848,592	23.7	26.9
17. Luzern	60,100,211	28.1	27.4
18. Zürich	163,644,832	27.0	27.6
19. Nidwalden	6,905,361	30.1	27.9
20. Tessin	38,625,874	27.9	28.4
21. Baselstadt	51,553,663	32.4	34.0
22. Schaffhausen	18,112,384	38.5	37.3
23. Freiburg	23,423,378	52.3	40.9
24. Wallis	3,608,130	52.5	42.5
25. Baselland	19,584,690	44.6	46.3

* * *

Die gegenwärtige Erhebung versuchte sodann, wo möglich auch alle kleinen Sparinstitutionen, die sogenannten Sparvereine, zu erfassen. Die Sparvereine zeigen denn auch den früheren Erhebungen gegenüber eine ungewöhnlich grosse Zahl (662), wovon fast zwei Drittel seit der letzten Erhebung (1897) entstanden sind. Das finanzielle Ergebnis ist zwar bescheiden, 26 Millionen Franken auf 126,000 Sparhefte.

Die grosse Mehrzahl dieser Sparvereine sind im Vergleich mit den eigentlichen Sparkassen kleine Anstalten, mit wenigen Einlegern und einem kleinen Betrag Spargelder. Die grössten sind: Die caisse d'épargne de la fédération valaisanne de secours mutuels, 3400 Sparhefte und 1,600,000 Fr. Spareinlagen, und die Sparkasse des allgemeinen Konsumvereins Basel, 4500 Sparhefte und 1,300,000 Fr. Spargelder; im Durchschnitt trifft es auf einen Sparverein nur 200 Sparhefte und 40,000 Fr. Spareinlagen.

Höher als das finanzielle Ergebnis ist die erzieherische Bedeutung anzuschlagen. Dabei ist zunächst an die Schulsparkassen zu denken, dann aber auch an die Fabriksparkassen und ganz besonders an die Sparkassen der Arbeiterorganisationen; diese letzteren Kassen haben in den jüngsten Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen.

Eine besondere Stellung nehmen im Sparkassenwesen die Konsumgenossenschaften und Darlehensvereine ein. Diese auf das Prinzip der Selbsthilfe aufgebauten Organisationen betrachten die Sparkasse vielleicht als Mittel, um sich wohlfeile Betriebsmittel zu beschaffen; selbst wenn dies der Fall wäre, so würde dadurch ihre Bedeutung für die Entwicklung des Sparkassenwesens in keiner Weise verringert. Die Sparkassen beider Gruppen haben in den letzten Jahren rasche Entwicklung gefunden, die allem Anschein nach andauern wird.

* * *

Es scheint angezeigt, hier einige Worte über die Art der Verarbeitung des Materials zu sagen zur Erklärung, warum bei den Haupttabellen die eigentlichen Sparkassen namentlich aufgeführt wurden. Diese Art der Darstellung wurde gewählt im Anschluss an die früheren Erhebungen und nach dem Vorgang der Sparkassenstatistik in Deutschland und Österreich und der Publikationen über die aargauischen und zürcherischen Kreditinstitute. So wurden bei den eigentlichen Sparkassen gesondert für jede einzelne Kasse gegeben: 1. die organisatorischen und statutarischen Bestimmungen; 2. die Jahresbewegung der Sparhefte und Sparguthaben mit der Klassifikation dieser letzteren nach ihrer Grösse; 3. die Gewinn- und Verlustrechnung mit der Verteilung des Reingewinnes, und endlich 4. die Bilanz. Die übrigen Tabellen über Höhe, Beginn und Ende der Verzinsung, über Kündigungsbestimmungen usw., sowie die Tabellen über die Sparvereine geben die Ausscheidungen nur nach den einzelnen Kantonen.

Sobald die mitgeteilten Zahlen nicht nur ein Bild des Gesamtbestandes, sondern auch die Möglichkeit einer Kontrolle der einzelnen Anstalten bieten sollen, ist die Ausscheidung nach einzelnen Instituten notwendig, da jeder Zusammenzug einen Rückschluss auf die einzelnen Anstalten unmöglich macht. Die Einzeldarstellung bietet zudem noch den Vorteil, dass für jede Kombination und nach den verschiedensten Gesichtspunkten die betreffenden Zahlen zusammengestellt werden können.

Die Tabellen, in denen nicht jede Sparanstalt einzeln aufgeführt wird, geben stets die drei zusammengehörenden Zahlen: Kassen, Sparhefte und Spareinlagen. In den früheren Publikationen hatte man sich bei verschiedenen Ausscheidungen mit der Anzahl der Kassen

begnügt, was oft unzulänglichen Aufschluss gibt. Beispielsweise besagt die Ausscheidung nach der Dauer der wöchentlichen Geschäftszeit, dass von 100 eigentlichen Sparkassen 78 an den Werktagen während der ortsüblichen Bureauzeit dem Publikum offen stehen. Eine andere Geschäftszeit haben 22% der Sparkassen, zu diesen 22% gehören aber bloss 4% der Sparhefte und Spareinlagen. Erst durch diese letztere Feststellung wird die richtige Bedeutung dieser 22% erkennbar, erst so wird ersichtlich, dass sie der Gesamtheit gegenüber faktisch kaum ins Gewicht fallen.

Dieser Unterschied zwischen Zahl und Bedeutung der Sparkassen zeigt sich bei jeder Ausscheidung, wenn auch nicht so ausgeprägt, wie bei dem ausgesuchten Beispiel. Diese Vermittlung einer genaueren Einsicht schien die dadurch bedingte, mehrfach grössere Arbeit zu rechtfertigen; doch vermag auch die Feststellung der Sparhefte und Spareinlagen nicht denselben Einblick zu vermitteln wie die Aufführung der einzelnen Anstalten, doch musste diese letztere schon mit Rücksicht auf den Umfang der Publikation auf die wichtigsten, eben genannten Fragen beschränkt bleiben.

Die Sparvereine einzeln aufzuführen, dazu lag überhaupt kein Grund vor. Bereits bei der Feststellung des Fragebogens hatte man sich damit begnügt, die Zahl der Einleger und den Betrag der Spareinlagen zu erfragen und auf alle Angaben verzichtet, die einen Einblick in die Geschäftsführung gestattet und eine Kontrolle ermöglicht hätten. So fiel für die Sparvereine der Grund weg, der die Aufführung der einzelnen Sparkassen notwendig machte.

* * *

Nun noch einige Sätze über die Veranstaltung der Erhebung und über die dabei gemachten Erfahrungen.

Veranlasst wurde die Statistik durch eine Anregung im Nationalrat, mit der Ausführung wurde vom eidgenössischen Departement des Innern das eidgenössische statistische Bureau beauftragt. Die Vorbereitungen bestanden zunächst in der Feststellung der Erhebungsformulare und in der Aufstellung der Versandliste.

Zur Lösung des ersten Teiles dieser Aufgabe hatte das eidgenössische Departement des Innern vom Kantonstatistiker Dr. Näf in Aarau ein Fragenschema ausarbeiten lassen. — Näf war dazu berufen durch die seit 1887 erscheinende Publikation über die aargauischen Kreditinstitute.

Dieses Frageschema wurde einer Expertenkommission unterbreitet. Diese beschloss zunächst, den Begriff „Ersparnis“ im eigentlichen Sinne zu nehmen und nicht

auch auf die Versicherung auszudehnen, sodann aber alle, auch die kleinsten Sparinstitutionen in den Kreis der Erhebung einzubeziehen, aber zwei verschiedene Erhebungsformulare aufzustellen. Das grössere, für die eigentlichen Sparkassen, zählt 78 Fragen, das kleinere, für die Sparvereine, 22.

Die Erhebungsformulare wurden in einer Kommissionssitzung im Monat Mai beraten und dann auf dem Zirkulationswege bereinigt.

Bei den Sparvereinen begnügte man sich mit der Auskunft über die Zahl der Einleger und die Grösse der Sparguthaben nebst einigen allgemeinen Angaben, von den eigentlichen Sparkassen hingegen verlangte man Aufschluss:

A. über Ursprung und Organisation der Sparkasse, über die Bestimmungen betreffend Einlage, Verzinsung und Rückzahlung;

B. über die eigentliche Geschäftsgebarung und zwar:

1. eine Übersicht der Einleger- und Guthabebewegung mit einer Ausscheidung der Einleger nach der Grösse ihrer Guthaben;
2. die Gewinn- und Verlustrechnung nebst der Verteilung des Reingewinnes;
3. die Jahresbilanz, ausgeschieden nach den einzelnen Bestandteilen, so dass das Verhältnis der eigenen zu den fremden Geldern sichtbar wird.

* * *

Das eidgenössische statistische Bureau wendet sich bei den meisten Erhebungen, die es veranstaltet, an die Kantons- und Gemeindebehörden. Die eigentliche Zählung wird von den Gemeindebehörden besorgt und von den Kantonsbehörden geleitet und geprüft. Im Gegensatz zu dieser Übung sollte das eidgenössische statistische Bureau dieses Mal sich direkt an die Sparkassen wenden.

Durch diese Art des Vorgehens war die Aufstellung der Versandliste notwendig geworden. Da die Führung einer Sparkasse im allgemeinen ein freies Gewerbe ist, für das nicht erst eine Konzession eingeholt werden muss, so gibt es auch kein amtliches Verzeichnis derselben; die Liste musste darum erst erstellt werden.

Zu diesem Zwecke wurden aus dem schweizerischen Regionenbuch und dem Finanzjahrbuch alle Firmen herausgeschrieben, bei denen durch die Angabe Bank, Geldgeschäft, Darlehensverein oder durch irgend eine andere Bezeichnung die Möglichkeit einer Sparkasse vorhanden zu sein schien.

Um dann speziell die Schul- und Fabriksparkassen, die Sparkassen der Konsumvereine, der Arbeiter-, Berufs- und Interessenorganisationen zu erhalten,

wandte sich das eidgenössische statistische Bureau an die kantonalen Erziehungsdirektionen, an die eidgenössischen Fabrikinspektoren und an die verschiedenen Verbandssekretariate.

Die Erhebung fand beinahe ausnahmslos bereitwillige und tätige Förderung, insbesondere wurden von einzelnen kantonalen Behörden zur Feststellung der Schulsparkassen eigentliche Erhebungen veranstaltet.

Nach dem so gesammelten Material wurde für jeden Kanton eine nach Gemeinden alphabetisch geordnete Liste aufgestellt. Diese wurde durch das eidgenössische Departement des Innern den Kantonsregierungen zur Prüfung und Ergänzung unterbreitet.

Nach der eingehenden Durchsicht dieser Verzeichnisse durch die kantonalen Behörden durfte man hoffen, so ziemlich alle Sparinstitutionen erfasst zu haben; gleichwohl wurde die Versendung des Erhebungsmaterials durch eine Zeitungsnotiz einem weiteren Publikum bekannt gegeben, mit dem Ersuchen, Sparinstitutionen, die übersehen sein sollten, möchten sich beim eidgenössischen statistischen Bureau melden. In der Folge konnte das kleinere Erhebungsformular noch an etwa 10 Sparvereine versandt werden.

Bei den hauptsächlichsten Erhebungen des eidgenössischen statistischen Bureaus, Volks-, Betriebs- und Viehzählungen wird die eigentliche Zählung, wie bereits gesagt worden ist, von den Gemeindebehörden oder den von diesen bestellten Beamten besorgt und kontrolliert. Dadurch ist die Beantwortung mit der Feststellung der Adresse sichergestellt.

Bei der Sparkassenstatistik verkehrte das statistische Bureau direkt, ohne Vermittlung der Kantons- und Gemeindebehörden, mit den Befragten. Die Erhebungsformulare wurden diesen durch die Post zugestellt, ein Abholungsdienst fiel weg und damit auch der wirksamste Impuls, der mündliche Verkehr des Erhebungsbeamten mit dem Befragten. Die briefliche Mahnung erreicht doch niemals in ihrer Wirkung die persönliche Besprechung. Diese Erfahrung musste auch bei dieser Erhebung wieder gemacht werden.

Nachdem die Säumigen vier mal gemahnt worden waren, fehlten noch etwa 100 Antworten, davon 46 eigentliche Sparkassen und etwas über 50 Sparvereine. Mit Rücksicht auf die relativ kleinere volkswirtschaftliche Bedeutung der Sparvereine — im Durchschnitt 200 Sparhefte und 40,000 Fr. Spareinlagen — entschloss man sich, nachdem auch die Kantonsregierungen darüber beraten worden waren, in der Folge nur noch an die eigentlichen Sparkassen zu gelangen, und zwar wandte man sich dieses Mal an die persönliche Adresse des Präsidenten des Verwaltungsrates. Die Zahl der ausstehenden eigentlichen Sparkassen wurde so von

46 auf 24 reduziert. Hierauf wurde die Hülfe der betreffenden Kantonsregierungen in Anspruch genommen, und die Zahl der Fehlenden reduzierte sich auf 11.

Unterdessen war im März 1910 die Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse publiziert worden. An die Renitenten wurde ein Separatabdruck gesandt und dabei das Gesuch um Beantwortung wiederholt. Bei diesem Anlass wurde ihnen auch mitgeteilt, dass bei der definitiven Publikation die Namen der Kassen veröffentlicht würden, die den Fragebogen nicht beantwortet hätten.

Von diesem Vorgehen wurde den betreffenden Kantonsregierungen Mitteilung gemacht, und ihnen überlassen, ob sie auch ihrerseits noch einen Versuch machen wollten.

Hierauf gingen von drei Anstalten die Meldungen ein, sie hätten keine Sparkasse; von einer der ausgefüllte Fragebogen. Es blieben so noch die sieben Anstalten, deren Namen veröffentlicht worden sind.

Die betreffenden Regierungen hatten ihre Mitwirkung dem statistischen Bureau zur Verfügung gestellt, doch auch sie ohne Erfolg. Ihren Schreiben entnehmen wir folgende Stellen:

„Wir bedauern sehr, Ihnen mitteilen zu müssen, dass es uns unmöglich ist, noch weiter auf die widerspenstigen Sparanstalten einzuwirken, deren Verzeichnis Sie uns übermittelt haben. Die uns zu Gebote stehenden Mittel sind erschöpft.“ (Freiburg.)

„Wir haben (an die betreffenden Sparkassen) nochmals eine bezügliche Mahnung ergehen lassen. Wir würden bedauern, wenn dieselbe gleichwohl fruchtlos sein sollte, doch besitzen wir kein Mittel, um die Beantwortung zu erzwingen.“ (Luzern.)

„Wir haben nochmals versucht, Herrn N. N. zu bestimmen, mit Bezug auf seine Anstalt die Beantwortung des Erhebungsformulars für die eidgenössische Sparkassenstatistik vorzunehmen, leider aber wiederum ohne Erfolg. Derselbe stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt, man könne ihn zu diesen Angaben nicht verhalten. Auch die in Aussicht gestellte Publikation hat ihn nicht veranlassen können, von seiner Weigerung abzugehen.“

Wir bedauern im Interesse der Vollständigkeit der Erhebung es aufrichtig, dass Herr N. N. zur Auskunfterteilung nicht bewogen werden kann, haben aber kein gesetzliches Mittel zur Hand, denselben zur Beantwortung zu zwingen.“ (Obwalden.)

Diesen Äusserungen sei noch ein Passus aus einem Schreiben der Regierung des Kantons Bern beigefügt. Diese war gleichzeitig mit den anderen Regierungen vom eidgenössischen Departement des Innern ersucht worden, für die Beantwortung der noch ausstehenden

Erhebungsformulare besorgt zu sein. In ihrer Zusage, die Antworten würden beigebracht werden, schreibt sie:

„Nach den bei diesem Anlass and schon wiederholt gemachten Erfahrungen glauben wir, Sie darauf aufmerksam machen zu sollen, dass für die Anordnung und Durchführung wichtiger amtlich-statistischer Erhebungen seitens des Bundes, im Interesse des Gelingens und der Vollständigkeit derselben, der Erlass gesetzlicher Vorschriften, sei es auch nur in Form von Bundesbeschlüssen, geboten erscheint.“

Trotz allen diesen Bemühungen konnten, wie bereits gesagt, die Antworten von sieben Sparkassen nicht beigebracht werden. Das sind noch nicht ganz 2% der Gesamtzahl. Mit Bezug auf die materielle Bedeutung ist der Ausfall noch kleiner, da dieser wahrscheinlich nicht einmal ein halbes Prozent aller Sparhefte und Spareinlagen der Schweiz ausmacht.

Frägt man nach den Motiven dieser Weigerung, so ist man zunächst an die Angaben gewiesen, mit denen die betreffenden Kassen selbst ihr Verhalten begründen. Zwar haben nur zwei die Beantwortung ausdrücklich verweigert und begründet. Die eine schreibt:

„Was die verlangte Statistik anbelangt, so fühle ich mich nicht veranlasst, Ihnen über die Details meines kleinen Sparkassengeschäftes Auskunft zu geben, indem es sich lediglich um ein Privatgeschäft handelt, welches sich im äusserst bescheidenen Rahmen bewegt und Ihnen zu Ihrer Statistik keine wesentlichen Anhaltspunkte bieten würde.“

Die zweite:

„In Beantwortung Ihrer Karte . . . teilen wir Ihnen mit, dass die Bank . . . ein durchaus privates Unternehmen ist.

Wir bedauern daher, Ihnen die gewünschte Statistik nicht liefern zu können.“

Diese Angaben sind Ausreden; solange diese Anstalten sich öffentlich um die Sparpfennige auch armer Leute bewerben, ist es für sie eine moralische Pflicht, vor der weitesten Öffentlichkeit nachzuweisen, dass sie dieses Vertrauen auch verdienen, dass ihre Geschäftsgebarung das volle Licht ertrage.

Es ist bedauerlich, dass dieses Pflichtbewusstsein nicht mehr überall ausreicht, so dass gesetzliche Bestimmungen notwendiger erscheinen. Wahrscheinlich würde bereits die Existenz eines solchen genügen, um die Befragten zur Auskunfterteilung zu veranlassen.

Über den freundlichen Empfang, der einem solchen Gesetzesvorschlag bereitet würde, wird wohl niemand sich Täuschungen hingeben, doch sind die Verhältnisse oft stärker als der menschliche Wille. Wohl werden keine statistischen Erhebungen, noch obligatorische öffentliche Rechnungsablagen, selbst wenn sie nach

richtigen Grundsätzen erstellt sind, solide Geschäftsführung und treue Verwaltung garantieren können. Aber sie ermöglichen dem Kundigen eine ziemlich sichere Schätzung der Lage, soweit dies ohne Prüfung der einzelnen Titel und Posten möglich ist, dem Kenner der lokalen Verhältnisse mögen sie sogar zu einer annähernd richtigen Beurteilung genügen.

Zum Schluss sei noch auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen, dass, sobald die Kassen sich entschlossen hatten, das Erhebungsformular zu beantworten, sie dies auch mit einer Genauigkeit und Vollständigkeit taten, die in der Regel den gestellten Anforderungen entsprachen. Selbst die Ausscheidung der Sparhefte nach der Grösse der Sparguthaben konnte, allerdings erst nach einiger Korrespondenz, von allen Kassen beigebracht werden, obschon mit dieser Ausscheidung eine bedeutende Arbeit verbunden war. Im ganzen wurde der Erhebung grosses Wohlwollen, ausgiebige Förderung und volles Verständnis ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entgegengebracht. Möge dies ein gutes Omen sein, und ein nächstes Mal auch die letzte Kasse Auskunft erteilen.

Herr Prof. Dr. Landmann verdankt auch seinerseits die interessanten Mitteilungen des Herrn Berther und möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, dass sobald als möglich eine *Statistik der Aktiengesellschaften* unter Berücksichtigung ihrer Betriebsrechnungen erstellt werden möchte. Er gestattet sich im fernern, darauf hinzuweisen, dass das vom statistischen Bureau ermittelte Sparguthaben sich mit den Angaben der Nationalbank nicht genau deckt. Während das statistische Bureau ein bei den eigentlichen Sparkassen deponiertes Guthaben von 1571 Millionen Franken feststellt, verzeigt die Nationalbank nur ein solches von 1450 Millionen Franken. Zwischen der eidgenössischen Postverwaltung und den Kantonalbanken ist bekanntlich eine Vereinbarung getroffen worden, dahinzielend, dass auf jeder Poststelle Einzahlungen auf Sparguthaben bei Kantonalbanken angenommen werden. Durch dieses Entgegenkommen der Postverwaltung wird die Möglichkeit des Sparens so bedeutend erleichtert, dass der Sprechende die Gründung von Postsparkassen nicht für notwendig erachtet.

Um 12¹/₂ Uhr werden die Verhandlungen vom Montag geschlossen, und es begibt sich die Gesellschaft in die ehrwürdigen, reichen Räume der Schlüsselzunft. Herr Regierungsrat Speiser toastiert in überaus freundlichen Worten auf den Wert der statistischen Arbeit für die Verwaltung: Zahlen sprechen, Zahlen beweisen, Zahlen zahlen. Herr Möhr, Vorsteher des eidgenössischen Auswanderungsamtes, erhebt sein Glas auf die in der

Statistik liegende Poesie. Ein weiterer Genuss wird den Gästen durch einige Vorträge des vorzüglichen Quartetts der Basler Liedertafel geboten. Den lebenswürdigen Sängern recht herzlichen Dank. Nur zu rasch mahnte Herr Präsident Mangold zum Aufbruch. Die Teilnehmer trennten sich in zwei Gruppen, um einerseits die *Grossschlächterei S. Bell A.-G.*, andererseits die *Kraftwerke von Basel-Augst* zu besichtigen. Der Leiter der Firma S. Bell A.-G. liess es sich nicht nehmen, persönlich der einen Abteilung die vortrefflichen, muster-gültigen Einrichtungen des riesenhaften Unternehmens zu zeigen und zu erklären, während die übrigen Gäste, nach einer prächtigen Rheinfahrt auf dem Motorschiff „Rudolf Gelpke“, unter lebenswürdiger Führung des Herrn Regierungsrat Aemmer, die im Betriebe stehende grossartige Kraftanlage Basel-Augst zu bewundern Gelegenheit hatten.

Zweiter Tag, 29. Oktober 1912.

Die Verhandlungen werden um 9¹/₂ Uhr morgens, sofort nach Schluss der Jahresgeschäfte der Gesellschaft, neu aufgenommen.

Herr Präsident Dr. Mangold erteilt das Wort Herrn Dr. H. Anderegg zu seinem Referat über

Die interkantonale Armenpflege 1911 und 1912 (Motion Lutz).

Der Versammlung werden folgende Thesen ausgeteilt:

1. *These:* Wenn der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. August 1912 die von der Bundesversammlung beschlossene Statistik über die interkantonale Armenpflege anordnete, so sollte diese Erhebung nicht hindern, dass in nächster Zeit von Bundes wegen eine allgemeine Armenstatistik durchgeführt wird.

2. *These:* Der Bund sollte nicht bloss bei der gesetzlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege stehen bleiben, sondern ein allgemeines schweizerisches Armengesetz erlassen.

3. *These:* Eine ebenso wichtige Aufgabe des Bundes wie der Erlass eines allgemeinen Armengesetzes ist der Ausbau der Sozialgesetzgebung zur möglichsten Beschränkung der Zahl der Armen.

Herr Dr. H. Anderegg.

Herr Präsident, verehrte Herren!

Die interkantonale Armenpflege ist das Ergebnis einer Wandlung, die sich in unserer staatlichen Organisation vollzogen hat.

Wenn auch in verschiedenen Kantonen nach der Helvetik die „Einwohnergemeinden“ an Stelle der

Bürgergemeinden zu *Staatsorganen* erhoben wurden, so fand doch gerade durch die Bundesverfassung von 1848 das Bürgerrechtswesen seine Befestigung. Die Verfassung sah nämlich einerseits in Art. 56 die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und andererseits in Art. 43 den Schutz des Bürgerrechtes vor. Nach dem in weiterer Ausführung des erstern Verfassungsartikels erlassenen Gesetze vom 3. Dezember 1850 wurden die unbemittelten Heimatlosen ohne Kantonsbürgerrecht von der Bundesbehörde in einen Kanton und diejenigen ohne Ortsbürgerrecht von der Kantonsbehörde in der Regel in eine Gemeinde eingebürgert. Das Gesetz anerkennt ausdrücklich als Wirkung der Heimatloseneinbürgerung das Recht auf Unterstützung im Verarmungsfalle. Jeder Schweizerbürger soll also ein Ortsbürgerrecht besitzen, damit, falls er verarmen sollte, für ihn eine Unterstützung gesichert ist. Die Niederlassung in der Schweiz ausserhalb des Heimatkantons konnte nach Art. 41 der Bundesverfassung nur auf Grund eines Heimatscheines oder einer diesem gleichkommenden Ausweisschrift erworben werden. Diese Massnahme wurde zum Schutze der Wohngemeinden vor Armenlasten getroffen. Die blosser Möglichkeit einer *künftigen* Verarmung durfte nach Bundesratsbeschlüssen vom 3. Oktober 1849, und 26. Dezember 1862 kein Grund zur Niederlassungsverweigerung bilden, weil derselbe auf die gesamte Arbeiterbevölkerung hätte angewendet werden können und weil im Falle des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit der Niederlassungszug ohne weiteres gestattet war. Für Kranke jedoch bestand aus Humanitätsgründen schon seit 1865 eine Fürsorge. In diesem Jahre kam ein Konkordat zustande, nach welchem sich die Vertragskantone für die Verpflegung armer kranker Angehöriger anderer Kantone gegenseitige Rückvergütung der Kosten zugesichert hatten. Obwohl die Verfassung von 1848 für die Armenpflege das Bürgerprinzip voraussetzte, ging der Kanton Bern für den alten Landesteil doch zur territorialen Armenpflege über, d. h. man knüpfte hier das Recht auf Unterstützung im allgemeinen bloss an das Kantonsbürgerrecht und den Niederlassungsschein. Daher blieb Bern dem Konkordate von 1865 fern und führte 1868 für sein Staatsgebiet auch das Prinzip der unentgeltlichen Verpflegung armer kranker Kantonsfremder ein.

Die Bundesverfassung von 1874 behielt die Bestimmungen betreffend des Bürgerrechtswesens bei, ging hingegen bezüglich der Ordnung des Niederlassungswesens einen Schritt weiter, indem sie nicht nur Normen über die interkantonalen Verhältnisse gibt, sondern auch solche über die Verhältnisse zwischen Gemeinden innerhalb eines Kantons. Die Prinzipien, welche aufgestellt wurden, bewirkten, dass die Einwohner- oder Territorial-

gemeinden nun durchwegs zu Organen des Staates wurden. Das Konkordat von 1865 wurde ersetzt durch den Verfassungsartikel 48. In dem in Ausführung dieses Artikels am 22. Juni 1875 erlassenen Bundesgesetz ist aber für die Kostentragung nicht mehr das Bürger-, sondern das Territorialprinzip angenommen worden, trotzdem die Mehrzahl der Kantone mit der Mehrzahl der Bevölkerung für ersteres war. Der unbeschränkte Niederlassungsentzug wegen Verarmung wurde in der Weise gemildert, dass nach Art. 45 die Niederlassung bloss bei *dauernder* Verarmung und nur dann, wenn der Verarmte der Wohngemeinde zur Last fallen sollte, entzogen werden kann. Damit war das Recht der freien Niederlassung in ausgedehntester Masse anerkannt worden. Bern konnte aber im Hinblick auf seine örtliche Armenpflege dem unbeschränkten Niederlassungsrecht nicht beipflichten. Es wurde daher von diesem Kantone aus dem Niederlassungsartikel die grösste Opposition entgegengestellt. Der heutige Präsident der schweizerischen statistischen Gesellschaft, Herr Dr. Kummer, machte in einem Flugblatte Vermittlungsvorschläge, und Herr Nationalrat von Gonzenbach konnte dann in den eidgenössischen Räten als Konzession an Bern die Bestimmung erwirken, dass in Kantonen mit örtlicher Armenpflege die Kantonsangehörigen bei der Niederlassung arbeitsfähig sein müssen und nicht in dauernder Weise öffentlich unterstützt werden.

Auf Grund der Verfassungsartikel 45 und 48 hat sich infolge der grossen Bevölkerungsverschiebung eine *interkantonale Armenpflege* ergeben, welche jetzt von Bundes wegen einheitlich geregelt werden sollte. Unterm 29. März 1911 wurde in der Bundesversammlung von Lutz und Mitunterzeichnern eine bezügliche Motion gestellt. Die Motion, welche eine vorgängige Statistik über diese Verhältnisse verlangt, wurde, wie bekannt, erheblich erklärt.

Der Bundesrat hatte zwar in der Botschaft zum Gesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom Jahre 1875 betont, dass die Armengesetzgebung nach wie vor Sache der Kantone sei und dass weder die Verfassungsartikel 45 und 48, noch das in Frage stehende Gesetz als Einmischung in dieselbe angesehen werden dürfe. Mit diesen leitenden Grundsätzen sollen vielmehr nur *Ausnahmefälle* geregelt werden. Damals konnte man vielleicht von einer Regelung blosser Ausnahmefälle sprechen. Bald aber ergab sich infolge der fortschreitenden Bevölkerungsbewegung doch für einzelne Kantone die Notwendigkeit, ihre Armengesetze auf Grund jener Bundesvorschriften zu revidieren.

Die erwähnte Botschaft bezeichnete den Übergang vom Ortsbürger- zum Territorialprinzip in der Armen-

pflege der Schweiz nur als eine Frage der Zeit. Daraus lässt sich folgern, man habe bei der Abfassung des Gesetzes doch mit der Zunahme der Bevölkerungsverschiebung schon gerechnet. Allein bis heute hat bloss der Kanton Neuenburg sein Armengesetz auf dem Territorialprinzip aufgebaut, sodann hat der Kanton Bern dieses Prinzip auch auf den neuen Kantonsteil ausgedehnt. In Luzern liegt ein Armengesetzesentwurf vom Mai dieses Jahres vor, welcher die Einführung der territorialen Armenpflege vorsieht.

Die Armengesetzgebung stellt die allgemeinen Grundsätze für die individuell zu erfolgende Unterstützung der vorhandenen Armen auf. Die Zahl der Armen kann in einem Staate aber von der Sozialgesetzgebung, sowie von staatlichen Massnahmen im wirtschaftlichen und politischen Leben stark beeinflusst werden. Die Bundesgesetzgebung hat denn auch öfters einen Eingriff nach dieser Richtung in das Armenwesen getan. Durch die *zwangsweise Einbürgerung der Heimatlosen* erhielten zum Beispiel verschiedene schweizerische Gemeinden erhebliche Armenlasten. Die Personen, welche zwangsweise eingebürgert werden mussten, gehörten in der Regel nicht zu den Begüterten. Durch ausdrückliche Erklärungen in Niederlassungsverträgen oder in besondern Abmachungen wurden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 auch auf *Staatsangehörige von Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Belgien und Portugal* ausgedehnt, wodurch insbesondere die Grenzstädte neue Armenlasten erhielten. Nachdem Art. 54 der Bundesverfassung von 1874 den *Eheeinspruch aus ökonomischen Gründen* aufgehoben hatte, werden zum Teil sogar unter Vorschubleistung von Gemeinden unter Personen Ehen geschlossen, die mit ihren Nachkommen den öffentlichen Armenpflegen zur Unterstützung auffallen. Bis 1874 bildete „Armut“ einen Grund *zur Befreiung vom Militärdienst*. Seither ist jeder Aktivbürger, ob arm oder reich, wenn er diensttauglich ist, wehrpflichtig. Dürftige Familien müssen daher während dem Militärdienst des Ernährers öffentlich unterstützt werden. Auch durch die *Wiedereinbürgerung nach Bundesgesetz vom 25. Juni 1903* bekamen einzelne Gemeinden neue Armenlasten, indem Witwen und Kinder besonders von italienischen Arbeitern von dieser Begünstigung Gebrauch machen. Endlich darf nicht vergessen werden, dass die eingeschlagene *Schutzzollpolitik* einen Pauperismus bewirkt hat.

Bekanntlich gibt es zwei Arten von „Armut“:

1. die Paupertät, welche in der Individualität begründet ist, und auf die sich das Bibelwort bezieht: Es werden alle Zeit Arme sein im Lande;
2. der Pauperismus, die Armut als Massenerscheinung.

Die ersten gesetzlichen Erlasse bezogen sich nur auf die Paupertät. Es schlossen in Frankreich die Verordnung von Franz I. aus dem Jahre 1536, in England die Verordnung von Eduard VI. aus dem Jahre 1547, in der Schweiz der Tagsatzungsbeschluss vom 24. März 1591 ausdrücklich die Arbeitsfähigen von der Unterstützung aus. Noch die bernische Bettelordnung von 1676, ausgegeben 1690, sagt: „Wie dann in dem Wort *Armen* die Gesunden, Erwachsenen und Starken, auch die so etwas Mittel haben und darneben arbeiten mögend, gar nicht gemeint, sondern allein die Alten, Lahmen, armen Kranken und presthaften Menschen, die gar nichts mehr tun und mit ihrer Handarbeit sich nicht mehr ernähren könnend, auch sonst unerzogen, vater- und mutterlose Weislein zu solchen Almosen zugelassen und verstanden sein sollend.“ Der Pauperismus trat aber auch schon damals infolge Naturereignissen, Epidemien und Kriegen, allein jeweilen nur während einer kürzern Zeit auf. Von nachhaltigerer Wirkung ist der aus wirtschaftlichen Verhältnissen hervorgegangene Pauperismus der spätern Zeit. Einer der ersten Notstände dieser Art zeigte sich nach dem dreissigjährigen Krieg. Während dem Kriege standen in der Schweiz die landwirtschaftlichen Produkte hoch im Preise. Dies bewirkte eine Steigerung der Güterpreise, rief aber auch einer Bodenverschuldung. Nach dem Frieden sanken die Produktenpreise, und als die Regierung zudem noch den Geldwert herabgesetzt hatte, trat allgemeine Not ein, und dies führte dann bekanntlich zum grossen Bauernkrieg von 1653. Der daherige Pauperismus wurde auf staatsreformerischem Wege gehoben. — Es könnte nun nachgewiesen werden, wie der im Erwerbsleben begründete Pauperismus in der Schweiz zeitweise, ganz besonders als Folge von Wirtschaftsreformen, auftrat.

Gegenwärtig macht sich unstreitig wieder ein Pauperismus in unserm Lande bemerkbar. Emminghaus stellt in seinem Werk: „Die schweizerische Volkswirtschaft“ (1861) das Prohibitiv- und Schutzzollsystem unter die grössten Hindernisse einer gesunden Volkswirtschaft. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts war für die schweizerische Handelspolitik der Grundsatz massgebend, dem internationalen Gütertausch, an welchem die Schweiz infolge ihrer kulturgeographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in hervorragender Weise beteiligt ist, nur aus fiskalischen Gründen Zollschranken entgegen zu stellen. Die nunmehr befolgte Schutzzollpolitik hat wohl dem Bunde grössere Zolleinnahmen eröffnet, auf der andern Seite aber wurde durch die verteuerte Lebenshaltung das Existenzminimum ganz erheblich erhöht, so dass ein Teil der Arbeiterbevölkerung, sowie Klein- und Schuldenbauern, die früher zu den sich Selbsterhaltenden gehörten, in die Klasse der Unterstützten zurückgefallen sind. Aber

nicht bloss die Zahl der Armen hat zugenommen, auch die Unterstützungen müssen jetzt höher bemessen werden. Wenn nur ein einziges der unentbehrlichsten Nahrungsmittel mit Schutzzoll belegt wird, wie bei uns das Fleisch, so hat dies naturgemäss zur Folge, dass auch die andern, sogar die zollfrei erklärten, im Preise steigen. Wie aber ein einziges Volksnahrungsmittel als Preisregulator für die übrigen Nahrungsmittel wirkt, so beeinflussen die Nahrungsmittelpreise die Preise der andern Lebensbedürfnisse. Aus Staatsverwaltungs-, Anstalts- und Vereinsberichten könnten zahlreiche Belege erbracht werden, wie seit der letzten Zolltarifkampagne, seit welcher die „Politik teurer Lebensmittel“ befolgt wird, entweder die Armentaxen in Anstalten bedeutend erhöht oder die zu deckenden Defizite der Armen- und Anstaltsrechnungen erheblich gewachsen sind. Wir wollen hier nur ein naheliegendes Beispiel herausgreifen. Der Regierungsrat von Baselstadt bemerkt in seinem dem Grossen Rat am 27. Oktober 1910 vorgelegten Ratschlag betreffend Abänderung des Armengesetzes: „Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren bei fast allen Lebensmitteln, mit Inbegriff der Mietwohnungen, eingetretenen Preissteigerung wurde die Erhöhung der Unterstützungsquoten zur zwingenden Notwendigkeit; während im Jahre 1903 der Durchschnitt der von der „Allgemeinen Armenpflege“ gewährten Unterstützungen, ungerechnet die Leistungen der Anstalt zum Silberberg und die Suppenanstalt, pro Familie, beziehungsweise einzelstehende Person Fr. 34. 63 betrug, stieg er im Jahre 1909 auf Fr. 54. 55.“ Man hört wohl öfters sagen, die verteuerte Lebenshaltung sei in der allgemeinen Weltlage begründet, übersieht aber, dass diese Weltlage durch die allgemein eingeschlagene Schutzzollpolitik und ihre Begleiterscheinungen herbeigeführt worden ist. Jüngst war auch zu lesen, wie in ganz Westeuropa die Bauerngrundlage dem industriellen Oberbau nicht mehr genüge und daher eine Knappheit der Lebensmittel eingetreten sei. Betrachtet man jedoch die schweizerische Handelsstatistik, so könnte man eher zu dem Schlusse kommen, die schweizerische Landwirtschaft erfülle ihre Pflicht im Staate nicht. Statt für den industriellen Oberbau des eigenen Landes zu sorgen, arbeitet sie ja für den Weltmarkt. Es ist nun allerdings unsern Landwirten nicht zu verargen, wenn sie ihre Wirtschaftsformen *nicht* dem Schutzzollsystem anpassen, sondern die für sie rentabelsten Formen wählen. Die vorwiegend agrikolen Kantone Bern und Luzern, in welchen fortschrittliche Wirtschaftsformen Eingang gefunden haben, stehen nach den beiden armenstatistischen Erhebungen bezüglich der Anzahl der Unterstützten oben an. Es kamen auf 1000 Einwohner: in Luzern 1870: 76 Unterstützte und 1890: 73 Unterstützte,

in Bern 1870: 66 Unterstützte und 1890: 65 Unterstützte,

für die ganze Schweiz trifft es im Durchschnitt

1870: 47 Unterstützte und 1890: 41 Unterstützte.

So befremdlich dies oberflächlich betrachtet auch erscheinen mag, so ist das Verhältnis doch leicht erklärlich. In einem überwiegend agrikolen Kanton des Flachlandes stehen, nachdem die Allmenden sozusagen aufgehoben sind, die Grundbesitzer den Nichtgrundbesitzern gegenüber. Letztere sind zum grössten Teil auf die Lohnarbeit bei den Grundbesitzern angewiesen. Nun gibt es aber in der Landwirtschaft innerhalb einer Betriebsperiode ruhigere Zeiten, in welchen die Lohnarbeit entbehrt werden kann. In diesen Zeiten muss dann vielfach die Armenpflege für Tagelöhner und ihre Familien eintreten. Es darf daher nicht verwundern, wenn mehr und mehr jüngere Leute aus diesen Gegenden einen regelmässigen Verdienst im Gewerbe und in der Industrie suchen. Darin liegt denn auch eine wesentliche Ursache der Bevölkerungsverschiebung und der damit verbundenen Zunahme der interkantonalen Armenpflege. Der Kanton Bern hatte zum Beispiel 1910 in La Chaux-de-Fonds einzig 147 direkt vom Staat unterstützte Personen. Wenn aber alle Berner, welche in La Chaux-de-Fonds ihren Verdienst haben, sich noch in den Heimatgemeinden befinden würden, so wäre die Zahl der Unterstützungsbedürftigen mindestens doppelt so gross; denn die Binnenwanderungen erfolgen ja zur Verbesserung der ökonomischen Lage der Erwerbsfähigen.

Allein die Bundesgesetzgebung hat nicht bloss die Zahl der Armen, sowie die Unterstützungsausgaben beeinflusst, sondern auch schon die Mittel, welche der Armenpflege erschlossen waren, beeinträchtigt. Mit der Verfassungsbestimmung, dass Niedergelassene von den Gemeinden nicht anders besteuert werden dürfen, als die Ortsbürger, wurden die hauptsächlich für die Armenpflege bestimmten *Hintersässgebühren etc. abgeschafft*. Ferner fielen seit 1874 die Brauteinzugs- und ähnliche Gebühren weg. Dass der Ertrag dieser Gebühren, welcher besonders den Armenkassen zugewiesen wurde, nicht unbedeutend war, geht aus dem von Bundesrat Zemp als Präsident der luzernischen grossrätlichen Armengesetzeskommission am 26. Februar 1889 gehaltenen Referate hervor. Danach beliefen sich einzig die 1873 den luzernischen Gemeindearmenkassen zugefallenen *Heiratsgebühren* auf Fr. 56,070. Nach einem Bundesbeschluss vom November 1861 ist der Bezug der *Armensteuer von ausser ihrem Heimatkanton, aber in der Schweiz wohnenden Bürgern* den Gemeinden mit ortsbürgerlicher Armenpflege nicht mehr gestattet. Seither wurde dieser Beschluss betreffend dem Territorialprinzip im Armensteuerwesen vom Bunde wiederholt bestätigt, weil dies der verfassungsmässige Schutz vor

Doppelbesteuerung verlange, auch da, wo nur die Möglichkeit einer solchen bestehe (bundesgerichtlicher Rekursentscheid vom August 1911).

Es darf jedoch auch nicht verhehlt werden, dass der Bund doch wieder manche Anordnungen zugunsten der Armenpflege traf.

Dem durch Naturgewalten hervorgerufenen Pauperismus trat er derart entgegen, dass er Aufforstungen, Wildbach- und Lawinerverbauungen und Flusskorrekturen selbst ausführen liess oder subventionierte. Er unterstützte die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft bei der Errichtung eines *Fonds zur Hülfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden*.

Der Bund traf auch eine Vorsorge für einen Pauperismus in allfälligen Kriegszeiten, indem er *Fonds für Unterstützung der im Dienste für das Vaterland verwundeten unbemittelten Wehrmänner* und der dürftigen Hinterlassenen von Gefallenen anlegte und äufnet.

Ferner hat der Bund auch Massnahmen gegen den durch *Epidemien* auftretenden Pauperismus ergriffen. Er vergütet die Hälfte der Kosten, die den Kantonen und Gemeinden durch die Entschädigung der bei Bekämpfung von Epidemien in Dürftigkeit geratenen Einwohnern erwachsen.

Dem Pauperismus, wie er in frühern Zeiten auftrat, ist somit von Bundes wegen möglichst vorgebeugt und für den Eintrittsfall eine ziemliche Vorsorge getroffen worden. Aber auch zur Abwendung oder Milderung des erst mit der Geldwirtschaft aufgekommenen Pauperismus war der Bund nicht untätig.

Er sorgt für die *Ausbildung der Erwerbskraft* der Staatsbürger, indem er das berufliche Bildungswesen fördert. Durch Unterstützung der Arbeitsnachweisstellen soll der *Arbeitslosigkeit* entgegengesteuert werden. Ferner ist durch die Bundesgesetzgebung bei Dürftigkeit der *unentgeltliche Rechtsbeistand* zugesichert, bei Krisen der *Rechtsstillstand* vorgesehen, bei Schuldbetreibungen die unentbehrlichen Hausgeräte usw. als *unpfändbar* erklärt worden.

Die Bundesmassnahmen beziehen sich aber nicht nur auf den Pauperismus, sondern auch auf die Paupertät.

Die Armenpflege einzelner Kantone (freilich nicht aller) wird durch die im schweizerischen Zivilgesetzbuche vorgesehene *Familienunterstützungspflicht* entlastet. Für Invalide und Kranke wird durch die *Militär-, Kranken- und Unfallversicherung* bis zu einem gewissen Grade von Bundes wegen gesorgt. Zur Entlastung der Armenkrankenpflege wird den Dienstherren in Art. 335 und 344 O. R. eine Verpflichtung gegenüber erkrankten Lohnarbeitern und Dienstleuten überbunden. Von der eidgenössischen Schulsubvention darf ein Teil für *Speisung und Bekleidung armer Schulkinder*, vom Alkohol-

zehntel ein Teil für *Armenversorgung* verwendet werden. Durch Art. 466 des schweizerischen Zivilgesetzbuches — Erbrecht der Gemeinschaft — ist den Kantonen vom Bund ein Weg gewiesen worden, dem Armenwesen neue Mittel zu eröffnen. Der interkantonalen Armenpflege speziell kommen die vom Bund in Armensachen eingeräumten *Verkehrserleichterungen* zu gut.

Seit längerer Zeit wird einer einheitlichen Regelung des Armenwesens in der Schweiz *überhaupt* gerufen. Bereits konnte sich der Bund dem Erlass einer *Verordnung betreffend die Unterstützung dürftiger Angehöriger von Wehrmännern* nicht entziehen. In dieser vom 21. Januar 1910 datierten Verordnung ist das Territorialprinzip angenommen worden; Bund und Kantone leisten den Wohngemeinden für die gewährten Unterstützungen Rückerstattung. Im Hinblick auf die Folgen der Almosengenössigkeit soll jedoch diese Unterstützung nicht als Armenunterstützung behandelt werden, obwohl die Bedingung zu ihrer Gewährung die nämliche ist, wie bei jeder Armenunterstützung.

Die Motion Lutz verlangt nunmehr für die armen kantonsfremden Schweizerbürger allgemein gesetzliche Einwohnerarmenpflegen, an welchen sich Bund und Kantone finanziell zu beteiligen hätten. Da der Bund zur finanziellen Mitbeteiligung herbeigezogen werden soll, muss es ihm daran gelegen sein, dass die vom Motionär verlangte Statistik ein möglichst getreues und vollständiges Bild von der Ausdehnung der interkantonalen Armenpflege gibt. Deshalb hat der Bundesrat ein vom eidgenössischen Polizeidepartement aufgestelltes Formular für eine blosser Enquete am 12. August 1911 zurückgewiesen und das Departement des Innern beauftragt, auf Grund eines genauen Studiums der bestehenden Verhältnisse Vorschläge für eine exakte Statistik zu machen.

Der Motionär verwies darauf, dass voraussichtlich bei Einführung von gesetzlichen Einwohnerarmenpflegen die bisherige Tätigkeit der freiwilligen Institutionen auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege erlahmen werde. Es ist daher für den Bund sehr wichtig, festzustellen, was für Leistungen diese Institutionen jetzt haben. Wenn man nun auch finden könnte, es lohne sich fast nicht der Mühe, gewisse Institutionen zu befragen, so darf nicht vergessen werden, dass viele kleine Beträge schliesslich eine Summe ausmachen. Bei der Enquete über die Ausländerarmenfürsorge hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen aus dem nämlichen Grunde beschlossen, die obligatorischen Aufenthaltserkrankenkassen mit zu berücksichtigen. Für die vorliegende Erhebung muss allerdings auch eine Grenze gezogen werden. Die Kassen auf Gegenseitigkeit können nur insoweit von der Statistik berührt werden, als sie von Gemeinden oder unter Mitwirkung von solchen

speziell für die Armenkrankenpflege gemäss Bundesgesetz von 1875 geschaffen worden sind. Ferner können die blossen Gabenausteilungen, wie Weihnachtsgeschenke und Brotspenden aus Jahrzeiten, nicht in die Erhebung fallen. Auch die blosser Nachhülfe in der Ernährung und Bekleidung der Schüler ist selbstredend nicht in die Erhebung einzubeziehen. Nach der Auffassung, welche die Verwaltungsbehörden von der Unterstützung dürftiger Familien der im Dienste stehenden Soldaten haben, kommen auch diese Unterstützungen nicht in die Erhebung.

Ursprünglich sollte sich die Statistik auf fünf aufeinander folgende Jahre beziehen, später hielt man die Beobachtungszeit von zwei Jahren für genügend. Besser wäre es aber gewesen, wenn die Erhebung bloss auf das Jahr 1912 gerichtet worden wäre, indem es einzelnen Institutionen schwer fallen wird, die Angaben pro 1911 zu liefern. Das eidgenössische Departement des Innern hat zwar schon am 18. August 1911 die Kantonsregierungen ersucht, die in Frage kommenden Stellen von der Vornahme der Erhebung in Kenntnis zu setzen, damit sie ihre Rechnungen danach einrichten. Wenn es einer Institution gar nicht möglich ist, die gewünschten Detailangaben zu machen, so wird man sich schliesslich mit Enbloc-Angaben begnügen müssen.

Das Kriterium der Fälle der interkantonalen Armenpflege liegt darin, dass die Unterstützungsnotwendigkeit in einer schweizerischen Gemeinde, aber aussershalb des Heimatkantons eingetreten ist. Es kommt nicht weiter darauf an, wo sich nun der Unterstützte befindet, ob in der Gemeinde, in welcher die Verarmung eintrat, oder nach Heimschub in der Heimatgemeinde, oder durch Anstaltsversorgung etc. anderwärts, selbst im Ausland. Sollten kantonsfremde Schweizerbürger, die in Basel, oder Basler, die in andern Kantonen verarmten, in der Erziehungsanstalt Beuggen oder im Altersasyl Hegenheim untergebracht worden sein, so müssen für diese von den unterstützenden Stellen Erhebungsformulare ausgefüllt werden.

Die Erhebung stellt auf die Unterstützungsfälle ab. Jede in Betracht fallende Institution hat ihre Fälle der interkantonalen Armenpflege so anzugeben, wie sie ihr Kassaverkehr pro 1911 und 1912 erzeugt. Es ist dabei keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob noch von andern Seiten *direkt* Unterstützungen fliessen oder geflossen sind. Die Statistik ist derart organisiert, dass aus den einlaufenden Erhebungsformularen bei der Bearbeitung die wirkliche Zahl der Unterstützungsfälle festgestellt wird. Die Zahl der Fälle kann aber nicht mit der Bevölkerungszahl in Relation gebracht werden, weshalb auch die Zahl der unterstützten Personen für jeden einzelnen Fall angegeben werden muss.

Für jeden Fall wird bei der Bearbeitung durch Verrechnung der Rückerstattungen der wirkliche Unterstützungsbetrag festgesetzt. Hier werden auch allfällige Beerdigungskosten mitgerechnet. In Gemeinden, in denen die unentgeltliche Beerdigung besteht, müssen die Angaben nach Tarif gemacht werden. Man könnte nun allerdings die Frage aufwerfen, ob die von der Öffentlichkeit getragenen Beerdigungskosten als Armenausgaben anzurechnen sind. Bei einer allfälligen Mittragung der Kosten für die Beerdigung armer Kantonsfremder durch Bund und Kantone werden ohne Zweifel auch die Gemeinden, welche die Beerdigungen auf allgemeine Kosten vornehmen lassen, für jene Fälle, wie die andern Gemeinden, die Betreffnisse von Bund und Kanton einziehen, infolgedessen müssen die Beerdigungskosten auch von allen Gemeinden in der Statistik aufgeführt werden. Zum Beweise, dass dies so kommen wird, diene die Tatsache, dass die von der auswärtigen Armenpflege des Kantons Bern gewährten Unterstützungen bei eintretender Krankheit für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden und die Wohngemeinde dann nach Art. 48 der Bundesverfassung und dessen Ausführungsgesetz einzutreten hat. Bern stützt sich hierbei auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 17. Mai 1884. Man könnte nun einwenden, es sei bei der Unentgeltlichkeit der Beerdigung schwierig, zu entscheiden, welche Fälle für die Erhebung in Betracht kommen. In der Regel geht aber doch eine armenärztliche Behandlung voraus und dann ist die Sache klar. Bei den Ausnahmen plötzlicher Todesfälle hat sich die Behörde meist mit den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen zu beschäftigen, so dass auch hier keine grossen Schwierigkeiten bestehen werden.

Das Erhebungsformular und das einzuschlagende Verfahren sind nach Einvernahme der Kantonsregierungen vom Bundesrate am 20. August 1912 festgesetzt worden, und die für die Erhebung erforderlichen Schritte wurden bereits getan. Im allgemeinen wird, wie bei der Bestellung der Erhebungspapiere hervorgeht, die Sache von den Gemeindebehörden richtig verstanden, und es darf daher erwartet werden, dass die Erhebung ordentlich durchgeführt wird. Auf der Rückseite des Erhebungsformulars werden übrigens noch Weisungen für die Ausfüllung desselben gegeben, und in einem Zirkularschreiben an die das Erhebungsgeschäft besorgenden Behörden der politischen Gemeinden erhalten diese die noch für notwendig erachteten Instruktionen.

Eine Durchberatung des Erhebungsformulars und eine Besprechung der Methode der Erhebung ist somit verspätet; wir möchten aber in der heutigen Versammlung eine Diskussion über folgende Thesen hervorrufen:

1. These: Wenn der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. August 1912 die von der Bundesversammlung

beschlossene Statistik über die interkantonale Armenpflege anordnete, so sollte diese Erhebung nicht hindern, dass in nächster Zeit von Bundes wegen eine allgemeine Armenstatistik durchgeführt wird.

Zur Begründung dieser These diene folgendes: Die Schweiz besitzt bis jetzt zwei armenstatistische Aufnahmen. Sowohl die Armenstatistik pro 1870, wie diejenige pro 1890 wurden von der schweizerischen statistischen Gesellschaft mit Bundessubsidien durchgeführt. Die beiden Arbeiten tragen jedoch mehr den finanzstatistischen Charakter. Die Erhebungen stiessen auf grosse Schwierigkeiten, weil sie erst geraume Zeit nach Ablauf der Rechnungsjahre angeordnet wurden, und die Belege und Einzelausweise zu einzelnen Armenrechnungen schon nicht mehr vorlagen. 1890 konnte das Erhebungsmaterial über die freiwillige Armenpflege nicht so beschaffen werden, dass es bearbeitungswert gewesen wäre.

Nachdem seit der letzten Erhebung mehr als 20 Jahre verflossen sind, dürfte es angezeigt sein, wenn nunmehr wieder eine statistische Untersuchung über das gesamte Armenwesen der Schweiz angeordnet würde. Es würde der schweizerischen statistischen Gesellschaft sehr wohl anstehen, wenn die heutige Versammlung für die Anhandnahme einer dritten schweizerischen Armenstatistik zu einer Zeit, wo sie noch ohne tendenziöse Beeinflussung der Bevölkerung vorgenommen werden könnte, einstehen würde. Bei der Beschlussfassung vom 20. August 1912 hat der Bundesrat bereits die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht eine allgemeine Armenstatistik, statt bloss eine Statistik über einen relativ kleinen Teil des Armenwesens, erhoben werden sollte. Er hat dann vorläufig die von der Motion Lutz geforderte Armenstatistik angeordnet, aber zu Protokoll gegeben, dass die Frage einer *allgemeinen Armenstatistik* nicht ausser acht gelassen werden soll. Das Bedürfnis für eine solche Statistik geht aus der nachfolgenden These hervor.

2. These: Der Bund sollte nicht bloss bei der gesetzlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege stehen bleiben, sondern ein allgemeines schweizerisches Armengesetz erlassen.

Wir haben nachgewiesen, dass die eidgenössische Gesetzgebung auf das Armenwesen einen erheblichen Einfluss hatte. Es ist daher nicht zu verwundern, dass schon seit längerer Zeit und namentlich jüngst wieder bei der Behandlung der Ausländerfrage einem eidgenössischen Armengesetz gerufen wurde. Diese Forderung wird damit begründet, dass durch die eingeschlagene Zollpolitik ein fühlbarer Pauperismus entstanden ist, und der Bund im Hinblick auf die grössern Zolleinnahmen durch Mittragung der Armenlasten ein Äquivalent bieten müsse. Die Anregung zur bundes-

gesetzlichen Ordnung der interkantonalen Armenpflege bildet nur einen Vorstoss zur Regelung des Armenwesens durch den Bund überhaupt. Die Bundesbehörde wird sich über kurz oder lang mit dieser Frage beschäftigen müssen, und deshalb ist es vorteilhaft, wenn eine ohne Tendenz aufgenommene Armenstatistik ihr die nötigen Anhaltspunkte bietet. Der Forderung einer eidgenössischen Armengesetzgebung wurde schon entgegengehalten, es bedürfe dazu einer Verfassungsrevision. Die Bundesverfassung setzt jedoch, wie an verschiedenen Artikeln nachgewiesen werden kann, das Recht auf Unterstützung im Verarmungsfall für die schweizerischen Angehörigen voraus, und deshalb sollte dieses Recht auch von Bundes wegen geregelt werden. Übrigens ist Art. 2 der Bundesverfassung, in welchem die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt als Staatszweck hingestellt wird, in erster Linie wohl auf die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen und die verschämten Armen anwendbar. Wenn auf diese Bestimmung der Verfassung hin ein Gesetz über das landwirtschaftliche Subventionierungswesen erlassen werden konnte, wird gewiss niemand bestreiten können, dass auf Grund des Art. 2 nicht auch ein eidgenössisches Armengesetz zu erlassen wäre.

Sollte der Bund nur die interkantonalen Armenverhältnisse gesetzlich ordnen, so würde notgedrungen eine Ungleichheit zwischen den Schweizerbürgern, welche in andern als den Heimatkantonen, und denjenigen, welche in andern Gemeinden eines Heimatkantons mit ortsbürgerlicher Armenpflege wohnen, herbeigeführt. Während bei der Verarmung erstere vor Heimschub geschützt würden, wären letztere nach wie vor der Willkür ausgesetzt; erstere wäre zudem ausreichende Unterstützung sichergestellt, für letztere würden die Missverhältnisse fortbestehen.

Nachdem der Bund das Vormundchaftswesen auf das Territorialprinzip abgestellt hat, ist im Grunde genommen die eidgenössische Ordnung der Armenpflege nach diesem Prinzip nur eine natürliche Folge.

3. *These*: Eine ebenso wichtige Aufgabe des Bundes, wie der Erlass eines allgemeinen Armengesetzes, ist der Ausbau der Sozialgesetzgebung zur möglichsten Beschränkung der Zahl der Armen.

Die Begehren, welche an die eidgenössischen Finanzen gestellt werden, mehren sich von Jahr zu Jahr, so dass der Bund bei der gegenwärtigen Finanzlage unmöglich mehr allen entsprechen kann. Die Forderungen stiegen nicht bloss im Verhältnis zur Vermehrung der Zolleinnahmen, sondern wuchsen über diese hinaus. Aber gerade für das Armenwesen dürfte sich der Bund einer finanziellen Mitbeteiligung nicht wohl entschlagen. In diesem Falle würde er aber auch das grösste Interesse an der möglichsten Beschränkung der Zahl der Armen,

wie sie durch eine weise Sozialgesetzgebung möglich wird, haben. Der Ausbau der Sozialgesetzgebung nach den Richtungen: Ausbildung, Entfaltung und Erhaltung der Erwerbskraft der Staatsbürger, sowie Ersatz der durch Krankheit, Unfall und Alter verlorenen Erwerbskraft, dieser Ausbau müsste bewirken, dass schliesslich sozusagen nur noch die Fälle der Paupertät der Armenpflege verbleiben würden. Wir würden dann wieder auf dem gleichen Standpunkte stehen, wie seiner Zeit die Staaten beim Beginn der Armengesetzgebung.

Ein eidgenössisches Armengesetz würde bei der finanziellen Mitbeteiligung des Bundes an der Armenpflege einem neuen Verwaltungszweige rufen. Allein dieser Zweig würde nur eine Abteilung eines schweizerischen Wohlfahrtsamtes bilden. Erst wenn sich die bestehenden und noch zu errichtenden sozialen Werke des Bundes in ein solches Amt organisch eingliedern, können die einzelnen Abteilungen zielbewusst arbeiten. Wenn aber dem Wohlfahrtsamte noch ein sozialstatistisches Bureau im Sinne der Motion Mächler beigegeben würde, wäre es möglich, die Übelstände, welche sich im sozialen Leben zeigen, zu heben. Es wäre dann aber auch möglich, Gesetzesbestimmungen, welche den Interessen der Nationalpolitik zuwiderlaufen, zu beseitigen, Gesetzesbestimmungen, auf die sich die Worte Goethes beziehen:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort.

Herr Präsident **Mangold** dankt den Vortrag bestens und eröffnet die Diskussion.

Herr **Locher**, Kantonsstatistiker, übt Kritik an der vom Bundesrate festgesetzten Methode der Erhebung einerseits, als auch im besondern über das zur Verwendung gelangende, viel zu komplizierte Erhebungsförmular. Das statistische Bureau ist bei dieser Aufnahme unzweckmässig vorgegangen, und doch hätte gerade das Scheitern der Armenstatistik von 1890 zur Vorsicht mahnen sollen. Der Vorschlag des Regierungsrates des Kantons Zürich, ein viel einfacheres, die Arbeit entlastendes Verfahren einzuschlagen, das vor allem die Ausfüllung der Individualzählkarten unnötig gemacht haben würde und auch durchaus genügt hätte, wurde leider vom Bundesrate nicht beachtet. Nicht nur ist das festgesetzte Verfahren viel zu kompliziert, es beansprucht auch — und gerade deshalb — einen viel zu grossen Kräfteaufwand. Das statistische Bureau des Kantons Zürich macht alle Jahre einlässliche Erhebungen über das Armenwesen. Obschon nun dieses Material zur Beantwortung der Motion Lutz vollauf genügen würde, verlangt man nun noch die Abschrift von mindestens 40,000 Zählkarten.

Im Namen des Herrn Regierungsrat Lutz fragt er an, ob nicht das von Zürich vorgeschlagene Erhebungsverfahren doch noch befolgt werden könnte, und stellt gleichzeitig den Antrag, es sei die ganze Erhebung auf eine völlig neue Grundlage zu stellen und die bisherigen Schritte rückgängig zu machen. Als Gegenthese 1 schlägt er dagegen vor:

„In Anbetracht einer kommenden allgemeinen „Armenstatistik soll die gegenwärtige interkantonale „Statistik aufs Allernotwendigste beschränkt werden, „unter Vermeidung der Anwendung von Individual- „zählkarten.“

Herr Dr. T. Geering tritt der Ansicht des Herrn Dr. Anderegg entgegen, dass die gegenwärtige Schutz-zollpolitik den Pauperismus gefördert habe. Der neue Zolltarif ist nicht die Hauptursache der Preissteigerung, er hat aber, mehr indirekt als direkt, zur Verteuerung beigetragen. Die Erhöhung der Zölle ist ein Zeichen dafür, dass wir in das Fahrwasser der Verteuerungspolitik geraten sind, zu welcher auch die Handhabung der Viehseuchenpolizei und der Lebensmittelpolizei gehört. Auf Grund dieser Tendenz haben dann die Privaten die Preise in die Höhe getrieben, z. B. die Bauern die Milchpreise. Bereits aber sind wir im Begriff, uns aus dieser Verteuerungspolitik wieder herauszufinden.

Herr Krell, Stadtschreiber, ist mit den von Herrn Locher geäußerten Bedenken vollkommen einverstanden; auch er empfiehlt eindringlich, abzurüsten und ein einfacheres Verfahren für die Erhebung zu wählen. Die Schwierigkeiten, die der Aufnahme entgegenstehen, sind sicher zu gross, und der Nutzen einer so grossen Mühewaltung ist gar nicht einzusehen. Das Frageschema des statistischen Bureaus ist viel zu kompliziert; man riskiert damit, falsche oder gar keine Antworten zu erhalten. Es muss sicher Vereinfachung gesucht werden; wir benötigen gar keine so detaillierte Statistik.

Herr Dr. Hans Anderegg: Befremdlich erscheint das Verlangen des Herrn Kantonsstatistiker Locher in Zürich, dass ein anderes Erhebungsverfahren gewählt werde, nachdem der Bundesrat seine Beschlüsse gefasst, die kantonalen Behörden (darunter auch die Armendirektion des Kantons Zürich) die Schritte zur Vollziehung dieser Beschlüsse bereits getan haben und die ganze Erhebung sozusagen im Gange ist. Dieses Verlangen wäre vielleicht begründet, wenn die Sache ungenügend vorbereitet und den bestehenden Verhältnissen keine Rechnung getragen worden wäre. Dem ist aber nicht so.

Die Beschlüsse des Bundesrates beruhen auf gründlichen Vorstudien und allseitigen Erwägungen. Das zur allgemeinen Orientierung abgefasste Exposé wurde sämtlichen Kantonsregierungen zugesandt, und mit Aus-

nahme von Zürich erklärten sich alle mit dem vorgeschlagenen Erhebungsverfahren einverstanden; Bern verlangte eher noch eine Erweiterung des Frageschemas. Es ist doch klar, dass den Forderungen von Zürich, welche nur die zürcherischen Verhältnisse im Auge hatten, nicht entsprochen werden konnte, nachdem die andern Kantone das geplante Vorgehen gutgeheissen haben.

Herr Locher legt die Entwürfe von zwei Formularen vor. So einfach diese auf den ersten Moment erscheinen, so kompliziert wird die Sache, wenn man sich gegenwärtigt, was man mit der Beantwortung derselben von den Gemeindebehörden verlangt. Man verlangt nämlich nichts anderes als *fertige, aufgearbeitete Resultate*. Das wäre nun schön und recht, wenn der Bund eine solche, in der Bearbeitung dezentralisierte Statistik anordnen dürfte. Wer aber einen Einblick in die Anordnung allgemein schweizerischer statistischer Erhebungen hat, weiss, dass aus verschiedenen Gründen eine derartige Zumutung an die Gemeindebehörden nicht gestellt werden kann und darf. Wenn eine Gemeindebehörde gewissenhaft die Formulare des Herrn Locher ausfüllen wollte, so müsste sie zunächst von den beteiligten Institutionen das Urmaterial einbeziehen und hierauf dasselbe bearbeiten. Dies hätte aber zur Folge, dass jede Gemeinde für sich eine Erhebung mit Ausgabe von Formularen zur Einbeziehung des Urmaterials veranstalten müsste. Der ganzen Statistik würde dadurch die Einheitlichkeit, die ein Hauptfordernis für eine allgemeine schweizerische statistische Aufnahme ist, abgehen. Andere Gemeindebehörden würden vielleicht die Erhebungsarbeit scheuen und durch einen Gemeindebeamten aus dem Stegreif die Bogen beantworten lassen. Das Resultat einer Erhebung mit Locherschen Formularen würde also sehr problematischen Wert haben, wenn ihm überhaupt ein Wert beigemessen werden könnte. Abgesehen aber von diesen mehr statistisch-technischen Mängeln würde das von Herrn Locher vorgeschlagene Erhebungsverfahren auch in materieller Richtung durchaus nicht genügen. Die Motion verlangt die Festsetzung der *wirklichen* Zahl von Unterstützten und der *wirklichen* Unterstützungssummen der interkantonalen Armenpflege. In Anbetracht, dass bei der interkantonalen Armenpflege ein und dieselbe Person in der Regel von zwei oder mehreren Institutionen unterstützt wird, könnten beim Einbezug gemeindeweise aufgerüsteter Ergebnisse weder die wirkliche Unterstütztenzahl noch die wirklichen Unterstützungsbeträge ermittelt werden. Die Ausgabe von Erhebungs Formularen für die Unterstützungsfälle (es sind dies nicht Individualkarten, wie Herr Locher glaubt) war also für die Erhebung im Sinne der Motion *unumgänglich*. In diesen Formularen ist keine unnütze Frage enthalten. Anlässlich von Probe-

erhebungen hat es sich gezeigt, dass das Frageschema sehr rasch und ohne Mühe ausgefüllt werden kann. Statt dass wir von den Gemeindebehörden die Bearbeitung des Urmaterials verlangen, sollen sie uns dasselbe einfach sammeln und einsenden. Die Arbeit in den Gemeinden verteilt sich bei unserm Verfahren auf die verschiedenen, die interkantonale Armenpflege ausübenden Institutionen. Im allgemeinen wird die einzelne Institution keine übermässige Arbeit erhalten. Ganz ausnahmsweise werden Institutionen von Städten eine grössere Anzahl von Formularen auszufertigen haben. Die Erhebung wird jedoch gerade im Interesse dieser letztern Institutionen durchgeführt, und daher erscheint es nur als recht und billig, dass sie zum Gelingen der Erhebung beitragen. Der Bund muss, weil doch das Endziel der ganzen Bewegung seine finanzielle Mitbeteiligung an der interkantonalen Armenpflege sein wird, durch eine *zuverlässige* Statistik *gründlichen Aufschluss* über die Verhältnisse erlangen.

Herr Dr. Geering bemerkte, dass die ganze wirtschaftliche Lage der Gegenwart und nicht einzig die eingeschlagene Zollpolitik die Armenverhältnisse beeinflusse. In meinem Referate habe ich nur die Zollpolitik als das Primäre genannt, weil es zu weit geführt hätte, auf alle Begleiterscheinungen der „Politik der teuren Lebensmittel“ einzutreten. Dass die Zollpolitik die heutige wirtschaftliche Lage herbeigeführt hat, hierüber darf man sich nicht hinwegsetzen, dies haben seinerzeit weitblickende Volkswirtschaftler schon vorausgesehen, und dies wurde kürzlich in diesem Saale auch unumwunden zugestanden.

Herr Möhr, Vorsteher des eidgenössischen Auswanderungsamtes: Wenn der Modus der Erhebung festgestellt, die Aufnahmeformulare verschickt und die Aufnahmemarbeiten schon im Gange sind, so ist es natürlich zu spät, über diese Angelegenheit noch weitere Worte zu verlieren. Sollten aber die Formulare noch nicht verschickt sein, so könnte doch vielleicht noch auf die Sache zurückgekommen werden. Wenn, wie man uns mitteilt, zu befürchten ist, dass sich die Frageformulare mit falschen Antworten bedecken werden, so beruhen später die Ergebnisse auf unrichtiger Grundlage. Es wäre angezeigt, dem Bundesrate die heute geäusserten Bedenken und Befürchtungen zur Kenntnis zu bringen, damit noch rechtzeitig die ganze Erhebung in einfacherer Weise vollzogen werden könnte, womit sicherlich auch die Kantone, welche ihre Zusage zur komplizierten Erhebung gegeben haben, einverstanden wären.

M. le Dr Guillaume. Il ne peut être question, comme le propose M. Locher, de revenir sur le mode de procéder à l'enquête. Ainsi que l'a exposé le rapporteur, le

questionnaire que M. Locher trouve compliqué, a été, au début, communiqué aux gouvernements cantonaux, avec prière d'y apporter les modifications qu'ils jugeraient utiles. Tous, à l'exception de celui de Zurich, qui désirait une simplification, l'ont approuvé et même l'un d'eux (Berne), loin de trouver le formulaire compliqué, proposait d'y ajouter d'autres questions. Le Conseil fédéral s'est rangé à l'opinion de la presque unanimité des cantons, et le questionnaire, accompagné d'instructions, a été envoyé à toutes les communes politiques de la Suisse. Les autorités chargées de l'assistance publique sont maintenant occupées dans les cantons à répondre aux questions du formulaire. D'après les renseignements obtenus, le questionnaire n'a pas reçu un mauvais accueil et on peut espérer que les matériaux recueillis laisseront peu à désirer.

Il ne sera pas inutile de dire pourquoi la question de l'assistance intercantonale a été portée à l'ordre du jour de cette réunion. Lorsque la Commission centrale eut à s'occuper du programme de la séance, elle désirait y voir figurer une question d'intérêt général et elle se souvint que c'est sur l'initiative de la Société suisse de statistique que fut entreprise, en 1872, la statistique de l'assistance officielle et que ce fut de nouveau elle qui provoqua un relevé semblable en 1890. Il sembla dès lors indiqué d'inscrire au programme de la réunion de 1912 la question de l'assistance intercantonale. A la demande de la Commission, M. le Dr Anderegg, l'un des deux statisticiens qui avaient élaboré la dernière statistique de l'assistance et qui sont chargés de celle de l'assistance intercantonale, se déclara prêt à remplir les fonctions de rapporteur et on doit lui savoir gré de son obligeance et de la manière distinguée dont il s'est acquitté de sa tâche. Il n'avait pas à provoquer une discussion sur le mode de procéder à l'enquête, mais à exposer la question de l'état actuel des travaux, afin d'intéresser ses auditeurs en faveur de l'entreprise, qui fait rentrer dans son cadre, non seulement l'assistance officielle, pour laquelle le questionnaire critiqué est établi, mais aussi les associations libres de bienfaisance, en particulier les sociétés qui accordent des secours en nature aux passants nécessiteux. Le Comité central de la „Naturalverpflegung“ s'intéresse vivement à l'enquête et son concours est assuré.

En portant la question à l'ordre du jour, on espérait que dans la discussion on donnerait des conseils sur la manière de grouper et d'utiliser les données recueillies et que peut-être on soulèverait la question de savoir s'il ne conviendrait pas d'établir pour la troisième fois une statistique du paupérisme en Suisse, afin d'avoir des données comparables avec celles des recensements précédents et de rechercher les causes de l'indigence et les mesures à prendre pour en tarir la source.

Herr Präsident Mangold glaubt auch, dass man bei Feststellung der Erhebungsmethode zu weit gegangen ist und zu wenig Rücksicht auf die den Kantonen zugemutete grosse Arbeitslast genommen hat. Schon der Wortlaut des Erhebungsformulars ist übrigens verbesserungsfähig und sollte geändert werden.

Die Versammlung beschliesst, auf die Anfrage des Präsidenten, dass über die Thesen nicht abzustimmen sei.

Das Wort zum letzten Vortrage wird hierauf Herrn Kantonsstatistiker Dr. Jenny erteilt, der sich über

Haushaltungsrechnungen

wie folgt ausspricht:

Durch die gegenwärtige allgemeine Teuerung, die sich nun schon durch mehrere Jahre hindurchzieht und sich nicht etwa nur auf ein kleineres Territorium beschränkt, ist die Aufmerksamkeit der amtlichen Statistik mehr und mehr auf zwei nahe verwandte Gebiete der Konsumtionsstatistik gelenkt worden. Es sind dies die Statistik der *Lebensmittelpreise* und *Bedarfsartikel*, sowie die statistische Verarbeitung von *Haushaltungsrechnungen*. Da auch das Statistische Amt des Kantons Baselstadt zurzeit sehr stark mit diesen beiden Gebieten beschäftigt ist, so ist eine kurze Erörterung einiger sich hierauf beziehender Fragen am Schlusse unserer Tagung recht wohl am Platze.

Die von Herrn Polizeidirektor *Zuppinger* im Jahre 1905 eingeführte Vierteljahrsstatistik der Preise von Lebensmitteln und andern Bedarfsartikeln, die wegen der Beteiligung von 30 schweizerischen Gemeinden und wegen der regelmässigen Publikation in der Zeitschrift für schweizerische Statistik kurzweg auch als schweizerische Lebensmittelpreisstatistik bezeichnet werden mag, wird seit April 1911 mit einigen belanglosen Änderungen vom Statistischen Amte des Kantons Baselstadt weitergeführt.

Eine interurbane Vergleichung der Lebensmittelpreise auf Grund dieser Statistik begegnet jedoch einer Menge von Schwierigkeiten. Vor allem sind die allgemeinen Verhältnisse der 30 Gemeinden ausserordentlich verschieden, so klein eigentlich das ganze Beobachtungsgebiet ist, über das sich diese Gemeinden verteilen. Die Lebensgewohnheiten und die Verkaufsbedingungen sind ebenfalls sehr ungleichartig. *Milch* (Vollmilch) ist eigentlich der einzige Artikel, der für alle Erhebungsstellen konstant und daher streng vergleichbar ist. Dabei darf aber wieder nicht vergessen werden, dass z. B. der Milchpreis für Basel wegen der jährlichen Rückvergütung von zirka 8% jeweilen um etwa 2 Rp. pro Liter zu hoch angegeben ist.

Auf die Verschiedenheit der Verhältnisse beim *Brot*, speziell auf die Verschiedenheiten der Qualität, ist in der Aprilpublikation von 1912 genügend hingewiesen worden. *Fleisch* ist ebenfalls zur strengen Vergleichung nicht geeignet, weil in den grössern Städten die Preise nach Körperteilen des Tieres, sowie nach der allgemeinen Qualität des Schlachtviehes differenziert sind, während in den Landgemeinden eher ein allgemeiner Mittelpreis für alle Körperteile festgesetzt ist.

Dem weitem Ausbau dieser Statistik wird in Zukunft volle Aufmerksamkeit zugewendet werden. Bis jetzt liess sich nur so viel erreichen, dass für die an den verschiedenen Orten allgemein gebräuchlichen Waren die ortsüblichen Preise angegeben wurden. Für feinere Vergleichungen genügt einstweilen das Material noch nicht, wohl aber für eine mehr oder weniger oberflächliche Beurteilung der Lebenshaltung. Es wird übrigens auch in Zukunft nicht möglich sein, von allen 30 Erhebungsstellen zu erfahren, wieviel eine ganz bestimmte Brotsorte oder ein genau bezeichnetes Fleischstück oder eine bestimmte Kartoffelsorte kostet. Es hat sich von allen diesen Artikeln keine Sorte finden lassen, die an allen Orten allgemein konsumiert wird.

Vorerst muss man sich damit begnügen, den mit den Erhebungen betrauten Personen ein konstantes Verfahren einzuprägen, damit wenigstens die Angaben ein und desselben Ortes zeitlich miteinander verglichen werden können. Es sollen auch nicht die höchsten und die niedrigsten Preise eines Artikels, sondern nur die am häufigsten vorkommenden (normalen) Preise der am häufigsten konsumierten Sorte eines Artikels aufgenommen werden, weil dann die Preisänderungen am leichtesten wahrgenommen werden. Bei Angabe von Minimal- und Maximalpreis werden diese Änderungen leicht verwischt. Ebenso sind auch die Preisnotierungen des billigsten und des teuersten Lieferanten für diese Zwecke wertlos.

Die Schwierigkeiten der ganzen Aufgabe sind also nicht zu verkennen. Dies soll aber durchaus nicht abhalten, das Material weiter zu sammeln und diese Arbeit überhaupt zu unterstützen. Zahlreiche Anfragen von amtlicher und von privater Seite, die namentlich in der letzten Zeit an das Statistische Amt ergangen sind, zeugen von der Notwendigkeit der Durchführung einer derartigen Statistik.

Das Statistische Amt wird in nächster Zeit auf Grund der beim Besuch sämtlicher Erhebungsstellen gesammelten Erfahrungen eine neue Instruktion ausarbeiten, um die Einheitlichkeit der Erhebung zu wahren und dadurch die Vergleichungsmöglichkeit der Ergebnisse zu heben.

Lange bevor aber das Statistische Amt von Basel die schweizerische Lebensmittelpreisstatistik übernom-

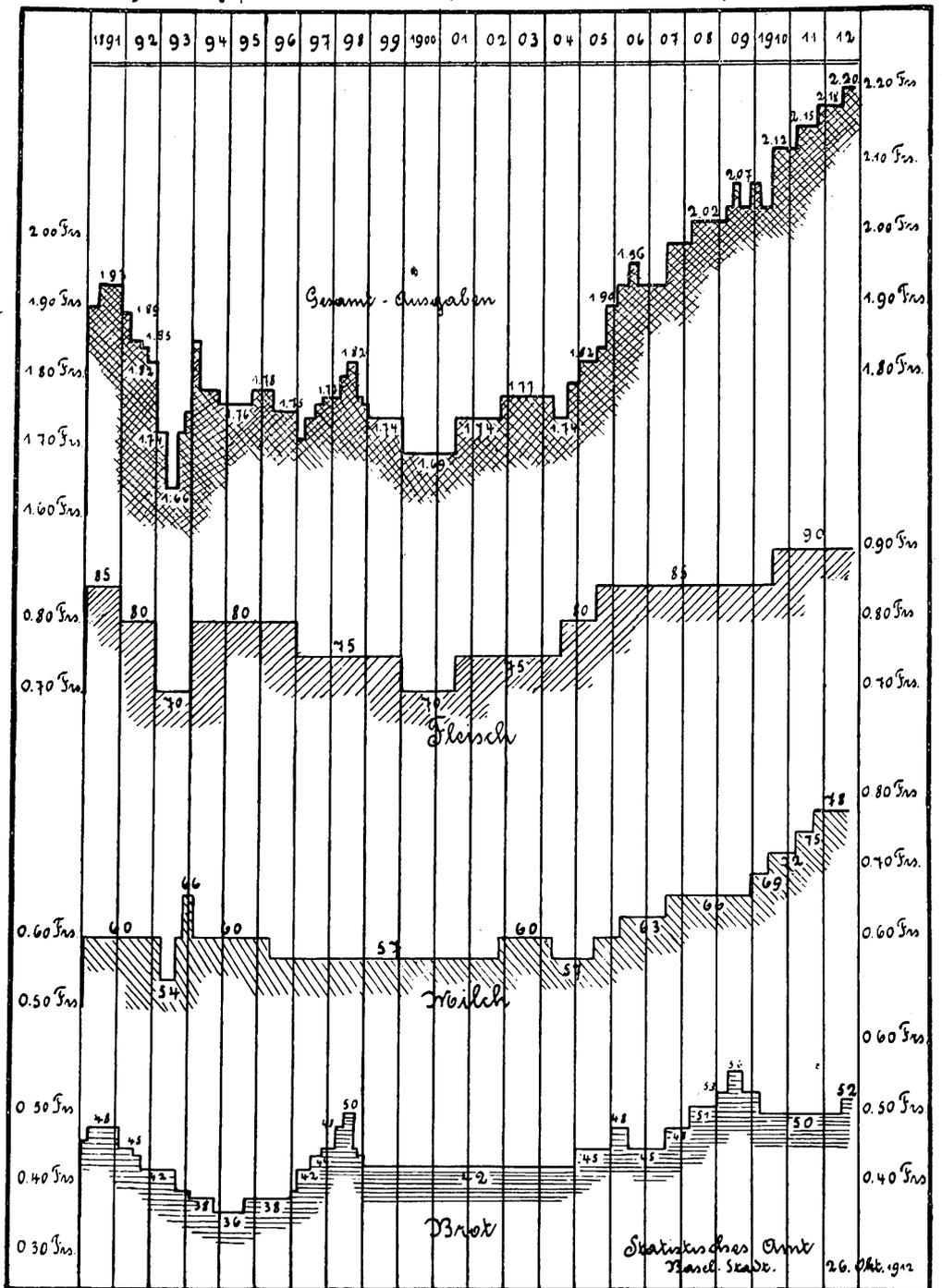
Tagesausgaben einer vierköpfigen Familie

für 1 1/2 kg. Brot, 3 Liter Milch & 1/2 kg. Fleisch (nach Preisangaben des Allg. Konsumvereins Basel)

men hatte, befasste sich diese Amtsstelle mit der Sammlung von Lebensmittelpreisen, allerdings speziell nur für den Platz Basel. Ein kleiner Teil dieses Materials ist bereits in verschiedenen graphischen Darstellungen verwertet worden. Die Brot- und Mehlpreise gehen zurück bis 1870; die Preise für Milch (Vollmilch) konnten nur bis 1884, d. h. bis zur Gründung des Milchgeschäftes des Allgemeinen Konsumvereins (A. C. V.), festgestellt werden, während die Fleischpreise zuerst nur bis 1900 zu bekommen waren. Durch Vergleichung der spätern A. C. V.-Preise mit den Preisen anderer Schlächtereifirmen konnte schliesslich mit vieler Mühe eine Interpolationsreihe zurück bis zum Jahre 1891 konstruiert werden.

Man sollte glauben, es sei eine einfache Sache, durch Nachfrage bei den betreffenden Geschäften oder durch Nachschlagen in ältern Haushaltsrechnungen die gewünschten Preise zu bekommen. Die Sache scheidet aber an der Unmöglichkeit, denselben bestimmt umschriebenen Artikel für frühere Zeiten festzustellen. Vor dem Jahre 1884 kannte man in Basel sozusagen keine Vollmilch, sondern nur mehr oder weniger gewässerte und mehr oder weniger abgerahmte Milch. Die Preise wechselten demnach stark, und es ist nicht mehr festzustellen, welchen Milchpreis man an unsere einwandfreie Reihe für die Jahre vor 1884 anschliessen muss. Ebenso wenig kann man aus Haushaltsrechnungen, die gewöhnlich nur die Bezeichnungen „Brot“, „Milch“, „Fleisch“, und dazu meist noch ohne Angabe der Menge enthalten, brauchbare Werte für unsere Preisreihen finden.

Aus den Preisen von Brot, Milch und Fleisch, die bis zum Jahre 1891 zurück als vollkommen zuverlässig



betrachtet werden können, wurde nun versucht, die Belastung einer einzelnen Haushaltung während des nun mehr als zwanzigjährigen Zeitraumes zu bestimmen. Durch Übereinanderlagerung der Einzelkurven ist so eine Hauptkurve entstanden, welche gleichsam eine Kombination von Lebensmittelpreisstatistik und von Haushaltsrechnungen darstellt.

Für eine vierköpfige Familie wurde ein Verbrauch von anderthalb Kilo Brot, von drei Liter Milch und

Statistisches Amt
Basel, Schweiz.
26. Okt. 1912

von einem halben Kilo Fleisch für den einzelnen Tag angenommen. Die durchschnittlichen Tagesausgaben betragen nach diesem Diagramm im Jahre 1891 Fr. 1. 93; während einiger Monate im Sommer des Jahres 1891 betrug die Summe infolge des Sinkens der Fleischpreise und der Milchpreise nur noch Fr. 1. 66. Die nächsten Jahre brachten wieder eine Steigerung, und die Kurve schwankt unruhig auf- und abwärts. Ein ausgesprochenes Minimum zeigen wieder die Jahre 1900 und 1901 (erste Hälfte) mit Fr. 1. 69. Von Mitte 1901 an beginnt nun ein fast stetiges Ansteigen der Kurve, und Ende 1912 ist die Summe mit Fr. 2. 20 angegeben. Die Steigerung von 1900 bis 1912 beträgt also absolut 51 Rp., relativ zirka 30%. Nimmt man dagegen für die Jahre 1893 bis 1904, in welchen die Kurve hin- und herschwankt, einen mittlern Stand von Fr. 1. 75 an, so beträgt die Steigerung nur etwa 25%.

Diese Darstellungsmethode ist zwar etwas roh, aber sie gibt immerhin ein besseres Bild der Belastung einer Haushaltung durch die Teuerung, als es die Indexzahlen zu geben vermögen; abgesehen davon, dass die Indexzahlen überhaupt auf Grosshandelspreisen beruhen, leidet ihre Verwendbarkeit für diese Zwecke darunter, dass allen in die Berechnung gezogenen Artikeln, gleichviel, ob sie stark oder wenig konsumiert werden, dasselbe Gewicht beigelegt wird. Die Indexzahlen von Sauerbeck und des „Economist“ leiden unter diesem Mangel. In neuerer Zeit sind allerdings Indexzahlen konstruiert worden, welche auch der Quantität der Konsumtion Rechnung tragen (dynamische Indexzahlen).

Würde man Indexzahlen für die Lebensmittelpreise im Detailhandel berechnen, so müsste man zuerst untersuchen, welches Gewicht man jedem einzelnen Artikel geben muss. Dieses Gewicht wäre zu bestimmen nach Massgabe des Verbrauches in einer Anzahl Normalfamilien. Da die Teuerung natürlich auf die verschiedenen Familien je nach Zusammensetzung, Einkommen und Lebensgewohnheiten sehr ungleichartig wirkt, so kommt man eben um die theoretische Normalfamilie, die zwar von den Haushaltsstatistikern verpönt ist, nicht herum. Statt einer einzigen Normalfamilie könnte man ja vielleicht auch mehrere Typen wählen. Der Streit um den Typus braucht deswegen nicht hereingezogen zu werden, da die Anwendung eines Typus eigentlich nur bei den Haushaltsrechnungen selbst nicht verwendet werden soll.

Mit diesen Bemerkungen soll natürlich der Wert der Indexzahlen, der in ganz anderer Richtung liegt, in keiner Weise geschmälert werden. Nur nebenbei sei noch bemerkt, dass die Zahlen des „Economist“ mit den vorhin erwähnten Summen von Brot, Milch und Fleisch für die Jahre 1891 bis 1912 eine in den grossen Zügen fast parallele Kurve liefern. Es dürfte dies jedoch

mehr auf Zufall beruhen; denn die Indexzahlen des „Economist“ beruhen bekanntlich nicht nur auf den Preisen von Brot, Milch und Fleisch, sondern auf den Preisen von 22, seit 1911 sogar von 44 Artikeln.

Zur Beurteilung der Mehrbelastung der Familien, eventuell gewisser Bevölkerungsklassen durch die Teuerung bedarf die Statistik der Lebensmittelpreise also unbedingt der Ergänzung durch die Statistik der Haushaltsrechnungen.

Die tiefere Bedeutung und der Hauptzweck der Untersuchungen über Haushaltsrechnungen ist jedoch viel allgemeinerer Natur, und diesen allgemeinen Erörterungen können wir auch bei der Betrachtung der gegenwärtigen Erhebungen, die vom Schweizerischen Arbeitersekretariat in der Schweiz für das Jahr 1912 gemacht werden, nicht aus dem Wege gehen.

Nach den Lehrbüchern der Volkswirtschaft bildet der Güterverbrauch oder die Konsumtion den Ausgangspunkt und auch wieder den Endpunkt der Volkswirtschaft. Nicht der einzelne Verbrauchsakt kommt dabei in Betracht, sondern vielmehr die Verwendung aller in einer ganzen Wirtschaftsperiode benötigten und durch die Produktion beschafften Güter. Entscheidend für den Güterverbrauch in der Volkswirtschaft wird das Einkommen und die Verwendung des Einkommens. Der Vorgang nun oder vielmehr die Art, wie das Einkommen auf die verschiedenen Ausgabenzwecke zur Bedürfnisbefriedigung in der persönlichen Wirtschaft verwendet wird, nennt man *Haushalt*. Man könnte daher vielleicht am besten mit *Haushaltsstatistik* dasjenige bezeichnen, was jetzt noch mit verschiedenen Namen, wie Haushaltsrechnungen, Wirtschaftsrechnungen, Haushalts- oder Arbeiterbudgets, belegt ist. Mit Haushaltsstatistik dürfte dies jedoch in keiner Weise bezeichnet werden, da hierunter die Statistik der Haushaltungen nach Grösse, Art der Zusammensetzungen usw. im Anschlusse an die Volkszählungen zu verstehen ist. In der Literatur kommen leider noch beide Bezeichnungen vor für das, was nur als Haushaltsstatistik zu bezeichnen ist. *Landolt* hat 1894 die richtige Bezeichnung gewählt; *Albrecht* gibt dagegen seinem 1912 erschienenen Werke den unrichtigen Titel und korrigiert dabei noch in der Literaturangabe den Landoltschen Buchtitel in seiner unrichtigen Weise (S. 51). Gerade so scharf, wie die Begriffe Haushaltung und Haushalt, müssen auch die davon abgeleiteten Begriffe *Haushaltungsstatistik* und *Haushaltsstatistik* auseinandergehalten werden.

Die Haushaltsstatistik wird niemals alle Beobachtungsobjekte eines Gebietes, sondern nur einen ganz winzigen Ausschnitt des Ganzen, nur einen verschwindend kleinen Teil der vorhandenen Haushalte statistisch erfassen können. Würde jedermann über seine Einnahmen

und Ausgaben genau Buch führen, und würden sämtliche Rechnungen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zur Verfügung gestellt werden, so könnte hieraus die Grösse der nationalen Konsumtion, der Anteil der verschiedenen Bevölkerungsklassen daran und das relative Verhältnis der verschiedenen Hauptarten des Konsums in den verschiedenen Klassen bestimmt werden.

Die Grösse der nationalen Konsumtion nach Gebrauchszwecken kann direkt wohl nie bestimmt werden; auf indirektem Wege lassen sich jedoch Annäherungswerte feststellen. Die beiden andern Programmpunkte können schon durch die Erforschung einer kleinen Zahl von Rechnungen behandelt werden. Die soziale Konsumtionsstatistik sucht zur Erkenntnis der Triebkräfte zu gelangen, welche die relative Kaufkraft der Haushaltungen jeder Einkommens- und Berufsklasse bestimmen; sie gewährt daher auch Einblicke in die Entwicklungsbedingungen des Güterverbrauchs. Die persönliche, nationale, berufliche, lokale Eigenart der Konsumenten, die Zusammensetzung der Haushaltung, sowie auch die Einflüsse der Preisbildung müssen in diesen Rechnungen zum Vorschein kommen. Es ist klar, dass die soziale Konsumtionsstatistik diesen idealen Forderungen gegenwärtig noch keineswegs entsprechen kann. Erst in neuerer Zeit ist die Ordnung des Haushalts in den einzelnen Privatwirtschaften der einzelnen Bevölkerungsklassen, insbesondere der Klassen mit kleinem Einkommen, häufiger zum Gegenstand der Beobachtung und der statistischen Ermittlung gemacht worden. Mehr und mehr wird die Abneigung gegen die öffentliche Behandlung ökonomischer Geheimnisse der Privatwirtschaft überwunden. Mit steigendem Wohlstande nimmt die Zahl der Familienvorstände, die über ihren Verbrauch Buch führen, zu, und die Führer von Arbeiterorganisationen und Interessenverbänden wirken in ihren Kreisen eifrig dafür, die Erkenntnis der Notwendigkeit der Buchführung zu verbreiten. Am grössten sind natürlich immer noch die Schwierigkeiten bei den alleruntersten Schichten, wo gerade die Ergebnisse am interessantesten wären.

Die Literatur über die Haushaltsstatistik ist ausserordentlich reichhaltig geworden; namentlich im letzten Jahrzehnt ist sie sehr angewachsen. In dem von Stephan Bauer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften verfassten Artikel: „Die Konsumtion nach Sozialklassen“ füllt die Literaturangabe schon mehr als fünf Seiten. Albrecht braucht in seinem schon erwähnten Buche sogar mehr als 12 Seiten. In beiden Werken ist die Literatur übersichtlich geordnet, bei letzterm sogar teilweise noch mit kurzen Inhaltsangaben versehen (Albrecht, S. 51 bis 62). Verschiedenartige Methoden, aber auch verschiedene Ziele treten uns aus diesen Werken entgegen. Früher hat man sich mit einfachen und nach-

träglichen Schätzungen der Ausgaben nach gegebenen Gesichtspunkten begnügt (sogenannte Budgets), später ist man zu Aufschreibungen übergegangen, hat aber dieselben zuerst auf wenige Wochen oder Monate beschränkt. Jetzt ist man allgemein der Ansicht, dass die Statistik der Haushaltsrechnungen auf wirklichen Aufschreibungen effektiv gemachter Ausgaben beruhen müsse, die sich auf mindestens ein ganzes Jahr erstrecken. Jede einzelne Haushaltsrechnung will dabei für sich betrachtet sein. Es geht nicht an, die Rechnungen verschiedener Familien, die sich nur über kürzere Zeiträume erstrecken, zu einer Jahresrechnung zusammenzuflicken. Ebenso vorsichtig muss man bei der Berechnung von Durchschnittswerten verfahren. Die Zusammenfassung kann nur geschehen unter Berücksichtigung von Einkommensstufe und sozialer Stellung. Sehr wesentlich ist dabei aber noch die Kenntnis der Zusammensetzung der Haushaltung, der Erwerbsverhältnisse der einzelnen Glieder, der Wohnverhältnisse und bis zu einem gewissen Grade auch der Lebensgewohnheiten. Die sogenannten Monographien, d. h. die Darstellung der Verhältnisse bloss einzelner Haushaltungen, können am leichtesten auf diese Dinge eingehen. Will man aber allgemeine Schlüsse, z. B. über die Konsumtion einer bestimmten Bevölkerungsklasse, ziehen, so muss man schon über ein umfangreicheres Material verfügen. Die Fälle jedoch, die zu Gruppen und zu Durchschnittswerten verwendet werden, müssen sehr sorgfältig ausgewählt werden.

Schon *Ernst Engel* hat 1857 aus seinem belgischen und sächsischen Material das nach ihm benannte Gesetz abgeleitet, das aber ja nicht etwa als ein den physikalischen Naturgesetzen ähnliches Gesetz betrachtet werden darf. Die Einzelfälle zeigen Abweichungen wie bei der Mortalität, und die Gesetzmässigkeit kommt erst im Durchschnitt zur Geltung. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen lassen sich kurz in folgenden Sätzen ausdrücken:

Bei steigendem Einkommen sinkt

1. ständig der Anteil der Ausgaben für die gesamte Nahrung, und zwar steigt der Anteil der animalischen Nahrung, während derjenige der pflanzlichen Nahrung relativ sinkt;
2. der Ausgabenanteil bis zu einem gewissen Grenzeinkommen für die Wohnung, um sodann gleich zu bleiben oder anzusteigen.

Bei steigendem Einkommen steigen

3. die Ausgabenanteile für Kulturzwecke;
4. die Ausgabenanteile für Kleidung und Verkehrsmittel, aber auch nur bis zu einem gewissen Grenzeinkommen, um dann gleich zu bleiben oder zu sinken.

Das Engelsche Gesetz, das im ersten Satz enthalten ist, lautet kurz: Je ärmer eine Familie ist, um so mehr muss von der Gesamtausgabe relativ für die Nahrung aufgewendet werden. Der zweite Satz über die Wohnung wird auch als Schwabe-Laspeyressches Gesetz bezeichnet. Nach den von Engel gefundenen Zahlen gibt für *Nahrung*

eine Arbeiterfamilie	61 bis 62 %
eine Familie des Mittelstandes	55 %
eine Familie des Wohlstandes	50 %

der Gesamtausgaben aus. Umgekehrt werden für Kulturzwecke, Unterricht, Vorsorge etc. 5 %, 10 % resp. 15 % der Ausgaben verwendet.

Für *Wohnung* in allen Fällen (Arbeiterfamilien wie Familien des Wohlstandes) 12 %.

Eine wichtige Sache bei der Verarbeitung von Haushaltsrechnungen ist unter allen Umständen die Ausschaltung der Ungleichheiten in der Zusammensetzung der Familien. Bei dem sowieso sehr beschränkten Material finden sich wenige Familien von gleicher Kopffzahl und von gleichem Altersaufbau. Es ist nicht dasselbe, wenn vier Erwachsene ebenfalls 50 % Nahrungsverbrauch aufweisen wie zwei Erwachsene und zwei kleine Kinder, oder wenn zwei Erwachsene allein 45 % Nahrungsverbrauch zeigen. Die Ausgaben müssen daher auf Verbrauchseinheiten umgerechnet werden.

Vorschläge für Verbrauchseinheiten gibt es verschiedene, aber nur derjenige, den Ernst Engel im Jahre 1891, anlässlich der Tagung des internationalen statistischen Instituts, aufgestellt hat, scheint nach jeder Beziehung brauchbar zu sein. Engels Vorschlag beruht auf der Messung der physiologischen Steigerungsgrade der Konsumtion nach Alter und Geschlecht. Er konstruierte eine regelmässig ansteigende Reihe von Konsumeinheiten, die er dem belgischen Statistiker *Quetelet* zu Ehren *Quet* nannte.

Ein *Quet*, die Einheit, entspricht dem Konsum eines Neugeborenen. Die Reihe steigt nun Jahr für Jahr um je 0.1 *Quet*, erreicht beim Manne im 25., beim Weibe im 20. Jahre mit 3.5 resp. 3 *Quet* das Maximum, um nun konstant zu bleiben. Ein siebenjähriges Kind bedeutet demnach 1.7 *Quet*, ein fünfzehnjähriges 2.5 *Quet*, ein zweiundzwanzigjähriger Mann 3.2, eine zweiundzwanzigjährige Frau dagegen nur 3 *Quet*. Aus der vergleichenden Tabelle verschiedener Konsumeinheiten, die *Bauer* im Handwörterbuch der Staatswissenschaften gibt, ist zu ersehen, dass das *Quet* zwischen der dänischen Einheit von 1897, der deutschen Einheit von 1890 und der amerikanischen Einheit von 1903 ungefähr die Mitte hält. Durch die Anwendung der *Quet*rechnung wird die Anwendung von sogenannten Normalfamilien überflüssig gemacht, und man kann ohne besondere Schwierigkeiten die Familien verschiedener Wohnorte miteinander vergleichen.

Endlich ist noch die Frage zu untersuchen, ob die Bevölkerungsklassen, welche gezwungen sind, die Hälfte und mehr ihres Einkommens für die Nahrungsmittel aufzuwenden, auch wirklich imstande sind, sich genügend zu ernähren. Zweifellos haben breite Schichten der Bevölkerung an Unterernährung zu leiden. Die unrationelle Auswahl und Zubereitung der Stoffe kann daran aber ebensogut schuld sein, wie die Unzulänglichkeit der Geldmittel. Über die Preiswürdigkeit der Nahrungsmittel bestehen nun schon mehrere sehr schöne Untersuchungen; doch gehen die Ansichten der Fachleute in vielen wichtigen Punkten noch ziemlich auseinander. Bei jeder Aufnahme von Haushaltsrechnungen ist daher danach zu trachten, dass zur Lösung dieser Frage auch etwas beigetragen wird, indem für möglichst alle Nahrungsmittel die Gewichtsmenge angegeben wird. Durch Vergleichung der Lebensmittelpreise mit den Ausgaben für die betreffenden Artikel kann zwar nachträglich das Gewicht noch bestimmt werden. Doch wird dies bei einigen Artikeln mit selbst in kurzen Zwischenräumen stark schwankenden Preisen, wie Gemüse etc., sehr ungenau. Bei einigen Artikeln ist an Stelle des Gewichtes auch die Stückzahl angegeben, die dann ebenfalls in Gewichtsmengen umzurechnen ist. Je vollständiger das Material von Haushaltsrechnungen in bezug auf die Gewichtsangabe ist, um so brauchbarer ist es auch für Untersuchungen über die Ernährung der betreffenden Bevölkerungsklassen.

Die amtliche Statistik hat sich bis vor kurzem der Haushaltsstatistik gegenüber noch sehr zurückhaltend gezeigt, weil ein amtliches Eindringen in diese intimen Verhältnisse des Familienlebens nicht als wünschbar und auch nicht als wissenschaftlich verwertbar betrachtet wurde. Landolt (S. 12) schreibt im Jahre 1894: „Die Aufnahme von Arbeiterbudgets sollte in der Regel durch Privatpersonen geschehen. Sie soll unter keinen Umständen einen ausgesprochen amtlichen Charakter tragen und soll reine Vertrauenssache bleiben. Auf dem Wege privater Forschung ist das Vertrauen des Arbeiters leicht zu gewinnen und damit erhält man auch zuverlässige Angaben. Es wäre vergebliche Mühe, wollte sich ein staatliches statistisches Bureau oder eine ähnliche Anstalt mit der Aufnahme von Arbeiterbudgets beschäftigen. Nicht einmal Gewerkschaften und Arbeitervereine dürften auf sichern Erfolg rechnen.“

Heute nach 20 Jahren wissen wir sicher, dass Landolt sich geirrt hat. Schon vorher haben nämlich die arbeitsstatistischen Ämter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika solche Erhebungen veranstaltet und ein riesiges Material angesammelt. Der erste Bericht von 1891 und 1892 umfasst 8544 Budgets, der zweite aus dem Jahre 1903 mit besserm Material sogar

25,440 Familien mit 124,108 Personen. Von den amtlichen Erhebungen auf deutschem Boden seien genannt die Dresdener Erhebung von 1903, die Berliner Ermittlungen und die Untersuchungen des englischen Handelsamtes über Lebenskosten in Deutschland von 1903, sowie aus neuester Zeit die Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche von 1907/1908 (publiziert im zweiten Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt von 1909). Sie wird kurzweg bezeichnet als Reichserhebung von 1909. Sie enthält 852 vollständige Jahresrechnungen mit 3952 Personen. Die Erhebung wurde durchgeführt von der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlich statistischen Amtes, unter tatkräftiger Mitwirkung der meisten deutschen statistischen Ämter von Städten und Ländern. Auf den Konferenzen der beteiligten Ämter wurde die Erhebung planmässig vorbereitet. Mit Hülfe der lokalen Behörden, Krankenkassen, Arbeitervereinen etc. wurden die Familien gewonnen. Es wird als ein grosser Erfolg bezeichnet, dass von den ursprünglich angemeldeten 3855 Familien deren 960 vollständige Rechnungen geliefert wurden, von denen 852 brauchbar waren. Hamburg allein verfügt über 260 Jahresrechnungen, Dresden und Breslau brachten es auf je 67 und Schöneberg auf 52. In separaten Publikationen sind seither die Haushaltsrechnungen von München, Halle, Barmen und Breslau erschienen. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen eine Publikation von 320 Haushaltsrechnungen von Metallarbeitern (Stuttgart 1910).

Ungefähr nach dem Muster der Reichserhebung von 1909 wird nun im Jahre 1912 eine schweizerische Erhebung durchgeführt. Die Anregung hierzu ist ausgegangen vom Schweizerischen Arbeitersekretariate, das sich ebenfalls die Mitwirkung von kantonalen und städtischen statistischen Ämtern gesichert hat. Die Untersuchung der Lage der arbeitenden Bevölkerung bei der herrschenden Teuerung, sowie die Gewinnung von statistischem Material zur kritischen Beleuchtung gewisser Publikationen des Bauernsekretariats waren der Grundgedanke. Die Ergebnisse sollen für die Landesausstellung in Bern von 1914 aufbereitet werden.

Durch Zeitungsnotizen und Schreiben der Arbeiterverbände wurden vom Arbeitersekretariate über 1700 Familien, die meist der deutschen Schweiz angehören, gewonnen. In der welschen Schweiz wurde der Sache wenig Verständnis entgegengebracht. Es wurde grundsätzlich festgesetzt, dass sich die Erhebung über das ganze Jahr 1912 erstrecken müsse. Für jeden Tag ist ein grosses Quartblatt zu verwenden; diese Quartblätter wurden in Monatsblocks ausgegeben. Jedes Blatt enthält die Kontrollnummer und das Datum. Das System der Kontrollnummern sichert die völlige Diskretion, wenn man mit der Spedition und der Verarbeitung verschiedene

Personen betraut. Die Eintragungen auf dem Blatte zerfallen in drei Teile:

1. die Einnahmen;
2. die Ausgaben, und zwar in drei Kolonnen für Menge, Titel und Geldbetrag. Für jede Angabe war eine besondere Zeile zu verwenden;
3. die Abrechnung; diese sollte die Teilnehmer zur täglichen Abrechnung und zur Durchführung des Kassasturzes veranlassen. Die Fehlbeträge sollten dadurch auf ein Minimum reduziert werden.

Kontrollnummer..... Ort..... Datum.....

Einnahmen		Fr.	Cts.
Kassabestand (Übertrag)			
Verdienst des Vaters			
Verdienst der Mutter			
Andere Einnahmen:			
Einnahmen im ganzen			
Menge Liter, Kilo, Pfund, Stück, Meter usw.	Ausgaben	Fr.	Cts.
(15 Linien)			
Ausgaben im ganzen			
Abrechnung		Fr.	Cts.
Einnahmen im ganzen			
Ausgaben im ganzen			
Übertrag auf folgenden Tag			

Bei den Instruktionen wurden die Teilnehmer angehalten, alle Einnahmen, also auch die Erträgnisse des Gartens oder anderer eigener Betriebe, zu berücksichtigen. Naturalgeschenke waren gleichzeitig in die Einnahmen und die Ausgaben einzustellen. Jede Ausgabe sollte wenn irgend möglich auch mit der Zweckbestimmung versehen sein, um die Tabellierungsarbeit zu erleichtern. Vom System der sogenannten Vertrauensmänner wurde fast überall abgesehen. Es hat sich nämlich aus den zuerst wöchentlich, später monatlich eingesandten Tagesblättern ergeben, dass eine besondere Kontrolle nicht notwendig sei. Dass etwa deswegen die Zuverlässigkeit der Angaben darunter gelitten hätte, konnte nirgends konstatiert werden.

Die Familien wurden ohne irgendwelche Voreingenommenheit ausgewählt. Es wurde keine obere Grenze des Einkommens festgesetzt. Hausbesitzer wurden ebensowenig ausgeschlossen wie Haushalte von Ledigen und Haushalte von Arbeitern auf dem Lande. Ungefähr 1500 Familien haben mit den Aufschreibungen begonnen. Nach und nach sind einige hundert zurückgeblieben, und Ende Oktober mochten etwa noch

1100 Rechnungen laufen. In Basel haben von 119 Familien deren 85 vollständige Jahresrechnungen zu zwölf Monaten abgeliefert. Es ist dies ein sehr günstiges Verhältnis, wenn man mit den deutschen Städten vergleicht, und die schweizerische Erhebung von 1912 darf sich gegenüber der deutschen von 1907/1908 und den andern Erhebungen sehr wohl sehen lassen. Dem Beruf nach sind es wohl meist Arbeiter; doch hat es auch viele Beamte der Bundesbahnen, der Post und der öffentlichen Verwaltung darunter. Der Bearbeitungsplan wurde von einer engern Kommission festgestellt. Auf den frühern Vorschlag von *Landolt* in seiner Schrift über Methode und Technik der Haushaltsstatistik, jede einzelne Ausgabe oder Einnahme mit Kontrollnummer, Datum, Gewicht, Betrag und Artikel auf besondere Zettel herauszuschreiben, wurde nicht eingetreten. Es wurde zuerst eine systematische Übersicht aufgestellt, und eine Anzahl Positionen zusammen auf handliche Verarbeitungsformulare gedruckt. Das Schema, das mit der deutschen Erhebung nicht übereinstimmt, umfasst im ganzen 107 Positionen, davon 21 für die Einnahmen und 51 für die Nahrungsausgaben. Als Grundsatz bei der Aufarbeitung gilt, dass die Detailangaben, unter Beachtung spezieller Zwecke und Ursachen des Verbrauchs, möglichst zu verwenden seien. Rechnungsfehlern von weniger als 100 Cts. pro Monat wird nicht weiter nachgeforscht. Die einzelnen Tageseinträge werden zuerst in bezug auf ihre Summe nachkontrolliert, und in gleicher Weise werden die Monatssummen fehlerfrei festgestellt. Erst dann werden die Positionen auf die Verarbeitungstabellen auseinandergesogen. Soweit es also die Tabellentitel zulassen, können die Tageszettel wieder rekonstruiert werden. In Basel werden immer drei aufeinanderfolgende Monate in der Weise aufgearbeitet. Dann wird eine Vierteljahrsbilanz aufgestellt und ein verkürzter Auszug wird den Teilnehmern zugestellt. Ein enorm wichtiges Hilfsmittel bei der Verarbeitung bildet die Additionsmaschine, und die ausführlichen Comptographenstreifen mit sämtlichen möglichen Positionen bilden die Grundlagen für die spätern Zusammenstellungen. Über die Eintragungen in die Verarbeitungstabellen ist noch zu sagen, dass allfällige Unklarheiten über den Zweck der Ausgaben durch Nachfragen bei den Teilnehmern immer von Fall zu Fall erledigt werden. Für Hausbesitzer wird ein besonderer Vierteljahrsmietwert eingestellt; erst ein allfälliger Jahresüberschuss oder ein Defizit aus der separaten Abrechnung für das Haus wird unter die wirklichen Einnahmen resp. Ausgaben verrechnet. Die grössten Schwierigkeiten bereiten immer die Posten Taschengeld und Wirtshausausgaben. Wenn es sich nur um kleine Beträge handelt, wird „Taschengeld“ unter Verschiedenes eingetragen; bei grössern Beträgen musste

jedoch nachgefragt werden. Unter dem Namen Taschengeld, sowie auch unter den Bezeichnungen Sonntagsausflüge, Wirtshaus „ohne weitere Angabe“ mögen sich vielleicht erhebliche Kosten für alkoholische Getränke verbergen. Der wirkliche Alkoholverbrauch wird sich wohl auch bei Anwendung der besten Methoden nie ganz feststellen lassen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse von 50 Haushaltungsrechnungen in Basel für das erste Vierteljahr 1912. Die Ausgaben sind nach zehn verschiedenen Ausgabenzwecken gegliedert. Zuerst wurde die Verteilung der Ausgaben nach Berufsgruppen, dann nach Ausgabenstufen von 100 zu 100 Franken festgestellt. In beiden Abteilungen wurden die Ergebnisse nach steigenden Durchschnittswerten geordnet und die Relativzahlen für die zehn Ausgabenzwecke bestimmt. In beiden Zusammenstellungen zeigt sich sehr schön das Engelsche Gesetz, nur mit dem Unterschiede, dass die Werte bedeutend niedriger sind, als Engel angegeben. Bei den Haushaltungen in der untersten Ausgabenstufe wurden nur zirka 50 % für Nahrungs- und Genussmittel ausgegeben. Mit steigendem Einkommen sinkt nun dieser Prozentsatz, um in der höchsten Stufe nur noch zirka 35 % der Gesamtausgaben zu betragen. Umgekehrt steigen natürlich die Ausgaben für Kulturzwecke (D bis K) von 15 % bis 21 %. Die Berufe sind in der zweiten Zusammenstellung allerdings ziemlich durcheinander gewürfelt.

Für Wohnungsmiete wird im Durchschnitt nur etwa 16 % der Ausgaben aufgewendet. Eine bestimmte Tendenz lässt sich aus den Verhältniszahlen nach den Einkommensstufen nicht feststellen. Hierfür müssten jedenfalls die Ergebnisse des ganzen Jahres abgewartet werden.

Sehr wichtig wäre nun, dass nach Schluss des Jahres 1912 diese Rechnungen und die Verarbeitung fortgesetzt würden, da erst durch mehrjährige Beobachtungen die Haushaltungsrechnungen enorm an Wert gewinnen. Zunächst ziehen die Rechnung führenden Familien selbst den grössten Vorteil daraus, indem sie beständig die Ausgaben kontrollieren. Sodann erkennt man bei mehrjährigen Rechnungen, ob Defizite nur vereinzelt vorkommen oder chronisch werden. In letzterm Falle müssten dann die Einnahmen einer strengern Durchsicht unterzogen werden, da auf die Dauer Unterbilanzen in Arbeiterfamilien nicht wahrscheinlich sind.

Aus längern Reihen lässt sich die Wirkung der Teuerung mit der grössten Deutlichkeit erkennen. Durch die Verwendung der Konsumeinheiten kann eventuell die gezwungene Einschränkung infolge des Steigens der Preise mit Leichtigkeit konstatiert werden. Bauer fordert denn auch die dauernde Organisation dieser Statistik.

Über Haushaltsrechnungen.

Vorläufige Ergebnisse von 50 Haushaltsrechnungen in Basel, Januar bis März 1912.

a) Die Verteilung der Ausgaben nach Berufsgruppen.

Januar bis März 1912 Basel Ausgabenzwecke	8 Haushaltungen mit 39 Personen Metzger, Tapezierer, Metallarbeiter im Mittel pro Haushaltung		10 Haushaltungen mit 36 Personen Holzarbeiter im Mittel pro Haushaltung		7 Haushaltungen mit 31 Personen Verschiedene Berufe im Mittel pro Haushaltung		4 Haushaltungen mit 18 Personen Polygraphische Gewerbe im Mittel pro Haushaltung		18 Haushaltungen mit 68 Personen Bahn-, Post- und Zollangestellte im Mittel pro Haushaltung		3 Haushaltungen mit 15 Personen Freie Berufe im Mittel pro Haushaltung		Total Alle 50 Haus- haltungen mit 207 Pers. %
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
A. Nahrungs- und Genussmittel . . .	298.15	50.4	296.20	49.3	314.40	47.3	340.74	44.3	319.91	41.0	409.65	38.7	44.6
B. Bekleidung	74.82	12.6	75.87	12.6	89.95	13.6	77.89	10.1	96.81	12.4	136.04	12.8	12.5
C. Wohnung	145.94	24.7	140.03	23.3	157.46	23.7	209.84	27.3	213.61	27.4	283.61	26.8	25.8
davon Miete	94.83	16.0	90. —	15.0	96.67	15.3	126.25	16.4	133.77	17.2	175. —	16.8	16.2
D. Gesundheitspflege	15.04	2.5	19.79	3.3	20.47	3.1	20.36	2.6	25.07	3.2	31.20	3.0	3.0
E. Geistesbildung und Erholung . . .	18.63	3.1	22.72	3.8	20.35	3.1	42.50	5.5	34.75	4.5	30.27	2.9	3.9
F. Steuern	5.89	1.0	5.32	0.9	4.86	0.7	6.28	0.8	9.64	1.2	38.62	3.6	1.3
G. Versicherungen	15.16	2.6	25.56	4.3	14. —	2.1	41.48	5.4	37.08	4.7	53.29	5.0	4.1
H. Verkehr	7.13	1.2	7.18	1.2	13.10	2.0	12.85	1.7	13.77	1.8	31.62	3.0	1.7
I. Geschenke	4.09	0.7	4.14	0.7	18.87	2.8	11.51	1.5	14.54	1.9	18.15	1.7	1.6
K. Diversa	7.27	1.2	3.74	0.6	10.36	1.6	5.79	0.8	14.47	1.9	26.75	2.5	1.5
Total-Ausgaben	592.04	100.0	600.55	100.0	663.84	100.0	769.23	100.0	779.64	100.0	1059.20	100.0	100.0
Minimum	470.77		446.02		509.27		619.92		483.80		713.83		446.02
Maximum		735.51		1002.89		851.43		968.69		1523.45		1423.38	1523.45

b) Die Verteilung der Ausgaben nach Ausgabenstufen.

Januar bis März 1912 Basel Ausgabenzwecke	9 Haushaltungen mit 26 Personen Fr. 400 bis Fr. 500 im Mittel pro Haushaltung		10 Haushaltungen mit 42 Personen Fr. 500 bis Fr. 600 im Mittel pro Haushaltung		9 Haushaltungen mit 40 Personen Fr. 600 bis Fr. 700 im Mittel pro Haushaltung		7 Haushaltungen mit 29 Personen Fr. 700 bis Fr. 800 im Mittel pro Haushaltung		10 Haushaltungen mit 48 Personen Fr. 800 bis Fr. 1000 im Mittel pro Haushaltung		5 Haushaltungen mit 22 Personen über Fr. 1000 im Mittel pro Haushaltung		Total Alle 50 Haus- haltungen mit 204 Pers. %
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
A. Nahrungs- und Genussmittel . . .	244.71	50.8	272.28	49.3	311.77	48.7	310.68	42.0	383.68	43.4	431.12	35.6	44.6
B. Bekleidung	43.82	9.1	44.10	8.0	76.27	11.9	79.59	10.8	135.65	15.6	202.61	16.7	12.5
C. Wohnung	123.36	25.6	155.09	28.0	153.04	23.9	200.35	27.1	213.78	24.2	325.30	26.9	25.8
davon Miete	81.70	16.9	102.50	18.6	105.28	16.4	122.17	16.4	125.25	14.2	158.12	13.7	16.3
D. Gesundheitspflege	16.22	3.4	18.29	3.3	17.88	2.8	16.86	2.3	13.48	1.5	69.04	5.7	3.0
E. Geistesbildung und Erholung . . .	18.12	3.8	17.93	3.8	24.84	3.9	34. —	4.6	38.65	4.4	42.85	3.6	3.9
F. Steuern	4.57	0.9	4.75	0.9	5.44	0.9	11.34	1.5	8.63	1.0	29.09	2.4	1.3
G. Versicherungen	14.99	3.1	19.38	3.5	25.68	4.0	42.55	5.8	38.36	4.3	45.41	3.8	4.1
H. Verkehr	8.83	1.8	10.52	1.9	7.26	1.1	17.86	2.4	14.04	1.6	19.83	1.6	1.7
I. Geschenke	3.82	0.8	5.78	1.0	5.02	0.8	14.88	2.0	23.27	2.6	18.85	1.6	1.6
K. Diversa	3.40	0.7	4.38	0.8	12.77	2.0	11.28	1.5	13.34	1.5	26.06	2.1	1.5
Total-Ausgaben	481.84	100.0	552.50	100.0	639.98	100.0	739.39	100.0	882.88	100.0	1210.18	100.0	100.0
In den einzelnen Ausgabenstufen ent- haltene Berufe	1 Grenzwächter 1 Bahnarbeiter B.B. 1 Mechaniker 2 Tapezierer 3 Schreiner 1 Zimmermann	3 Bahnangestellte 1 Posamentier 2 Arbeiter beim Baudepartement 1 Mechaniker 3 Schreiner	2 Bahnangestellte 1 Buchbinder 2 Metzger 1 Schlosser 1 Zimmermann 2 Diverse	1 Beamter 2 Postangestellte 1 Bahnangestellter 2 Typographen 1 Spengler	1 Bahnangestellter 4 Postangestellte 2 Portiers 1 Steindrucker 1 Schreiner	1 Lehrer 2 Postbeamte 1 Zimmermann 1 Bureauangestellter							

Die statistischen Ämter oder das Arbeitersekretariat wären allerdings nicht in der Lage, diese Last ständig auf sich zu nehmen. Am besten ginge es noch, die Erhebung in nicht allzu langen Zwischenräumen zu wiederholen. Ein grosser Teil der frühern Teilnehmer wird auch später wieder zu haben sein, und bei einigen werden auch die in der Zwischenzeit fortgesetzten Aufschreibungen wissenschaftlich verwertbar sein.

Die Aufstellung von Wirtschaftsbüchern mit vorgedruckter Einteilung — es gibt eine Unmenge von derartigen Systemen — empfiehlt sich nicht, da entweder zu viele verschiedene Dinge in eine Gruppe zusammengefasst werden müssen oder aber zu viel Raum in Anspruch genommen werden muss. Am besten wird immer sein, die Eintragung auf Tagesblätter in Monatsblocks vorzunehmen. Die Rechnungsführer müssen dann selbst nach Schluss des Monats die einzelnen Summen bestimmen und in ein Monatssammelformular eintragen. Dabei wäre die Anlehnung an das jetzt vereinbarte Schema von grossem Vorteil, um die stetige Vergleichung sichern zu können. Für diese von Amtsstellen oder Verbänden nicht kontrollierten Rechnungen können allerdings nur ganz zuverlässige Familien verwendet werden.

Es muss aber unbedingt daran festgehalten werden, dass dieser Zweig der Sozialstatistik auch in die untern Schichten der Bevölkerung einzudringen hat, wenn die Lebenskosten der Bevölkerung, sowie die Kosten der Arbeit wirklich bestimmt werden sollen. Es ist klar, dass gerade hier, wo die Tatsachen am interessantesten wären, das Material vorläufig noch gänzlich versagt, und wenn die Haushaltsrechnungen auch der untersten Kreise wissenschaftlich verwertbar sein sollen, so geht es nicht ohne die tatkräftige Mithilfe von oben. Interessenverbände, Gemeinden und statistische Ämter haben hier noch ein weites Arbeitsfeld.

Der interessante Vortrag wird von der Versammlung lebhaft verdankt. Die Diskussion über diesen Gegenstand benützt allein:

Herr **Lorenz**, um dem Wunsche des schweizerischen Arbeitersekretariates Ausdruck zu geben, dass der Bund, der schon früher für solche Erhebungen eine Subvention von Fr. 30,000 gewährte, auch zukünftig sich bereit

finden möchte, diese Bestrebungen zu unterstützen. Der Wert solcher Aufzeichnungen wird durch die Häufigkeit ihrer Durchführung ganz bedeutend gehoben. Das entgegengebrachte Vertrauen muss man ausnützen und den Familien, welche Freude an solchen Aufzeichnungen bezeugen und hierzu gerne Hand bieten, muss man ihren guten Willen und ihre Bereitwilligkeit zu erhalten suchen.

Sehr zu begrüssen wäre es auch, wenn die schweizerische statistische Gesellschaft sich solcher Erhebungen ebenfalls annehmen möchte.

Herr Präsident **Mangold** kann dem Wunsche des Herrn Lorenz nur voll und ganz beipflichten. Die Arbeit des Herrn Dr. Jenny wird im jetzigen Moment, da Basel wieder vor der Frage der Ausrichtung einer Teuerungszulage steht, ein äusserst wertvolles Material zur Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse bilden.

Noch kündigt der Präsident der Versammlung an, dass von der Regierung des Kantons Nidwalden eine Einladung eingetroffen sei, es möchte die Gesellschaft beschliessen, ihre nächstjährigen Verhandlungen in Stans abzuhalten. Diese Liebenswürdigkeit wird von der Versammlung mit Akklamation begrüsst, und es wird das Bureau beauftragt, die Einladung wärmstens zu verdanken.

Nach Schluss der Verhandlungen vereinigte sich die Gesellschaft zum Mittagessen im Schützenhaus.

Herr Dr. **J. J. Kummer**, Präsident der schweizerischen statistischen Gesellschaft, ergreift als erster das Wort, um der Basler Regierung die freundliche Einladung und Aufnahme herzlich zu verdanken.

Herr Dr. **Geering** freut sich aufrichtig, die alte Garde, welche er schon so viele Jahre zu kennen und zu schätzen die Ehre hat, heute noch so zahlreich und verhältnismässig rüstig vereinigt zu sehen; ihr gilt sein Hoch.

Herr Dr. **Guillaume** fühlt sich, dank der in Basel verlebten Studienjahre, als ein halber Basler. Er sieht aber voraus, dass der Moment bald kommen wird, wo die alte Garde den jüngern Elementen den Platz räumen muss. Sein Hoch gilt den jungen Rekruten.
